

31. 03. 89

K - Fz - R

**Gesetzentwurf  
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Übereinkommen vom 29. September 1988  
zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika,  
Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation,  
der Regierung Japans und der Regierung Kanadas  
über Zusammenarbeit bei Detaillentwurf, Entwicklung,  
Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation**

**A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung hat am 29. September 1988 das „Übereinkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei Detaillentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation“ unterzeichnet. Als Mitglieder der Europäischen Weltraumorganisation EWO haben neben der Bundesregierung die Regierungen Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs gezeichnet.

Sie beteiligen sich an der Internationalen Raumstation mit ihrem Programm COLUMBUS, wie es von der EWO-Ratstagung auf Ministerebene am 10. November 1987 in Den Haag beschlossen wurde. Die USA, Japan und Kanada stellen eigene Elemente zur Raumstation bei.

Es ist Ziel des Übereinkommens, die grundsätzliche Regelung für die Zusammenarbeit im Sinne einer Fortsetzung und Vertiefung einer echten Partnerschaft zu regeln.

Die gesamte Raumstation ist nach dem Vertragstext eine „zivile Raumstation für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht“. Alle Partner bekennen sich zur friedlichen Nutzung der zivilen Station und aller ihrer Elemente.

---

*Fristablauf: 12. 05. 89*

**B. Lösung**

Mit dem Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden, damit dieses gemäß seinem Artikel 25 auch für den europäischen Partner in Kraft treten kann.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Das Übereinkommen als solches verursacht keine Kosten; es hat keine Auswirkungen auf das Lohn- und Preisniveau.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihres Beitrags zum COLUMBUS-Entwicklungsprogramm für die bis 1998 vorgesehene Entwicklungs- und Bauphase zur Leistung des Beitrags von 38 % verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, daß zunächst eine dreijährige Phase I für anfängliche Entwicklungsarbeiten vorgesehen wird und vor ihrem Ende ein Beschuß der Teilnehmerstaaten zum Übergang in die Phase II, die der vollen Entwicklung dient, zu fassen ist.

Für die Entwicklung und den Bau von COLUMBUS wurde ein Finanzrahmen von 3713 Millionen Rechnungseinheiten zu den wirtschaftlichen Bedingungen von 1986 festgesetzt (dabei entspricht eine Rechnungseinheit 2,15 DM).

31. 03. 89

K - Fz - R

**Gesetzentwurf  
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Übereinkommen vom 29. September 1988  
zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika,  
Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation,  
der Regierung Japans und der Regierung Kanadas  
über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung,  
Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
121 (322) - 270 30 - We 1/89

Bonn, den 31. März 1989

An den Herrn  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von  
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. September  
1988 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika,  
Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation,  
der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über Zu-  
sammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der  
ständig bemannten zivilen Raumstation

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Übereinkommens in deutscher, englischer und französischer  
Sprache, der Briefwechsel zur friedlichen Nutzung in englischer Sprache und  
deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift zum Übereinkommen mit  
Anlagen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Forschung und Technologie.

Kohl

Fristablauf: 12. 05. 89

156/89

## Entwurf

## Gesetz

**zu dem Übereinkommen vom 29. September 1988  
zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika,  
Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation,  
der Regierung Japans und der Regierung Kanadas  
über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung,  
Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Washington am 29. September 1988 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation und dem Briefwechsel der Verhandlungsleiter vom 19./20. September 1988 zur Auslegung des Übereinkommens wird zugestimmt. Das Übereinkommen und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Eine Tätigkeit, die in oder an einem von der Europäischen Weltraumorganisation registrierten Element durch-

geführt wird, gilt für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts als im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 4**

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung zum Vertragsgesetz****zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Durch einen Briefwechsel unter den Verhandlungsleitern der vier Partner des Übereinkommens (Europa, Japan, Kanada, USA) wurde die übereinstimmende Auffassung der Verhandlungsdelegationen festgehalten, daß die USA ihre eigenen Elemente sowie die Infrastruktur der Raumstation für Zwecke der nationalen Sicherheit nutzen dürfen, soweit diese sich im Rahmen der friedlichen Zweckbestimmung der zivilen Raumstation in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht halten. Der Briefwechsel ist in die Zustimmung des Gesetzgebers einzubeziehen, weil ihm im Hinblick auf Form und Inhalt als Auslegungsmittel größere Bedeutung zukommt als sonstigen Verhandlungsmaterialien.

**zu Artikel 2**

Mit Artikel 2 soll von den europäischen Partnerstaaten nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Über-

einkommens eingeräumten Option Gebrauch gemacht werden, den Geltungsbereich ihrer jeweiligen Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums auf die von der EWO registrierten Elemente der Raumstation zu erstrecken. Damit soll sichergestellt werden, daß hinsichtlich einer Tätigkeit in oder an einem von der EWO registrierten Element der Raumstation die Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der weiteren Regelungen in Artikel 21 des Übereinkommens, die – wie in der Denkschrift zu Artikel 21 des Übereinkommens ausgeführt – zu gewissen Modifikationen des nationalen Rechts führen, besteht keine Notwendigkeit für den Erlass von zusätzlichen Ausführungsvorschriften, da diese Regelungen so detailliert und abschließend gefaßt sind, daß sie innerstaatlich unmittelbar angewendet werden können.

**zu Artikel 3**

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

**zu Artikel 4**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Maßgabe, daß zunächst eine dreijährige Phase I für anfängliche Entwicklungsarbeiten vorgesehen wird und vor ihrem Ende ein Beschuß der Teilnehmerstaaten zum Übergang in die Phase II, die der vollen Entwicklung dient, zu fassen ist.

Für die Entwicklung und Bau von Columbus wurde ein Finanzrahmen von 3 713 Millionen Rechnungseinheiten zu den wirtschaftlichen Bedingungen von 1986 festgesetzt (dabei entspricht eine Rechnungseinheit 2,15 DM).

Hinsichtlich der vom Übereinkommen bereits miterfaßten Betriebs- und Nutzungsphase werden zu gegebener Zeit innerhalb der ESA die entsprechenden Rechtsinstrumente zu schaffen sein. Sollte sich die Bundesregierung nicht in der Lage sehen, sich in dem dann vorgesehenen Umfang an einem Columbus-Betriebs- und Nutzungsprogramm zu beteiligen, so kann sie von dem Haushaltsvorbehalt nach Artikel 15 Absatz 2 Gebrauch machen oder müßte sogar vom Übereinkommen zurücktreten (Artikel 27).

**Schlußbemerkung**

Das Übereinkommen als solches verursacht keine Kosten. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihres Beitritts zum COLUMBUS-Entwicklungsprogramm für die bis 1998 vorgesehene Entwicklungs- und Bauphase zur Leistung des Beitrags von 38 % verpflichtet, jedoch mit der

**Übereinkommen**  
 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika,  
 Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation,  
 der Regierung Japans und der Regierung Kanadas  
 über Zusammenarbeit bei Detaillentwurf, Entwicklung, Betrieb  
 und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation

**Agreement**  
 among the Government of the United States of America,  
 Governments of Member States of the European Space Agency,  
 the Government of Japan, and the Government of Canada  
 on Cooperation in the Detailed Design, Development, Operation  
 and Utilization of the Permanently Manned Civil Space Station

**Accord**  
 entre le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique,  
 les Gouvernements d'Etats membres de l'Agence spatiale européenne,  
 le Gouvernement du Japon et le Gouvernement du Canada  
 relatif à la coopération en matière de conception détaillée,  
 de développement, d'exploitation et d'utilisation  
 de la Station spatiale civile habitée en permanence

**Inhaltsverzeichnis****Table of Contents****Table des Matières**

Präambel	Artikel	Preamble	Article	Préambule	Article
Zweck und Geltungsbereich .....	1	Object and Scope .....	1	Objet et portée .....	1
Rechte und Pflichten nach dem Völkerrecht .....	2	International Rights and Obligations .....	2	Droits et obligations internationaux .....	2
Begriffsbestimmungen .....	3	Definitions .....	3	Définitions .....	3
Zusammenarbeitende Stellen .....	4	Cooperating Agencies .....	4	Agences coopérantes .....	4
Registrierung; Hoheitsgewalt und Kontrolle .....	5	Registration; Jurisdiction and Control .....	5	Immatriculation; juridiction et contrôle .....	5
Eigentum an Elementen und Ausrüstungsgegenständen .....	6	Ownership of Elements and Equipment .....	6	Propriété des éléments et des équi- pements .....	6
Management .....	7	Management .....	7	Gestion .....	7
Detaillentwurf und Entwicklung .....	8	Detailed Design and Development .....	8	Conception détaillée et développe- ment .....	8
Nutzung .....	9	Utilization .....	9	Utilisation .....	9
Betrieb .....	10	Operation .....	10	Exploitation .....	10
Mannschaft .....	11	Crew .....	11	Equipage .....	11
Transport .....	12	Transportation .....	12	Transport .....	12
Kommunikation .....	13	Communications .....	13	Télécommunications .....	13
Weiterentwicklung .....	14	Evolution .....	14	Evolution .....	14
Finanzierung .....	15	Funding .....	15	Financement .....	15
Gegenseitiger Haftungsausschluß ..	16	Cross-Waiver of Liability .....	16	Renonciation mutuelle à recours en matière de responsabilité .....	16
Haftungsbereinkommen .....	17	Liability Convention .....	17	Convention sur la responsabilité .....	17
Zoll und Einreise .....	18	Customs and Immigration .....	18	Douanes et immigration .....	18
Austausch von Daten und Gütern ..	19	Exchange of Data and Goods .....	19	Echange de données et de biens .....	19
Behandlung von Daten und Gütern im Transit .....	20	Treatment of Data and Goods in Transit .....	20	Traitemet des données et des biens en transit .....	20
Geistiges Eigentum .....	21	Intellectual Property .....	21	Propriété intellectuelle .....	21
Strafgerichtsbarkeit .....	22	Criminal Jurisdiction .....	22	Juridiction pénale .....	22
Konsultationen .....	23	Consultations .....	23	Consultations .....	23

Artikel	Article	Article
Überprüfung der Zusammenarbeit bei der Raumstation .....	24 Space Station Cooperation Review	24 Examen de la coopération relative à la Station spatiale .....
Inkrafttreten .....	25 Entry into Force .....	25 Entrée en vigueur .....
Änderungen .....	26 Amendments .....	26 Amendements .....
Rücktritt .....	27 Withdrawal .....	27 Retrait .....
Von den Partnern bereitzustellende Raumstationselemente .....	Space Station Elements to be Provided by the Partners .....	Eléments de la Station spatiale à fournir par les Partenaires .....
Anlage	Annex	Annexe

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (im folgenden als „Regierung der Vereinigten Staaten“ oder „Vereinigte Staaten“ bezeichnet),

die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation sind (im folgenden zusammen als „europäische Regierungen“ oder „europäischer Partner“ bezeichnet),

die Regierung Japans (im folgenden auch als „Japan“ bezeichnet) und

die Regierung Kanadas (im folgenden auch als „Kanada“ bezeichnet) –

unter Hinweis darauf, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in seiner Ansprache über die Lage der Union vom 25. Januar 1984 die Nationale Luft- und Raumfahrtorganisation (NASA) eingesessen hat, innerhalb eines Jahrzehnts eine ständig bemannte Raumstation zu entwickeln und in eine Umlaufbahn zu bringen, und den Freunden und Verbündeten der Vereinigten Staaten angeboten hat, sich zur Förderung von Frieden, Wohlstand und Freiheit an der Entwicklung und Nutzung der Raumstation zu beteiligen und an dem daraus erwachsenden Nutzen teilzuhaben, sowie auf die Schreiben des Administrators der NASA, in denen dieser das Interesse der Vereinigten Staaten an internationaler Zusammenarbeit beim Raumstationsprogramm bekräftigt hat;

eingedenk der vom Rat der Europäischen Weltraumorganisation (EWO) am 31. Januar 1985 auf der Tagung auf Ministerebene angenommenen Entschließung, deren Wortlaut der Regierung der Vereinigten Staaten mitgeteilt wurde, sowie unter Hinweis darauf, daß im Rahmen der EWO entsprechend dem in Artikel II ihres Gründungsübereinkommens festgelegten Zweck das Columbus-Programm in Angriff genommen worden ist, um Elemente der ständig bemannten zivilen Raumstation zu entwickeln;

The Government of the United States of America (hereinafter "the Government of the United States" or "the United States"),

the Governments of the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the French Republic, the Federal Republic of Germany, the Italian Republic, the Kingdom of the Netherlands, the Kingdom of Norway, the Kingdom of Spain, and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, being Governments of Member States of the European Space Agency (hereinafter collectively "the European Governments" or "the European Partner"),

the Government of Japan (hereinafter also "Japan"), and

the Government of Canada (hereinafter also "Canada"),

recalling that in his State of the Union Address of 25 January 1984, the President of the United States directed the National Aeronautics and Space Administration (NASA) to develop and place into orbit within a decade a permanently manned Space Station and invited friends and allies of the United States to participate in its development and use and to share in the benefits thereof, in order to promote peace, prosperity, and freedom, and the NASA Administrator's correspondence reaffirming the United States' interest in international cooperation in the Space Station program,

recalling the terms of the Resolution adopted on 31 January 1985 by the European Space Agency (ESA) Council meeting at ministerial level, and the transmission of these terms to the Government of the United States, and that, within the framework of ESA, and in accordance with its purpose as defined in Article II of the Convention establishing it, the Columbus Programme has been undertaken to develop and will develop elements of the permanently manned civil Space Station,

Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique (ci-après dénommé «le Gouvernement des Etats-Unis» ou «les Etats-Unis»),

les Gouvernements de la République fédérale d'Allemagne, du Royaume de Belgique, du Royaume de Danemark, du Royaume d'Espagne, de la République française, de la République italienne, du Royaume de Norvège, du Royaume des Pays-Bas, et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, gouvernements d'Etats membres de l'Agence spatiale européenne (ci-après collectivement dénommés «les Gouvernements européens» ou «le Partenaire européen»),

le Gouvernement du Japon (ci-après également dénommé «le Japon»), et

le Gouvernement du Canada (ci-après également dénommé «le Canada»),

rappelant que dans son message sur l'état de l'Union, le 25 janvier 1984, le Président des Etats-Unis a chargé l'Administration nationale de l'Aéronautique et de l'Espace (la NASA) de réaliser et de mettre sur orbite au cours de la prochaine décennie une Station spatiale habitée en permanence et a invité les amis et les alliés des Etats-Unis à participer à son développement et à son utilisation et à partager les bénéfices en découlant pour promouvoir la paix, la prospérité et la liberté, rappelant également la correspondance de l'Administrateur de la NASA réaffirmant l'intérêt marqué par les Etats-Unis pour une coopération internationale au programme de Station spatiale,

rappelant les termes de la Résolution adoptée le 31 janvier 1985 par le Conseil de l'Agence spatiale européenne (l'ASE) siégeant au niveau ministériel, termes transmis au Gouvernement des Etats-Unis, et rappelant que le programme Columbus, entrepris à cet effet dans le cadre de l'ASE, en conformité avec sa mission définie à l'article II de la Convention qui l'a créée, développera des éléments de la Station spatiale civile habitée en permanence,

unter Hinweis darauf, daß der Premierminister von Kanada auf dem Gipfeltreffen mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten im März 1985 in Quebec dieses Angebot angenommen hat und daß beide Seiten auf dem Gipfeltreffen im März 1986 in Washington (D.C.) ihr Interesse an einer Zusammenarbeit bekräftigt haben;

eingedenk des von Japan während der Besuche des Administrators der NASA in Japan 1984 und 1985 bekundeten Interesses am Raumstationsprogramm;

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen der NASA und der EWO zur Durchführung paralleler Detaildefinitions- und Vorentwurfsstudien (Phase B) im Hinblick auf weitere Zusammenarbeit bei Entwicklung, Betrieb und Nutzung einer ständig bemannten Raumstation, die am 3. Juni 1985 in Kraft trat, und der Vereinbarung zwischen der NASA und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Technologie (MOSST) Kanadas über ein Gemeinschaftsprogramm für die Detaildefinition und den Vorentwurf (Phase B) einer ständig bemannten Raumstation, die am 16. April 1985 in Kraft trat;

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen der NASA und des Amtes für Wissenschaft und Technologie (STA) Japans über das Gemeinschaftsprogramm für die Detaildefinitions- und Vorentwurfsarbeiten für eine ständig bemannte Raumstation, die am 9. Mai 1985 in Kraft trat und im Rahmen des am 1. Mai 1980 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Japans über Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung in Wissenschaft und Technik geschlossen wurde;

angesichts der erfolgreichen Durchführung dieser Vereinbarungen durch die Zusammenarbeit zwischen NASA und EWO, NASA und STA sowie NASA und MOSST bei den Detaildefinitions- und Vorentwurfsarbeiten;

eingedenk des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (im folgenden als „Weltraumvertrag“ bezeichnet), der am 10. Oktober 1967 in Kraft getreten ist;

eingedenk des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (im folgenden als „Rettungsbereinkommen“ bezeichnet), das am 3. Dezember 1968 in Kraft getreten ist;

eingedenk des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden

recalling the acceptance of the aforementioned invitation by the Prime Minister of Canada at the March 1985 Quebec Summit meeting with the President of the United States and the mutual confirmation of interest on cooperation at the March 1986 Washington, D.C., Summit meeting,

recalling Japan's interest in the Space Station program manifested during the NASA Administrator's visits to Japan in 1984 and 1985,

considering the Memorandum of Understanding between NASA and ESA for the Conduct of Parallel Detailed Definition and Preliminary Design Studies (Phase B) Leading towards Further Cooperation in the Development, Operation, and Utilization of a Permanently Manned Space Station, which entered into force on 3 June 1985, and the Memorandum of Understanding between NASA and the Ministry of State for Science and Technology of Canada (MOSST) for a Cooperative Program Concerning Detailed Definition and Preliminary Design (Phase B) of a Permanently Manned Space Station, which entered into force on 16 April 1985,

considering the Memorandum of Understanding between NASA and the Science and Technology Agency of Japan (STA) for the Cooperative Program Concerning Detailed Definition and Preliminary Design Activities of a Permanently Manned Space Station, which entered into force on 9 May 1985 and was concluded under the Agreement between the Government of the United States of America and the Government of Japan on Cooperation in Research and Development in Science and Technology, which entered into force on 1 May 1980,

noting further the successful implementation of these Memoranda of Understanding through cooperation between NASA and ESA, NASA and STA, and NASA and MOSST in carrying out detailed definition and preliminary design activities,

recalling the Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies (hereinafter "the Outer Space Treaty"), which entered into force on 10 October 1967,

recalling the Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts, and the Return of Objects Launched into Outer Space (hereinafter "the Rescue Agreement"), which entered into force on 3 December 1968,

recalling the Convention on International Liability for Damage Caused by Space Ob-

rappelant que le Premier Ministre du Canada a accepté l'invitation susmentionnée lors de la réunion au sommet avec le Président des Etats-Unis tenue à Québec en mars 1985 et que les deux Gouvernements ont confirmé leur intérêt pour la coopération lors de la réunion au sommet de Washington, D. C., en mars 1986,

rappelant l'intérêt que le Japon a manifesté pour le programme de Station spatiale lors des visites de l'Administrateur de la NASA au Japon en 1984 et en 1985,

considérant le Mémorandum d'Accord entre la NASA et l'ASE pour la conduite d'études parallèles de définition détaillée et de conception préliminaire (Phase B) conduisant à une coopération ultérieure au développement, à l'exploitation et à l'utilisation d'une Station spatiale habitée en permanence, qui est entré en vigueur le 3 juin 1985, et le Mémoire d'Entente entre la NASA et le Ministère d'Etat des Sciences et de la Technologie (le MEST) du Canada relatif à un programme en coopération concernant la définition détaillée et la conception préliminaire (Phase B) d'une Station spatiale habitée en permanence, entré en vigueur le 16 avril 1985,

considérant le Mémorandum d'Accord entre la NASA et l'Agence pour la Science et la Technologie (la STA) du Japon relatif au programme de coopération concernant les activités de définition détaillée et de conception préliminaire d'une Station spatiale habitée en permanence entré en vigueur le 9 mai 1985 et conclu dans le cadre de l'Accord relatif à la coopération en matière de recherche et de développement dans les domaines de la science et de la technologie entre le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique et le Gouvernement du Japon et entré en vigueur le 1<sup>er</sup> mai 1980,

notant en outre que ces Mémorandums d'Accord ont été mis en oeuvre avec succès par la coopération qui s'est établie entre la NASA et l'ASE, la NASA et la STA et la NASA et le MEST dans le cadre de l'exécution d'activités de définition détaillée et de conception préliminaire,

rappelant le Traité sur les principes régissant les activités des Etats en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la Lune et les autres corps célestes (ci-après dénommé «le Traité sur l'espace extra-atmosphérique»), entré en vigueur le 10 octobre 1967,

rappelant l'Accord sur le sauvetage des astronautes, le retour des astronautes et la restitution des objets lancés dans l'espace extra-atmosphérique (ci-après dénommé «l'Accord sur le sauvetage»), entré en vigueur le 31 décembre 1968,

rappelant la Convention sur la responsabilité internationale pour les dommages

durch Weltraumgegenstände (im folgenden als „Haftungsübereinkommen“ bezeichnet), das am 1. September 1972 in Kraft getreten ist;

eingedenk des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (im folgenden als „Registrierungsübereinkommen“ bezeichnet), das am 15. September 1976 in Kraft getreten ist;

eingedenk ihrer langen und fruchtbaren Zusammenarbeit bei der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums durch die erfolgreiche Ausführung von Gemeinschaftsarbeiten auf zahlreichen Gebieten der Weltraumwissenschaft und der wett- raumtechnischen Anwendungen;

eingedenk der Beteiligung der EWO und Kanadas am Raumtransportsystem der Vereinigten Staaten mit dem in Europa entwickelten ersten bemannten Weltraumlaboratorium Spacelab und dem von Kanada entwickelten Telemanipulatorsystem;

eingedenk der Beteiligung Japans am Weltraumprogramm der Vereinigten Staaten mit dem „First Materials Processing Test“ (Erster Materialverarbeitungstest);

überzeugt, daß die Raumstation eine einzigartige Gelegenheit für internationale Zusammenarbeit in der Weltraumwissenschaft und -technologie bietet, bei der die Mikrogravitation und das nahezu vollkommene Vakuum im Weltraum sowie die günstige Position der Raumstation für die Beobachtung der Erde und des übrigen Universums genutzt werden;

überzeugt, daß die gemeinsame Arbeit an der ständig bemannten zivilen Raumstation die Zusammenarbeit durch die Schaffung langfristiger und für alle Seiten nützlicher Beziehungen stärker ausweiten und die Zusammenarbeit bei der Erforschung und friedlichen Nutzung des Welt- raums weiter fördern wird;

in der Erkenntnis, daß NASA und EWO, NASA und die Regierung Japans sowie NASA und MOSST in Verbindung mit den Verhandlungen ihrer Regierungen über dieses Übereinkommen Vereinbarungen über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation vorbereitet haben und daß die Vereinbarungen Einzelbestimmungen zur Durchführung des Übereinkommens enthalten;

in der Erkenntnis aufgrund der obigen Erwägungen, daß es wünschenswert ist, zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten, den europäischen Regierungen, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas einen Rahmen für Entwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der Raumstation festzulegen –

sind wie folgt übereingekommen:

jects (hereinafter "the Liability Convention"), which entered into force on 1 September 1972;

recalling the Convention on Registration of Objects Launched into Outer Space (hereinafter "the Registration Convention"), which entered into force on 15 September 1976;

recalling their long and fruitful cooperation in the exploration and peaceful use of outer space, through the successful implementation of cooperative activities in a broad range of space science and applications areas;

recalling ESA's and Canada's participation in the U.S. Space Transportation System through the European development of the first manned space laboratory, Spacelab, and the Canadian development of the Remote Manipulator System;

recalling Japan's participation in the U.S. space program through the First Materials Processing Test,

convinced that the Space Station will provide a unique opportunity for international cooperation in space science and technology, taking advantage of the low-gravity environment, the near-perfect vacuum of space, and the potential of the Space Station's vantage point for observing the Earth and the rest of the Universe,

convinced that working together on the permanently manned civil Space Station will further expand cooperation through the establishment of a long-term and mutually beneficial relationship, and will further promote cooperation in the exploration and peaceful use of outer space,

recognizing that NASA and ESA, NASA and the Government of Japan, and NASA and MOSST have prepared Memoranda of Understanding on Cooperation in the Detailed Design, Development, Operation and Utilization of the Permanently Manned Civil Space Station in conjunction with their governments' negotiation of this Agreement, and that the Memoranda of Understanding will provide detailed provisions in implementation of the provisions of this Agreement,

recognizing, in light of the foregoing, that it is desirable to establish among the Government of the United States, the European Governments, the Government of Japan, and the Government of Canada a framework for the design, development, operation, and utilization of the Space Station,

have agreed as follows:

causés par des objets spatiaux (ci-après dénommée «la Convention sur la responsabilité»), entrée en vigueur le 1er septembre 1972;

rappelant la Convention sur l'immatriculation des objets lancés dans l'espace extra-atmosphérique (ci-après dénommée «la Convention sur l'immatriculation»), entrée en vigueur le 15 septembre 1976,

rappelant leur longue et fructueuse coopération en matière d'exploration et d'utilisation pacifiques de l'espace extra-atmosphérique par la mise en œuvre d'activités réalisées en collaboration dans une large gamme de domaines touchant à la science et aux applications spatiales,

rappelant la participation de l'ASE et du Canada au système de transport spatial des Etats-Unis par le biais du développement par l'Europe du premier laboratoire spatial habité, Spacelab, et du développement par le Canada du système télémanipulateur,

rappelant la participation du Japon au programme spatial des Etats-Unis par le biais du «First Material Processing Test» (Premier essai de traitement de matériaux),

convaincus que la Station spatiale offrira une possibilité sans équivalent de coopération internationale en matière de science et de technologie spatiales, bénéficiant de l'environnement de microgravité, du vide quasi-absolu de l'espace et des avantages de sa position pour l'observation de la Terre et du reste de l'Univers,

convaincus que la collaboration à la Station spatiale civile habité en permanence renforcera la coopération en établissant des relations à long terme mutuellement bénéfiques et la développera dans le domaine de l'exploration et de l'utilisation pacifiques de l'espace extra-atmosphérique,

reconnaissant que la NASA et l'ASE, la NASA et le Gouvernement du Japon, la NASA et le MEST ont élaboré les Mémorandums d'Accord relatifs à la coopération en matière de conception détaillée, de développement, d'exploitation et d'utilisation de la Station spatiale civile habité en permanence en liaison avec les négociations, par leurs gouvernements, du présent Accord, et que ces Mémorandums d'Accord définiront en détail les modalités d'application des dispositions du présent Accord,

reconnaissant, à la lumière de ce qui précède, qu'il est souhaitable d'établir entre le Gouvernement des Etats-Unis, les Gouvernements européens, le Gouvernement du Japon et le Gouvernement du Canada un cadre pour la conception, le développement, l'exploitation et l'utilisation de la Station spatiale,

sont convenus de ce qui suit:

**Artikel 1****Zweck und Geltungsbereich**

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, auf der Grundlage echter Partnerschaft den Rahmen für eine langfristige internationale Zusammenarbeit der Partner bei Detaillentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung einer ständig bemannten zivilen Raumstation für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht festzulegen. Diese ständig bemannte zivile Raumstation wird die Nutzung des Welt- raums für Wissenschaft, Technik und Handel verstärken. Dieses Übereinkommen beschreibt genau, was unter dieser Partnerschaft zu verstehen ist, einschließlich der Rechte und Pflichten der Partner bei dieser Zusammenarbeit. Dieses Übereinkommen sieht ferner die Regelungen und Verfahren vor, die sicherstellen sollen, daß sein Zweck erfüllt wird.

(2) Die Regierung der Vereinigten Staaten hat ein Raumstationsprogramm, das eine Kernstation der Vereinigten Staaten hervorbringen wird. Die europäischen Regierungen als Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, die Regierung Japans und die Regierung Kanadas haben Weltraumprogramme für die Herstellung wichtiger Elemente, die zusammen mit der Kernstation der Vereinigten Staaten einen internationalen Raumstationskomplex von höherer Leistungsfähigkeit ergeben werden, der die Nutzung des Weltraums zum Wohl aller beteiligten Nationen und der gesamten Menschheit verstärken wird. Kanadas Beitrag wird ein wesentlicher Bestandteil der Infrastruktur des internationalen Raumstationskomplexes sein. Dieses Übereinkommen führt in der Anlage die von den Partnern zur Schaffung des internationalen Raumstationskomplexes bereitzustellenden Elemente auf.

(3) Der ständig bemannte zivile internationale Raumstationskomplex (im folgenden als „Raumstation“ bezeichnet) wird eine vielseitig einsetzbare Einrichtung in einer niedrigen Erdumlaufbahn sein und sowohl aus bemannten als auch aus unbemannten Elementen bestehen. Sie wird eine ständig bemannte Basis aus von allen Partnern bereitgestellten Elementen, unbemannte Plattformen auf polnäher Umlaufbahn, ein zeitweilig bemanntes freifliegendes Laboratorium, das an der bemannten Basis gewartet wird, und raumstationsspezifische Bodenelemente umfassen.

(4) Die Raumstation ist auf Weiterentwicklung hin ausgelegt. Die Rechte und Pflichten der Partnerstaaten in bezug auf die Weiterentwicklung werden nach Artikel 14 besonders geregelt.

**Artikel 2****Rechte und Pflichten nach dem Völkerrecht**

(1) Die Raumstation wird in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht einschließlich

**Article 1****Object and Scope**

1. The object of this Agreement is to establish a long-term international cooperative framework among the Partners, on the basis of genuine partnership, for the detailed design, development, operation, and utilization of a permanently manned civil Space Station for peaceful purposes, in accordance with international law. This permanently manned civil Space Station will enhance the scientific, technological, and commercial use of outer space. This Agreement specifically defines the nature of this partnership, including the respective rights and obligations of the Partners in this cooperation. This Agreement further provides for mechanisms and arrangements designed to ensure that its object is fulfilled.

2. The Government of the United States has a Space Station program which will produce a core U.S. Space Station. The European Governments as governments of Member States of the European Space Agency, the Government of Japan, and the Government of Canada have space programs to produce significant elements which, together with the core U.S. Space Station, will create an international Space Station complex with greater capabilities that will enhance the use of space for the benefit of all participating nations and humanity. Canada's contribution will be an essential part of the infrastructure of the international Space Station complex. This Agreement lists in the Annex the elements to be provided by the Partners to form the international Space Station complex.

3. The permanently manned civil international Space Station complex (hereinafter "the Space Station") will be a multi-use facility in low-earth orbit, comprising both manned and unmanned elements. It will consist of a permanently manned base comprising elements provided by all the Partners, unmanned platforms in near-polar orbit, a man-tended free-flying laboratory to be serviced at the manned base, and Space Station-unique ground elements.

4. The Space Station is conceived as having an evolutionary character. The Partner States' rights and obligations regarding evolution shall be subject to specific provisions in accordance with Article 14.

**Article 2****International Rights and Obligations**

1. The Space Station shall be developed, operated, and utilized in accordance with

**Article premier****Objet et portée**

1. Le présent Accord a pour objet d'établir, sur la base d'une véritable association, un cadre de coopération internationale à long terme entre les Partenaires, pour la conception détaillée, le développement, l'exploitation et l'utilisation d'une Station spatiale civile habilitée en permanence, à des fins pacifiques, conformément au droit international. Cette Station spatiale civile habilitée en permanence intensifiera l'utilisation scientifique, technologique et commerciale de l'espace extra-atmosphérique. Le présent Accord définit spécifiquement la nature de cette association, y compris les droits et obligations respectifs des Partenaires dans le cadre de cette coopération. L'Accord prévoit en outre des mécanismes et arrangements conçus pour faire en sorte que son objet soit rempli.

2. Le Gouvernement des Etats-Unis a un programme de Station spatiale qui conduira à la réalisation d'une Station spatiale américaine centrale. Les Gouvernements européens en qualité de gouvernements d'Etats membres de l'Agence spatiale européenne, le Gouvernement du Japon et le Gouvernement du Canada ont des programmes spatiaux visant la réalisation d'éléments importants qui constitueront, avec la Station spatiale américaine centrale, un complexe de Station spatiale internationale offrant des capacités accrues, ce qui permettra d'intensifier l'utilisation de l'espace au bénéfice de toutes les nations participantes et de l'humanité. La contribution du Canada sera un élément essentiel de l'infrastructure du complexe de Station spatiale internationale. Le présent Accord énumère en Annexe les éléments à fournir par les Partenaires pour constituer le complexe de Station spatiale internationale.

3. Le complexe de Station spatiale internationale civile habilitée en permanence (ci-après dénommée «la Station spatiale») est une installation polyvalente placée sur orbite terrestre basse comprenant des éléments habités et des éléments non habités. Il se compose d'une base habilitée en permanence comprenant des éléments fournis par tous les Partenaires, de plates-formes non habitées sur orbite quasi-polaire, d'un laboratoire autonome visitable dont le service à la base habitée sera assuré et d'éléments au sol spécifiques de la Station spatiale.

4. La Station spatiale est de conception évolutive. Les droits et obligations des Etats partenaires concernant son évolution sont soumis à des dispositions spécifiques conformément à l'article 14.

**Article 2****Droits et obligations internationaux**

1. La Station spatiale est développée, exploitée et utilisée conformément au droit

des Weltraumvertrags, des Rettungsübereinkommens, des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens entwickelt, betrieben und genutzt.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen,

- (a) als ändere es die sich aus den in Absatz 1 aufgeführten Übereinkünften ergebenden Rechte und Pflichten der Partnerstaaten untereinander und gegenüber anderen Staaten, sofern Artikel 16 nichts anderes bestimmt;
- (b) als berühre es die Rechte und Pflichten der Partnerstaaten, wenn diese bei nicht mit der Raumstation zusammenhängenden Tätigkeiten den Weltraum einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten erforschen oder nutzen;
- (c) als begründe es einen Anspruch auf nationale Aneignung des Weltraums oder eines Teils des Weltraums.

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

In diesem Übereinkommen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „dieses Übereinkommen“ bezeichnet das vorliegende Übereinkommen einschließlich der Anlage;
- (b) „die Partner“ (oder gegebenenfalls „jeder Partner“) bezeichnet die Regierung der Vereinigten Staaten, die in der Präambel aufgeführten europäischen Regierungen, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, sowie jede andere europäische Regierung, die diesem Übereinkommen nach Artikel 25 Absatz 3 beitritt, wobei diese europäischen Regierungen gemeinsam als ein Partner handeln, die Regierung Japans und die Regierung Kanadas;
- (c) „Partnerstaat“ bezeichnet jede Vertragspartei, für die dieses Übereinkommen nach Artikel 25 in Kraft getreten ist.

### Artikel 4

#### Zusammenarbeitende Stellen

(1) Die Partner kommen überein, daß die Nationale Luft- und Raumfahrtorganisation (im folgenden als „NASA“ bezeichnet) für die Vereinigten Staaten, die Europäische Weltraumorganisation (im folgenden als „EWO“ bezeichnet) für die europäischen Regierungen und das Staatsministerium für Wissenschaft und Technologie (im folgenden als „MOSST“ bezeichnet) für die Regierung Kanadas die für die Verwirklichung der Zusammenarbeit bei der Raumstation verantwortlichen zusammenarbeitenden Stellen sind. Die Regierung Japans benennt für die Durchführung der Zu-

international law, including the Outer Space Treaty, the Rescue Agreement, the Liability Convention, and the Registration Convention.

2. Nothing in this Agreement shall be interpreted as:

- (a) modifying the rights and obligations of the Partner States found in the treaties listed in paragraph 1 above, either toward each other or toward other States, except as otherwise provided in Article 16;
- (b) effecting the rights and obligations of the Partner States when exploring or using outer space, whether individually or in cooperation with other States, in activities unrelated to the Space Station; or
- (c) constituting a basis for asserting a claim to national appropriation over outer space or over any portion of outer space.

### Article 3

#### Definitions

For the purposes of this Agreement, the following definitions shall apply:

- (a) “this Agreement”: the present Agreement, including the Annex;
- (b) “the Partners” (or, where appropriate, “each Partner”): the Government of the United States; the European Governments listed in the Preamble which become parties to this Agreement, as well as any other European Government that may accede to this Agreement in accordance with Article 25(3), acting collectively as one Partner; the Government of Japan; and the Government of Canada;
- (c) “Partner State”: each Contracting Party for which this Agreement has entered into force, in accordance with Article 25.

### Article 4

#### Cooperating Agencies

1. The Partners agree that the National Aeronautics and Space Administration (hereinafter “NASA”) for the United States, the European Space Agency (hereinafter “ESA”) for the European Governments, and the Ministry of State for Science and Technology (hereinafter “MOSST”) for the Government of Canada shall be the Cooperating Agencies responsible for implementing Space Station cooperation. The Government of Japan’s Cooperating Agency designation for implementing Space Station cooperation shall be made in the Memorandum of Understanding between NASA and

international, y compris le Traité sur l'espace extra-atmosphérique, l'Accord sur le sauvetage, la Convention sur la responsabilité et la Convention sur l'immatriculation.

2. Aucune disposition du présent Accord ne peut être interprétée comme:

- (a) modifiant les droits et obligations des Etats partenaires ou entre eux ou vis-à-vis d'autres Etats tels qu'ils sont fixés dans les Traitéés énumérés au paragraphe 1 ci-dessus, sauf dans la mesure où l'article 16 en dispose autrement;
- (b) affectant les droits et obligations des Etats partenaires lorsqu'ils explorent ou utilisent l'espace extra-atmosphérique, soit individuellement soit en coopération avec d'autres Etats, dans le cadre d'activités sans rapport avec la Station spatiale; ou
- (c) constituant la base d'une revendication d'appropriation nationale de l'espace extra-atmosphérique ou d'une partie quelconque de cet espace.

### Article 3

#### Définitions

Aux fins du présent Accord, les définitions suivantes s'appliquent:

- (a) «le présent Accord»: le présent Accord, y compris son Annexe;
- (b) «les Partenaires» (ou, le cas échéant, «chaque Partenaire»): le Gouvernement des Etats-Unis; les Gouvernements européens énumérés dans le préambule qui deviennent parties au présent Accord ainsi que tout autre Gouvernement européen pouvant adhérer au présent Accord conformément aux dispositions de l'article 25.3, agissant collectivement en qualité de Partenaire unique; le Gouvernement du Japon et le Gouvernement du Canada;
- (c) «Etat partenaire»: chaque Partie contractante pour laquelle le présent Accord est entré en vigueur, conformément aux dispositions de l'article 25.

### Article 4

#### Agences coopérantes

1. Les Partenaires conviennent que l'Administration nationale de l'Aéronautique et de l'Espace (ci-après dénommée «la NASA») pour les Etats-Unis, l'Agence spatiale européenne (ci-après dénommée «l'ASE») pour les Gouvernements européens et le Ministère d'Etat des Sciences et de la Technologie (ci-après dénommé «le MEST») pour le Gouvernement du Canada sont les Agences coopérantes responsables de la mise en œuvre de la coopération relative à la Station spatiale. La désignation de l'Agence coopérante du Gouvernement du Japon aux fins de la mise en œuvre de

sammenarbeit bei der Raumstation ihre zusammenarbeitende Stelle in der in Absatz 2 bezeichneten Vereinbarung zwischen der NASA und der Regierung Japans.

(2) Die zusammenarbeitenden Stellen führen die Zusammenarbeit bei der Raumstation nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, den Vereinbarungen zwischen NASA und EWO, NASA und MOSST und NASA und der Regierung Japans über Detaillentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der Raumstation (im folgenden als „Vereinbarungen“ bezeichnet) und nach den der Durchführung der Vereinbarungen dienenden Regelungen (im folgenden als „Durchführungsregelungen“ bezeichnet) zwischen der NASA und anderen zusammenarbeitenden Stellen durch. Die Vereinbarungen unterliegen diesem Übereinkommen, die Durchführungsregelungen unterliegen den Vereinbarungen.

(3) Legt eine Bestimmung einer Vereinbarung Rechte oder Pflichten fest, die von einer zusammenarbeitenden Stelle (oder im Fall Japans der Regierung Japans) angenommen wurden, die nicht Vertragspartei der betreffenden Vereinbarung ist, so darf die Bestimmung nur mit schriftlicher Zustimmung dieser zusammenarbeitenden Stelle (oder im Fall Japans der Regierung Japans) geändert werden.

#### Artikel 5

##### Registrierung; Hoheitsgewalt und Kontrolle

(1) Jeder Partner registriert im Einklang mit Artikel II des Registrierungsübereinkommens die von ihm bereitgestellten in der Anlage aufgeführten Flugelemente als Weltraumgegenstände; der europäische Partner hat damit die EWO beauftragt, die in seinem Namen und in seinem Auftrag handelt.

(2) Jeder Partner behält nach Artikel VIII des Weltraumvertrags und Artikel II des Registrierungsübereinkommens die Hoheitsgewalt und Kontrolle über die von ihm nach Absatz 1 dieses Artikels registrierten Elemente und über Mitglieder des Personals in oder an der Raumstation, die seine Staatsangehörigkeit besitzen. Die Ausübung dieser Hoheitsgewalt und Kontrolle unterliegt den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, der Vereinbarungen und der Durchführungsregelungen, einschließlich der darin festgelegten einschlägigen Verfahrensregelungen.

#### Artikel 6

##### Eigentum an Elementen und Ausrüstungsgegenständen

(1) Die Vereinigten Staaten, der europäische Partner und Kanada über ihre zusammenarbeitenden Stellen und ein von Japan im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde nach Artikel 25 Absatz 2 benannter Rechtsträger sind – vorbehaltlich anderer

the Government of Japan referred to in paragraph 2 below.

2. The Cooperating Agencies shall implement Space Station cooperation in accordance with the relevant provisions of this Agreement, the respective Memoranda of Understanding between NASA and ESA, NASA and MOSST, and NASA and the Government of Japan concerning the detailed design, development, operation, and utilization of the Space Station (hereinafter "the MOUs"), and arrangements between or among NASA and the other Cooperating Agencies implementing the MOUs (hereinafter "implementing arrangements"). The MOUs shall be subject to this Agreement, and the implementing arrangements shall be subject to the MOUs.

3. Where a provision of an MOU sets forth rights or obligations accepted by a Cooperating Agency (or, in the case of Japan, the Government of Japan) not a party to that MOU, such provision may not be amended without the written consent of that Cooperating Agency (or, in the case of Japan, the Government of Japan).

#### Article 5

##### Registration; Jurisdiction and Control

1. In accordance with Article II of the Registration Convention, each Partner shall register as space objects the flight elements listed in the Annex which it provides, the European Partner having delegated this responsibility to ESA, acting in its name and on its behalf.

2. Pursuant to Article VIII of the Outer Space Treaty and Article II of the Registration Convention, each Partner shall retain jurisdiction and control over the elements it registers in accordance with paragraph 1 above and over personnel in or on the Space Station who are its nationals. The exercise of such jurisdiction and control shall be subject to any relevant provisions of this Agreement, the MOUs, and implementing arrangements, including relevant procedural mechanisms established therein.

#### Article 6

##### Ownership of Elements and Equipment

1. The United States, the European Partner, and Canada, through their respective Cooperating Agencies, and an entity designated by Japan at the time of the deposit of its instrument under Article 25(2), shall own the elements listed in the Annex that they

la coopération relative à la Station spatiale est faite dans le Mémorandum d'Accord entre la NASA et le Gouvernement du Japon mentionné au paragraphe 2 ci-dessous.

2. Les Agences coopérantes mettent en œuvre la coopération relative à la Station spatiale conformément aux dispositions pertinentes du présent Accord, aux Mémorandums d'Accord respectifs signés entre la NASA et l'ASE, la NASA et le MEST, ainsi qu'entre la NASA et le Gouvernement du Japon concernant la conception détaillée, le développement, l'exploitation et l'utilisation de la Station spatiale (ci-après dénommés «les Mémorandums d'Accord») et aux arrangements d'application des Mémorandums d'Accord passés entre la NASA et une autre ou d'autres Agences coopérantes (ci-après dénommés «les arrangements d'application»). Les Mémorandums d'Accord sont subordonnés au présent Accord et les arrangements d'application sont subordonnés aux Mémorandums d'Accord.

3. Lorsqu'une disposition d'un Mémorandum d'Accord énonce des droits ou obligations acceptés par une Agence coopérante (ou, dans le cas du Japon, le Gouvernement du Japon) qui n'est pas partie à ce Mémorandum d'Accord, cette disposition ne peut pas être modifiée sans le consentement écrit de cette Agence coopérante (ou, dans le cas du Japon, du Gouvernement du Japon).

#### Article 5

##### Immatriculation; Juridiction et contrôle

1. Conformément à l'article II de la Convention sur l'immatriculation, chaque Partenaire immatricule comme objets spatiaux les éléments de vol qu'il fournit énumérés à l'Annexe, le Partenaire européen ayant délégué cette responsabilité à l'ASE, agissant au nom et pour le compte dudit Partenaire.

2. Conformément à l'article VIII du Traité sur l'espace extra-atmosphérique et à l'article II de la Convention sur l'immatriculation, chaque Partenaire conserve sous sa juridiction et sous son contrôle les éléments qu'il immatricule conformément au paragraphe 1 ci-dessus, et les personnels dans ou sur la Station spatiale qui sont ses ressortissants. L'exercice de cette juridiction et de ce contrôle est subordonné à toute disposition pertinente du présent Accord, des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application, y compris les mécanismes de procédure pertinents qui y sont fixés.

#### Article 6

##### Propriété des éléments et des équipements

1. Les Etats-Unis, le Partenaire européen et le Canada, agissant par l'intermédiaire de leurs Agences coopérantes respectives, et une entité que le Japon désignera au moment où il déposera un instrument au titre de l'article 25.2, sont propriétaires des

Bestimmungen in diesem Übereinkommen – Eigentümer der von ihnen bereitgestellten in der Anlage aufgeführten Elemente. Die Partner unterrichten einander über ihre zusammenarbeitenden Stellen über das Eigentum an Ausrüstungsgegenständen in oder an der Raumstation.

(2) Der europäische Partner überträgt der EWO, die in seinem Namen und in seinem Auftrag handelt, das Eigentum an den von ihm bereitgestellten Elementen sowie an den im Rahmen eines EWO-Programms als Beitrag zur Raumstation und zu deren Betrieb und Nutzung entwickelten und finanzierten Ausrüstungsgegenständen.

(3) Die Übertragung des Eigentums an den in der Anlage aufgeführten Elementen oder an Ausrüstungsgegenständen in oder an der Raumstation berührt nicht die Rechte und Pflichten der Partner nach diesem Übereinkommen, den Vereinbarungen oder den Durchführungsregelungen.

(4) Ausrüstungsgegenstände in oder an der Raumstation dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Partner Eigentum von Nichtpartnern oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden privaten Rechtsträgern sein; desgleichen darf dieses das Eigentum an in der Anlage aufgeführten Elementen nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partner übertragen werden. Die Übertragung des Eigentums an in der Anlage aufgeführten Elementen bedarf der vorherigen Unterrichtung der anderen Partner.

(5) Das Eigentum an Ausrüstungsgegenständen oder Material, die ein Nutzer bereitstellt, wird durch die bloße Gegenwart dieser Gegenstände oder dieses Materials in oder an der Raumstation nicht berührt.

(6) Aus dem Eigentum an Elementen oder ihrer Registrierung und aus dem Eigentum an Ausrüstungsgegenständen kann kein Eigentum an Material oder Daten hergeleitet werden, die aus in oder an der Raumstation durchgeführten Arbeiten stammen.

(7) Die Ausübung des Eigentums an Elementen und Ausrüstungsgegenständen unterliegt den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, der Vereinbarungen und der Durchführungsregelungen, einschließlich der darin festgelegten einschlägigen Verfahrensregelungen.

respectively provide, except as otherwise provided for in this Agreement. The Partners, acting through their Cooperating Agencies, shall notify each other regarding the ownership of any equipment in or on the Space Station.

2. The European Partner shall entrust ESA, acting in its name and on its behalf, with ownership over the elements it provides, as well as over any other equipment developed and funded under an ESA programme as a contribution to the Space Station, its operation or utilization.

3. The transfer of ownership of the elements listed in the Annex or of equipment in or on the Space Station shall not affect the rights and obligations of the Partners under this Agreement, the MOUs, or implementing arrangements.

4. Equipment in or on the Space Station shall not be owned by, and ownership of elements listed in the Annex shall not be transferred to, any non-Partner or private entity under the jurisdiction of a non-Partner without the prior concurrence of the other Partners. Any transfer of ownership of any element listed in the Annex shall require prior notification of the other Partners.

5. The ownership of equipment or material provided by a user shall not be affected by the mere presence of such equipment or material in or on the Space Station.

6. The ownership or registration of elements or the ownership of equipment shall in no way be deemed to be an indication of ownership of material or data resulting from the conduct of activities in or on the Space Station.

7. The exercise of ownership of elements and equipment shall be subject to any relevant provisions of this Agreement, the MOUs, and implementing arrangements, including relevant procedural mechanisms established therein.

éléments énumérés à l'Annexe qu'ils ont respectivement fournis, sauf si le présent Accord le prévoit autrement. Les Partenaires, agissant par l'intermédiaire de leurs Agences coopérantes, se notifient mutuellement les informations concernant la propriété de tout équipement installé dans ou sur la Station spatiale.

2. Le Partenaire européen confère à l'ASE, agissant en son nom et pour son compte, la propriété des éléments qu'il fournit ainsi que de tout autre équipement développé et financé dans le cadre d'un programme de l'ASE à titre de contribution à la Station spatiale, à son exploitation ou à son utilisation.

3. Le transfert de propriété des éléments énumérés à l'Annexe ou d'équipements installés dans ou sur la Station spatiale n'affecte en rien les droits et obligations des Partenaires au titre du présent Accord, des Mémorandums d'Accord ou des arrangements d'application.

4. Un non-Partenaire ou une entité privée placée sous sa juridiction ne peut être propriétaire d'équipements installés dans ou sur la Station spatiale et la propriété des éléments énumérés à l'Annexe ne peut lui être transférée sans l'assentiment préalable des autres Partenaires. Tout transfert de propriété de l'un quelconque des éléments énumérés à l'Annexe doit être préalablement notifié aux autres Partenaires.

5. La présence dans ou sur la Station spatiale d'équipements ou de matériels fournis par un utilisateur n'affecte pas à elle seule les droits de propriété y afférents.

6. La propriété ou l'immatriculation d'éléments ou la propriété d'équipements n'est en aucun cas considérée comme constituant une indication de la propriété du matériel ou des données qui résulteront d'activités conduites dans ou sur la Station spatiale.

7. L'exercice de la propriété des éléments et équipements est subordonné à toute disposition pertinente du présent Accord, des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application, y compris les mécanismes de procédure pertinents qui y sont fixés.

## Artikel 7

### Management

(1) Die Vereinigten Staaten sind über die NASA für das Management und die Leitung ihres eigenen Programms nach den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen verantwortlich. Die Vereinigten Staaten sind, sofern dieser Artikel und die Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, über die NASA auch für die Gesamtkoordinierung und -leitung des Raumstationsprogramms verantwortlich. Außerdem sind die Vereinigten Staaten über die NASA für die Gesamtsystemtechnik und -integration und

## Article 7

### Management

1. The United States, acting through NASA, shall be responsible for management and direction of its own program, in accordance with the MOUs and implementing arrangements. The United States, acting through NASA, shall also be responsible for overall program coordination and direction of the Space Station, except as otherwise provided in this Article and in the MOUs. In addition, the United States, acting through NASA, shall be responsible for overall system engineering and integration

## Article 7

### Gestion

1. Les Etats-Unis, agissant par l'intermédiaire de la NASA, sont responsables de la gestion et de la direction de leur propre programme, conformément aux dispositions des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application. Les Etats-Unis, par l'intermédiaire de la NASA, sont également responsables de la coordination et de la direction d'ensemble du programme de Station spatiale, sauf dans la mesure où le présent article et les Mémorandums d'Accord en disposent autrement. De plus, les

für die Aufstellung von Gesamtsicherheitsanforderungen und -plänen nach den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen verantwortlich. Die Vereinigten Staaten sind über die NASA auch für die Gesamtplanung und Leitung des Routinebetriebs der bemannten Basis und der polaren Plattform der Vereinigten Staaten nach den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen verantwortlich. Des weiteren sind die Vereinigten Staaten über die NASA für das Management ihrer Raumstationsnutzungstätigkeiten im Einklang mit den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen verantwortlich.

and for establishment of overall safety requirements and plans, in accordance with the MOUs and implementing arrangements. The United States, acting through NASA, shall also be responsible for overall planning for and direction of the day-to-day operation of the manned base and the U.S. polar platform, in accordance with the MOUs and implementing arrangements. Further, the United States, acting through NASA, shall be responsible for management of its Space Station utilization activities, in accordance with the MOUs and implementing arrangements.

Etats-Unis, agissant par l'intermédiaire de la NASA, sont responsables de l'ingénierie et de l'intégration d'ensemble du système et des impératifs et plans d'ensemble en matière de sécurité, conformément aux dispositions des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application. Les Etats-Unis, agissant par l'intermédiaire de la NASA, sont également responsables de la planification d'ensemble et de la direction de l'exploitation au jour le jour de la base habilitée et de la plate-forme polaire des Etats-Unis, conformément aux dispositions des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application. En outre, par l'intermédiaire de la NASA, ils sont responsables de la gestion de leurs activités d'utilisation de la Station spatiale, conformément aux dispositions des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application.

(2) Die anderen Partner sind im Rahmen der oben festgelegten Gesamtverantwortlichkeiten der NASA über ihre zusammenarbeitenden Stellen für das Management und die Leitung ihrer eigenen Programme, die Systemtechnik und -integration der von ihnen bereitgestellten Elemente, die Aufstellung und Anwendung detaillierter Sicherheitsanforderungen und -pläne für die von ihnen bereitgestellten Elemente sowie für die Unterstützung der NASA bei der Gesamtplanung und Leitung des Routinebetriebs der bemannten Basis im Einklang mit den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen verantwortlich. Die anderen Partner sind über ihre zusammenarbeitenden Stellen für das Management ihrer Raumstationsnutzungstätigkeiten im Einklang mit den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen verantwortlich.

2. Consistent with NASA's overall responsibilities stipulated above, the other Partners, acting through their Cooperating Agencies, shall each be responsible for management and direction of their own programs, for system engineering and integration of the elements they provide, for development and implementation of detailed safety requirements and plans for the elements they provide, as well as for supporting NASA's overall planning for and direction of the day-to-day operation of the manned base, in accordance with the MOUs and implementing arrangements. The other Partners, acting through their Cooperating Agencies, shall each be responsible for management of their respective Space Station utilization activities, in accordance with the MOUs and implementing arrangements.

2. Dans la mesure compatible avec les responsabilités d'ensemble de la NASA stipulées ci-dessus, les autres Partenaires, agissant par l'intermédiaire de leurs Agences coopérantes, sont respectivement responsables de la gestion et de la direction de leurs propres programmes, de l'ingénierie système et de l'intégration des éléments qu'ils fournissent, de l'élaboration et de la mise en œuvre des impératifs et plans détaillés de sécurité pour les éléments qu'ils fournissent, ainsi que du soutien à assurer à la NASA pour la planification d'ensemble et la direction de l'exploitation au jour le jour de la base habilitée, conformément aux dispositions des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application. Les autres Partenaires, agissant par l'intermédiaire de leurs Agences coopérantes, sont chacun responsables de la gestion de leurs activités respectives d'utilisation de la Station spatiale conformément aux dispositions des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application.

(3) In Fragen des Entwurfs oder der Entwicklung, die nur ein von dem europäischen Partner, Japan oder Kanada bereitgestelltes Element der bemannten Basis betreffen und nicht von der in den Vereinbarungen vorgesehenen vereinbarten gemeinsamen Programmdokumentation erfaßt sind, kann der betreffende Partner über seine zusammenarbeitende Stelle in bezug auf seine Elemente entscheiden.

3. To the extent that a design and development matter concerns only a manned base element provided by the European Partner, Japan, or Canada and is not covered in the agreed joint program documentation provided for in the MOUs, that Partner, acting through its Cooperating Agency, may make decisions related to its elements.

3. Lorsqu'une question de conception et de développement porte exclusivement sur un élément de la base habilitée fourni par le Partenaire européen, le Japon ou le Canada, et n'est pas traitée dans la documentation commune de programme approuvée, telle que la prévoient les Mémorandums d'Accord, les décisions concernant cet élément peuvent être prises par le Partenaire en cause agissant par l'intermédiaire de son Agence coopérante.

(4) Der europäische Partner ist über die EWO für den Entwurf und die Entwicklung der von ihm bereitgestellten polaren Plattform und des zeitweilig bemannten freifliegenden Laboratoriums (im folgenden als „MTFF“ bezeichnet) sowie für die Planung und Leitung ihres Routinebetriebs nach der NASA-EWO-Vereinbarung und den Durchführungsregelungen verantwortlich, soweit diese Tätigkeiten keine Auswirkungen auf das Raumtransportsystem der NASA oder die bemannte Basis im Zusammenhang mit der Wartung haben.

4. The European Partner, acting through ESA, shall be responsible for design, for development, and for planning and direction of the day-to-day operation of the polar platform it provides and of the Man-Tended Free Flyer (hereinafter "MTFF") insofar as these activities do not have effects on the NASA Space Transportation System or the manned base which are associated with their servicing, in accordance with the NASA-ESA MOU and implementing arrangements.

4. Le Partenaire européen, agissant par l'intermédiaire de l'ASE, est responsable de la conception et du développement de la plate-forme polaire qu'il fournit et du module autonome visitable (ci-après dénommé «le MTFF»), ainsi que de la planification et de la direction de leur exploitation au jour le jour, dans la mesure où ces activités n'ont pas, sur le système de transport spatial de la NASA ou sur la base habilitée, d'incidences liées à l'utilisation de ces moyens pour leur service, conformément aux dispositions du Mémorandum d'Accord NASA/ASE et des arrangements d'application.

(5) Entscheidungsbefugnisse der Partner und ihrer zusammenarbeitenden Stellen in bezug auf die von ihnen bereitgestellten

5. Decision-making responsibilities which the Partners and their Cooperating Agencies have with respect to the elements they

5. Le présent Accord et les Mémorandums d'Accord précisent les responsabilités des Partenaires et de leurs Agences coopérantes.

Elemente sind in diesem Übereinkommen und den Vereinbarungen festgelegt. Die Partner errichten im Einklang mit diesem Übereinkommen und den Vereinbarungen über ihre zusammenarbeitenden Stellen Managementgremien, welche die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Entwurf und der Entwicklung der Raumstation sowie ihrem sicheren, wirtschaftlichen und wirksamen Betrieb und ihrer sicheren, wirtschaftlichen und wirksamen Nutzung planen und koordinieren, und sich an diesen Gremien beteiligen. In diesen Managementgremien werden Entscheidungen durch Konsens angestrebt. Regelungen für die Beschlusffassung in den Managementgremien in denjenigen Fällen, in denen die zusammenarbeitenden Stellen keinen Konsens erzielen können, einschließlich der Beschlusffassung durch die NASA in bezug auf die bemannte Basis und der Beschlusffassung durch die NASA oder eine andere zusammenarbeitende Stelle in bezug auf Elemente, die von der bemannten Basis getrennt eingesetzt werden, sind in den Vereinbarungen festgelegt.

#### Artikel 8

##### Detailentwurf und Entwicklung

Jeder Partner entwirft und entwickelt über seine zusammenarbeitende Stelle die Elemente, die er bereitstellt, einschließlich der für den laufenden Betrieb und die uneingeschränkte internationale Nutzung der Flugelemente geeigneten raumstationspezifischen Bodenelementen, im Einklang mit Artikel 7 und den anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen.

#### Artikel 9

##### Nutzung

(1) Die Vereinigten Staaten behalten die Nutzung der von ihnen bereitgestellten Nutzerelemente der bemannten Basis, sofern dieser Absatz und Absatz 5 nichts anderes bestimmen. Die Vereinigten Staaten überlassen den anderen Partnern Ressourcen aus der von ihnen bereitgestellten Raumstationsinfrastruktur für den Betrieb und die Nutzung der bemannten Basis. Als Gegenleistung für die dem europäischen Partner und Japan überlassenen Ressourcen überlassen diese den Vereinigten Staaten einen festen Prozentsatz der Nutzung des an die Raumstation angedockten Druckmoduls (im folgenden als „APM“ bezeichnet) beziehungsweise des japanischen Experimentiermoduls (im folgenden als „JEM“ bezeichnet).

(2) Der europäische Partner behält die Nutzung der von ihm bereitgestellten Elemente MTFF und APM, sofern die Absätze 1 und 5 nichts anderes bestimmen.

(3) Die Vereinigten Staaten und der europäische Partner teilen sich auf der Grund-

provide are specified in this Agreement and the MOUs. The Partners, acting through their Cooperating Agencies, shall establish and participate in management bodies which shall plan and coordinate activities affecting the design and development of the Space Station and its safe, efficient, and effective operation and utilization, as provided in this Agreement and the MOUs. In these management bodies, decision-making by consensus shall be the goal. Mechanisms for decision-making within these management bodies where it is not possible for the Cooperating Agencies to reach consensus, including decision-making by NASA regarding the manned base and decision-making by NASA or another Cooperating Agency regarding elements which are separated from the manned base, are specified in the MOUs.

rantes en matière de prise de décision sur les éléments qu'ils fournissent. Les Partenaires, agissant par l'intermédiaire de leurs Agences coopérantes, mettent sur pied des organes de gestion auxquels ils participent et qui planifient et coordonnent les activités touchant à la conception et au développement de la Station spatiale, à son exploitation et à son utilisation sûres et efficaces, comme prévu dans le présent Accord et dans les Mémorandums d'Accord. Ces organes de gestion ont pour objectif la prise de décision par consensus. Les Mémorandums d'Accord spécifient en outre les mécanismes de prise de décision au sein de ces organes de gestion lorsque les Agences coopérantes ne peuvent parvenir à un consensus, y compris les prises de décisions de la NASA concernant la base habitée et les prises de décisions de la NASA ou d'une autre Agence coopérante concernant les éléments qui ne sont pas raccordés à la base habitée.

#### Article 8

##### Detailed Design and Development

Each Partner, acting through its Cooperating Agency, shall design and develop the elements which it provides, including Space Station-unique ground elements adequate to support the continuing operation and full international utilization of the flight elements, in accordance with Article 7 and other relevant provisions of this Agreement, and in accordance with the MOUs and implementing arrangements.

#### Article 8

##### Conception détaillée et développement

Chaque Partenaire, agissant par l'intermédiaire de son Agence coopérante, conçoit et développe les éléments qu'il fournit, y compris les éléments au sol spécifiques de la Station spatiale adéquats pour assurer le soutien de l'exploitation continue et de la pleine utilisation internationale des éléments de vol, conformément aux dispositions de l'article 7 et aux autres dispositions pertinentes du présent Accord, et conformément aux Mémorandums d'Accord et aux arrangements d'application.

#### Article 9

##### Utilization

1. The United States shall retain the use of the manned base user elements it provides, except as otherwise provided in this paragraph and paragraph 5 below. The United States shall provide to the other Partners resources derived from the Space Station infrastructure it provides to operate and use the manned base. In exchange for the United States' providing such resources to the European Partner and Japan, the European Partner and Japan shall provide to the United States a fixed percentage of the use of the Attached Pressurized Module (hereinafter "APM") and the Japanese Experiment Module (hereinafter "JEM"), respectively.

2. The European Partner shall retain the use of the MTFF and the APM it provides, except as otherwise provided in paragraphs 1 and 5 of this Article.

3. The United States and the European Partner shall share the use of each other's

#### Article 9

##### Utilisation

1. Les Etats-Unis conservent l'utilisation des éléments utilisateurs de la base habitée qu'ils fournissent, sauf dans la mesure où le présent paragraphe et le paragraphe 5 ci-dessous en disposent autrement. Les Etats-Unis mettent à la disposition des autres Partenaires des ressources tirées de l'infrastructure de la Station spatiale qu'ils fournissent pour exploiter et utiliser la base habitée. En contrepartie de la fourniture de ces ressources, par les Etats-Unis, au Partenaire européen et au Japon, ces derniers mettent respectivement à leur disposition un pourcentage fixe de l'utilisation du module pressurisé raccordé (ci-après dénommé «l'APM») et du module d'expériences japonais (ci-après dénommé «le JEM»).

2. Le Partenaire européen conserve l'utilisation du MTFF et de l'APM qu'il fournit, sauf dans la mesure où les paragraphes 1 et 5 du présent article en disposent autrement.

3. Les Etats-Unis et le Partenaire européen se partagent l'utilisation de leurs

lage ausgewogener Gegenseitigkeit die Nutzung ihrer polaren Plattformen.

(4) Japan behält die Nutzung des von ihm bereitgestellten JEM, sofern die Absätze 1 und 5 nichts anderes bestimmen.

(5) Kanada überlässt den anderen Partnern Ressourcen aus der von ihm bereitgestellten Raumstationsinfrastruktur für den Betrieb und die Nutzung der bemannten Basis. Als Gegenleistung für die Bereitstellung eines wesentlichen Teils der Raumstationsinfrastruktur erhält Kanada von allen anderen Partnern einen festen Prozentsatz der Nutzung sämtlicher Nutzerelemente der bemannten Basis und der polaren Plattformen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 beschreiben die den Partnern zugeteilten Anteile an den Nutzerelementen der Raumstation und an den Ressourcen aus der Raumstationsinfrastruktur. Die genauen Anteile der Partner sind in den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen angegeben. Ressourcen der bemannten Basis für die Wartung des MTFF werden nach Maßgabe der NASA-EWO-Vereinbarung und der Durchführungsregelungen zur Verfügung gestellt.

(7) Die Partner können einen beliebigen Teil ihres jeweiligen Anteils auf dem Weg des Tausches oder Verkaufs weitergeben. Die Vereinigten Staaten können nach Maßgabe der NASA-EWO-Vereinbarung einen festen Prozentsatz des MTFF durch Kauf oder Tausch erwerben. Die Tausch- oder Verkaufsbedingungen werden fallweise von den an dem betreffenden Geschäft Beteiligten festgelegt.

(8) Jeder Partner kann seine Anteile für jeden Zweck, der mit dem Ziel dieses Übereinkommens und den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen vereinbar ist, nutzen oder durch von ihm gewählte Benutzer nutzen lassen; jedoch

(a) bedarf jede geplante Nutzung eines Nutzerelements durch einen Nichtpartner oder einen der Hoheitsgewalt eines Nichtpartners unterstehenden privaten Rechtsträger der vorherigen Unterrichtung aller Partner über ihre zusammenarbeitenden Stellen und der Zustimmung des Partners, der das betreffende Element bereitstellt, sowie, wenn das Element Bestandteil der bemannten Basis oder an diese angedockt ist, der Zustimmung der Vereinigten Staaten;

(b) bestimmt der Partner, der ein Element bereitstellt, ob eine ins Auge gefaßte Nutzung des betreffenden Elements friedlichen Zwecken dient; diese Vorschrift kann jedoch nicht herangezogen werden, um einen Partner an der Nutzung von Ressourcen aus der Raumstationsinfrastruktur zu hindern.

(9) Bei der Nutzung der Raumstation bemüht sich jeder Partner über seine zusammenarbeitende Stelle und mit Hilfe

polar platforms on a balanced reciprocal basis.

4. Japan shall retain the use of the JEM it provides, except as otherwise provided in paragraphs 1 and 5 of this Article.

5. Canada shall provide to the other Partners resources derived from the Space Station infrastructure it provides to operate and use the manned base. In exchange for Canada's providing an essential part of the Space Station infrastructure, Canada shall be provided by all of the other Partners a fixed percentage of the use of all manned base user elements and the polar platforms.

6. Paragraphs 1–5 above describe the Partners' allocations of Space Station user elements and of resources derived from Space Station infrastructure. The Partners' specific allocations are set forth in the MOUs and implementing arrangements. Manned base resources for the servicing of the MTFF shall be available as specified in the NASA-ESA MOU and implementing arrangements.

7. The Partners shall have the right to barter or sell any portion of their respective allocations. The United States shall have the option to purchase or barter for a fixed percentage of the MTFF as provided in the NASA-ESA MOU. The terms and conditions of any barter or sale shall be determined on a case-by-case basis by the parties to the transaction.

8. Each Partner may use and select users for its allocations for any purpose consistent with the object of this Agreement and the provisions set forth in the MOUs and implementing arrangements, except that:

(a) any proposed use of a user element by a non-Partner or private entity under the jurisdiction of a non-Partner shall require the prior notification to all Partners through their Cooperating Agencies and shall also require the concurrence of the Partner providing that element and, if that element is a manned base element or docked with the manned base, that of the United States; and

(b) the Partner providing an element shall determine whether a contemplated use of that element is for peaceful purposes, except that this subparagraph shall not be invoked to prevent any Partner from using resources derived from the Space Station infrastructure.

9. In its use of the Space Station, each Partner, through its Cooperating Agency, shall seek through the mechanisms estab-

plates-formes polaires respectives sur une base de réciprocité équilibrée.

4. Le Japon conserve l'utilisation du JEM qu'il fournit, sauf dans la mesure où les paragraphes 1 et 5 du présent article en disposent autrement.

5. Le Canada met à la disposition des autres Partenaires des ressources de l'infrastructure de la Station spatiale qu'il fournit pour exploiter et utiliser la base habilitée. En contrepartie de la fourniture par le Canada d'un élément essentiel de l'infrastructure de la Station spatiale, tous les autres Partenaires mettent à sa disposition un pourcentage fixe de l'utilisation de tous les éléments utilisateurs de la base habilitée et des plates-formes polaires.

6. Les paragraphes 1 à 5 ci-dessus décrivent les allocations aux Partenaires des éléments utilisateurs de la Station spatiale et des ressources de son infrastructure. Les allocations spécifiques des Partenaires sont énoncées dans les Mémorandums d'Accord et les arrangements d'application. Les modalités de mise à disposition des ressources de la base habilitée pour le service du MTFF sont spécifiées dans le Mémorandum d'Accord entre la NASA et l'ASE et les arrangements d'application.

7. Les Partenaires ont le droit d'échanger ou de vendre telle ou telle partie de leurs allocations respectives. Les Etats-Unis ont la possibilité d'acheter ou d'échanger un pourcentage fixe du MTFF comme indiqué dans le Mémorandum d'Accord entre la NASA et l'ASE. Les modalités de ces échanges ou de ces ventes sont fixées cas par cas par les parties à la transaction.

8. Chaque Partenaire peut utiliser ses allocations et choisir pour celles-ci des utilisateurs pour toute fin compatible avec l'objectif du présent Accord et avec les dispositions des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application, sous les réserves suivantes:

(a) toute utilisation envisagée d'un élément utilisateur par un non-Partenaire, ou une entité privée placée sous sa juridiction, doit être préalablement notifiée à tous les Partenaires par l'intermédiaire de leurs Agences coopérantes et recevoir l'assentiment du Partenaire qui fournit cet élément et, s'il s'agit d'un élément de la base habilitée ou amarré à la base habilitée, par les Etats-Unis;

(b) le Partenaire fournissant un élément détermine si l'utilisation prévue de cet élément répond à des fins pacifiques; le présent alinéa ne peut toutefois pas être invoqué pour empêcher l'un des Partenaires d'utiliser des ressources de l'infrastructure de la Station spatiale.

9. Dans son utilisation de la Station spatiale, chaque Partenaire, agissant par l'intermédiaire de son Agence coopérante,

der in den Vereinbarungen festgelegten Verfahren, schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Nutzung der Raumstation durch die anderen Partner zu vermeiden.

(10) Jeder Partner garantiert den anderen Partnern den Zugang zu seinen Raumstationselementen und deren Nutzung entsprechend ihren Anteilen.

(11) Für die Zwecke dieses Artikels gilt ein Mitgliedstaat der EWO, der im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens durch die Vereinigten Staaten Mitgliedstaat der EWO war, nicht als „Nichtpartner“.

#### Artikel 10

##### Betrieb

Die Partner nehmen über ihre zusammenarbeitenden Stellen im Einklang mit Artikel 7 und den anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen Verantwortlichkeiten beim Betrieb der von ihnen bereitgestellten Elemente wahr. Die Partner arbeiten über ihre zusammenarbeitenden Stellen im Einklang mit den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen Verfahren aus, nach denen die Raumstation auf eine für deren Nutzer und Betreiber sichere, wirtschaftliche und wirksame Weise betrieben werden kann, und wenden solche Verfahren an. Jeder Partner ist ferner über seine zusammenarbeitende Stelle für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der von ihm bereitgestellten Elemente verantwortlich.

lished in the MOUs to avoid causing serious adverse effects on the use of the Space Station by the other Partners.

10. Each Partner shall assure access to and use of its Space Station elements to the other Partners in accordance with their respective allocations.

11. For purposes of this Article, an ESA Member State that was an ESA Member State at the time of signature of this Agreement by the United States shall not be considered a "non-Partner".

s'efforce, au moyen des mécanismes établis dans les Mémorandums d'Accord, de ne pas perturber gravement l'utilisation de la Station spatiale par les autres Partenaires.

10. Chaque Partenaire assure aux autres, conformément à leurs allocations respectives, l'accès à ses éléments de la Station spatiale et l'utilisation de ceux-ci.

11. Aux fins du présent article, un Etat membre de l'ASE qui avait cette qualité au moment de la signature du présent Accord par les Etats-Unis n'est pas considéré comme un «non-Partenaire».

#### Article 10

##### Exploitation

Les Partenaires, agissant par l'intermédiaire de leurs Agences coopérantes, ont des responsabilités dans l'exploitation des éléments qu'ils fournissent respectivement, conformément aux dispositions de l'article 7 et aux autres dispositions pertinentes du présent Accord, et conformément aux Mémorandums d'Accord et aux arrangements d'application. Les Partenaires, agissant par l'intermédiaire de leurs Agences coopérantes mettent au point et appliquent des procédures permettant une exploitation de la Station spatiale sûre et efficace pour ses utilisateurs et ses exploitants, conformément aux dispositions des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application. De plus, chaque Partenaire, agissant par l'intermédiaire de son Agence coopérante, est responsable du maintien en état opérationnel des éléments qu'il fournit.

#### Artikel 11

##### Mannschaft

(1) Jeder Partner ist berechtigt, qualifiziertes Personal zu stellen, das auf der Grundlage der Angemessenheit als Bestandteil der Raumstationsmannschaft eingesetzt wird. Die Auswahl wird nach den in den Vereinbarungen und Durchführungsregelungen festgelegten Verfahren getroffen. Über die Flugeinsätze der Mannschaftsmitglieder eines Partners wird in voller Absprache mit diesem Partner, die über die betreffenden zusammenarbeitenden Stellen erfolgt, entschieden.

#### Article 11

##### Crew

1. Each Partner has the right to provide qualified personnel to serve on an equitable basis as Space Station crew members. Selections shall be made in accordance with procedures provided in the MOUs and implementing arrangements. Decisions regarding the flight assignments of a Partner's crew members shall be made in full consultation with that Partner, acting through the Cooperating Agencies concerned.

(2) Der Verhaltenskodex für die Mannschaft der Raumstation wird im Einklang mit den Vereinbarungen von allen Partnern ausgearbeitet. Erfordern die innerstaatlichen Verfahren eines Partners die Annahme des Verhaltenskodex auf Regierungsebene, so nimmt dieser Partner den Verhaltenskodex an, bevor er Mannschaft für die Raumstation stellt. Jeder Partner trägt, wenn er sein Recht auf Stellung von Mannschaft ausübt, dafür Sorge, daß seine Mannschaftsmitglieder den Verhaltenskodex einhalten.

2. The Code of Conduct for the Space Station crew will be developed by all the Partners, in accordance with the MOUs. If a Partner's internal procedures require acceptance of the Code of Conduct at the government level, that Partner shall accept the Code of Conduct before it provides Space Station crew. Each Partner, in exercising its right to provide crew, shall ensure that its crew members observe the Code of Conduct.

#### Article 11

##### Equipe

1. Chaque Partenaire a le droit de fournir du personnel qualifié pour remplir, selon une répartition équitable, les fonctions de membres de l'équipage de la Station spatiale. Les sélections se font conformément aux procédures prévues dans les Mémorandums d'Accord et les arrangements d'application. Les décisions concernant les affectations à des vols de membres de l'équipage relevant d'un Partenaire déterminé sont prises dans le cadre de consultations complètes avec ce Partenaire, par l'intermédiaire des Agences coopérantes intéressées.

2. Le Code de conduite de l'équipage de la Station spatiale sera élaboré par tous les Partenaires, conformément aux dispositions des Mémorandums d'Accord. Si, en application des procédures internes d'un Partenaire, le Code de conduite doit être accepté au niveau gouvernemental, ce Partenaire doit l'accepter avant de fournir des membres de l'équipage de la Station spatiale. Dans l'exercice de son droit, chaque Partenaire s'assure que les membres de l'équipage qu'il fournit observent le Code de conduite.

Artikel 12	Article 12	Article 12
Transport	Transportation	Transport
<p>(1) Für die Zwecke der Auslegung der Raumstationselemente und -nutzlasten ist das Raumtransportsystem der NASA das grundlegende Start- und Rücktransportsystem für die bemannte Basis der Raumstation und für die polare Plattform der Vereinigten Staaten und das Raumtransportsystem der EWO das grundlegende Transportsystem für den Start des MTFF und der vom europäischen Partner bereitgestellten polaren Plattform. Andere staatliche und privatwirtschaftliche Transportsysteme der Partner können in Verbindung mit der Raumstation verwendet werden, sofern sie mit dieser verträglich sind. Insbesondere haben der europäische Partner und Japan das Recht auf Zugang zur Raumstation mit Hilfe des Raumtransportsystems der EWO (einschließlich Ariane und Hermes) beziehungsweise des japanischen Raumtransportsystems (einschließlich des Startsystems H-II). Ein solcher Zugang erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vereinbarungen und Durchführungsregelungen.</p> <p>(2) Die NASA erbringt den anderen zusammenarbeitenden Stellen und deren Nutzern gegen Entgelt Start- und Rückführdienste gemäß den in den einschlägigen Vereinbarungen und Durchführungsregelungen festgelegten Bedingungen. Hinsichtlich der finanziellen Bedingungen erbringen die zusammenarbeitenden Stellen einander und den Nutzern der anderen zusammenarbeitenden Stellen Start- und Rückführdienste zu Preisen, die sie gewöhnlich vergleichbaren Nutzern berechnen. Die zusammenarbeitenden Stellen bemühen sich nach Kräften, die von den anderen zusammenarbeitenden Stellen vorgeschlagenen Anforderungen und Flugtermine zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Jeder Partner achtet die Schutzrechte an den entsprechend gekennzeichneten Daten und Gütern, die mit seinem Raumtransportsystem befördert werden sollen, und wahrt deren Vertraulichkeit.</p>	<p>1. For purposes of design of Space Station elements and payloads, NASA's Space Transportation System is the baseline launch and return transportation system for the Space Station manned base and for the U.S. polar platform, and ESA's Space Transportation System is the baseline launch transportation system for the MTFF and the polar platform provided by the European Partner. Other government and private sector transportation systems of Partners may be used in connection with the Space Station if they are compatible with the Space Station. Specifically, the European Partner and Japan shall have the right of access to the Space Station using, respectively, the ESA Space Transportation System (including Ariane and Hermes) and the Japanese Space Transportation System (including the H-II launch system). Such access shall be in accordance with the provisions of the relevant MOUs and implementing arrangements.</p> <p>2. On a reimbursable basis, NASA shall provide launch and return services to the other Cooperating Agencies and their respective users consistent with conditions specified in the relevant MOUs and implementing arrangements. With respect to financial conditions, the Cooperating Agencies shall provide launch and return services to one another and to one another's users at prices they routinely charge comparable users. The Cooperating Agencies shall use their best efforts to accommodate one another's proposed requirements and flight schedules.</p> <p>3. Each Partner shall respect the proprietary rights in and confidentiality of appropriately marked data and goods to be transported on its space transportation system.</p>	<p>1. Aux fins de conception des éléments et charges utiles de la Station spatiale, le système de transport spatial de la NASA constitue le système de transport de référence pour le lancement et le retour sur Terre pour ce qui concerne la base habitée de la Station spatiale et la plate-forme polaire des Etats-Unis, et pour le MTFF et la plate-forme polaire fournis par le Partenaire européen, c'est le système de transport spatial de l'ASE qui constitue le système de transport de référence pour le lancement. D'autres systèmes de transport du secteur public et du secteur privé des Partenaires peuvent être utilisés en liaison avec la Station spatiale s'ils sont compatibles avec celle-ci. En particulier, le Partenaire européen et le Japon ont le droit d'accéder à la Station spatiale à l'aide respectivement du système de transport spatial de l'ASE (y compris Ariane et Hermès) et du système de transport spatial japonais (y compris le système de lancement H-II). Cet accès se fait conformément aux dispositions des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application pertinents.</p> <p>2. La NASA fournit moyennant paiement des services de lancement et de retour sur Terre aux autres Agences coopérantes et à leurs utilisateurs respectifs, conformément aux conditions spécifiées dans les Mémorandums d'Accord et les arrangements d'application pertinents. En ce qui concerne les conditions financières, les Agences coopérantes se fournissent mutuellement et fournissent à leurs utilisateurs respectifs des services de lancement et de retour sur Terre aux tarifs qu'elles appliquent habituellement à des utilisateurs comparables. Les Agences coopérantes font tout ce qui est en leur pouvoir pour adapter leurs impératifs et calendriers de vol respectifs.</p> <p>3. Chaque Partenaire respecte les droits de propriété sur les biens et données dûment désignés devant être transportés par son système de transport, ainsi que le caractère confidentiel de ces biens et données.</p>
Artikel 13	Article 13	Article 13
Kommunikation	Communications	Télécommunications
<p>(1) Das Weltraumnetz des Bahnverfolgungs- und Datenrelaisatellitensystems der NASA (TDRSS) ist das grundlegende Kommunikationssystem für die bemannte Basis der Raumstation, für die von den Vereinigten Staaten bereitgestellte polare Plattform und für ihre Nutzlasten. Das Datenrelaisatellitensystem der EWO (DRS) ist das grundlegende Kommunikationssystem für die vom europäischen Partner bereitgestellte polare Plattform, für das MTFF und für ihre Nutzlasten. Die Partner können auf der bemannten Basis andere Kommunikationssysteme verwenden, sofern sie mit der bemannten Basis und deren Benutzung des</p>	<p>1. NASA's Tracking and Data Relay Satellite System (TDRSS) space network is the baseline communication system for the Space Station manned base, the U.S. polar platform, and their payloads. ESA's Data Relay Satellite system (DRS) is the baseline communication system for the polar platform provided by the European Partner, the MTFF, and their payloads. Other communication systems may be used on the manned base by the Partners if such systems are compatible with the manned base and manned base use of TDRSS. Such use, as well as ground-to-ground transmission of Space Station data, shall be in accordance with</p>	<p>1. Le réseau spatial du système de satellites de poursuite et de relais de données de la NASA (TDRSS) constitue le système de télécommunications de référence pour la base habitée de la Station spatiale, la plate-forme polaire des Etats-Unis et leurs charges utiles. Le système de satellite de relais de données de l'ASE (DRS) constitue le système de télécommunications de référence pour la plate-forme polaire fournie par le Partenaire européen, pour le MTFF et pour leurs charges utiles. D'autres systèmes de télécommunications peuvent être utilisés par les Partenaires sur la base habitée si ces systèmes sont compatibles avec</p>

TDRSS verträglich sind. Eine solche Verwendung sowie die Boden-zu-Boden-Übertragung von Raumstationsdaten erfolgen nach Maßgabe der einschlägigen Vereinbarungen und Durchführungsregelungen.

(2) Die zusammenarbeitenden Stellen bemühen sich nach Kräften, mit ihren Kommunikationssystemen gegen Entgelt mit der Raumstation in Zusammenhang stehende spezifische Anforderungen der anderen zusammenarbeitenden Stellen entsprechend den in den einschlägigen Vereinbarungen und Durchführungsregelungen festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

(3) Im Einklang mit den Vereinbarungen können Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit der Nutzungsdaten getroffen werden, die das Raumstationsinformationsystem und andere in Verbindung mit der Raumstation verwendete Kommunikationssysteme durchlaufen. Jeder Partner achtet bei der Erbringung von Kommunikationsdiensten für einen anderen Partner die Schutzrechte an den Nutzungsdaten, die seine Kommunikationssysteme einschließlich seines Bodennetzes und der Kommunikationssysteme seiner Auftragnehmer durchlaufen, und wahrt ihre Vertraulichkeit.

provisions in the relevant MOUs and implementing arrangements.

elle, et avec l'utilisation par celle-ci du TDRSS. Cette utilisation ainsi que les transmissions sol-sol des données de la Station spatiale respectent les dispositions des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application pertinents.

2. On a reimbursable basis, the Cooperating Agencies shall use their best efforts to accommodate, with their respective communication systems, specific Space Station-related requirements of one another, consistent with conditions specified in the relevant MOUs and implementing arrangements.

3. Des mesures visant à protéger le caractère confidentiel des données d'utilisation transiting par le système d'information de la Station spatiale et par d'autres systèmes de télécommunications utilisés en liaison avec celle-ci, peuvent être mises en œuvre comme prévu dans les Mémorandums d'Accord. Lorsqu'il fournit des services de télécommunications à un autre Partenaire, chaque Partenaire respecte les droits de propriété sur les données d'utilisation transiting par ses systèmes de télécommunications, y compris son réseau sol et les systèmes de télécommunications de ses contractants, ainsi que le caractère confidentiel de ces données.

#### Artikel 14

##### Weiterentwicklung

(1) Die Partner beabsichtigen, die Raumstation durch Erweiterung ihrer Kapazität weiterzuentwickeln, und bemühen sich darum, daß die Wahrscheinlichkeit möglichst groß sein wird, daß diese Weiterentwicklung durch Beiträge aller Partner bewirkt wird. Zu diesem Zweck ist jeder Partner bestrebt, wo zweckmäßig, den anderen Partnern Gelegenheit zu geben, an seinen Vorschlägen zur Einführung erweiternder Kapazität mitzuwirken. Die Raumstation mit ihrer erweiterten Kapazität bleibt eine zivile Station, deren Betrieb und Nutzung zu friedlichen Zwecken in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgen werden.

(2) Dieses Übereinkommen regelt nur die Rechte und Pflichten in bezug auf die in der Anlage aufgeführten Elemente; jedoch finden dieser Artikel und Artikel 16 auch auf jede Kapazitätserweiterung Anwendung. Dieses Übereinkommen begründet für einen Partnerstaat weder die Verpflichtung zur Teilnahme an der Einführung erweiternder Kapazität noch gewährt es einem Partner Rechte an erweiterter Kapazität.

(3) Die Verfahren für die Koordinierung der Weiterentwicklungsstudien der Partner und für die Prüfung spezifischer Vorschläge zur Einführung erweiternder Kapazität sind in den Vereinbarungen niedergelegt.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Partnern zur gemeinsamen Einführung erweiternder Kapazität(en) erfordert im Anschluß an die in Absatz 3 vorgesehene Koordinierung und Prüfung

#### Article 14

##### Evolution

1. The Partners intend that the Space Station shall evolve through the addition of capability and shall strive to maximize the likelihood that such evolution will be effected through contributions from all the Partners. To this end, it shall be the object of each Partner to provide, where appropriate, the opportunity to the other Partners to cooperate in its proposals for additions of evolutionary capability. The Space Station together with its additions of evolutionary capability shall remain a civil station, and its operation and utilization shall be for peaceful purposes, in accordance with international law.

2. This Agreement sets forth rights and obligations concerning only the elements listed in the Annex, except that this Article and Article 16 shall apply to any additions of evolutionary capability. This Agreement does not commit any Partner State to participate in, or otherwise grant any Partner rights in, the addition of evolutionary capability.

3. Procedures for the coordination of the Partners' respective evolution studies and for the review of specific proposals for the addition of evolutionary capability are provided in the MOUs.

4. Cooperation between or among Partners regarding the sharing of addition(s) of evolutionary capability shall require, following the coordination and review provided for in paragraph 3 above, either amendment of

#### Article 14

##### Evolution

1. Les Partenaires envisagent une évolution de la Station spatiale par adjonction de capacité et s'efforcent de maximiser les chances de voir tous les Partenaires contribuer à cette évolution. A cette fin, chaque Partenaire se fixe pour objectif de donner, le cas échéant, aux autres Partenaires la possibilité de coopérer à ses propositions d'ajonctions de capacité. La Station spatiale avec ses adjonctions de capacité reste une station civile et elle est exploitée et utilisée à des fins pacifiques, conformément au droit international.

2. Le présent Accord énonce les droits et obligations concernant uniquement les éléments énumérés en Annexe, à l'exception du présent article et de l'article 16 qui s'appliquent à toutes adjonctions de capacité. Le présent Accord n'engage aucun Etat partenaire à contribuer à l'ajonction de capacité et ne confère à aucun Partenaire de droit sur cette adjonction.

3. Les Mémorandums d'Accord prévoient des procédures pour la coordination des études respectives des Partenaires sur l'évolution et pour l'examen de propositions spécifiques d'ajonction de capacité.

4. La coopération entre deux ou plusieurs Partenaires en ce qui concerne le partage d'une ou de plusieurs adjonction(s) de capacité requiert, après la coordination et les examens prévus au paragraphe 3 ci-

eine Änderung dieses Übereinkommens oder eine gesonderte Übereinkunft, bei der, falls die Erweiterung an der bemannten Basis vorgenommen wird oder technische oder betriebliche Auswirkungen auf diese oder auf das Raumtransportsystem der NASA hat, die Vereinigten Staaten Vertragspartei sind, um sicherzustellen, daß die Erweiterung mit den in Artikel 7 festgelegten Gesamtverantwortlichkeiten der Vereinigten Staaten für das Programm vereinbar ist.

(5) Im Anschluß an die in Absatz 3 vorgesehene Koordinierung und Prüfung erfordert die Einführung erweiternder Kapazität durch einen Partner die vorherige Unterrichtung der anderen Partner und, falls die Erweiterung an der bemannten Basis vorgenommen wird oder technische oder betriebliche Auswirkungen auf diese oder auf das Raumtransportsystem der NASA hat, eine Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten, um sicherzustellen, daß die Erweiterung mit den in Artikel 7 festgelegten Gesamtverantwortlichkeiten der Vereinigten Staaten für das Programm vereinbar ist.

(6) Ein Partner, der etwa durch die Einführung erweiternder Kapazität nach Absatz 4 oder 5 berührt wird, kann um Konsultationen mit den anderen Partnern im Einklang mit Artikel 23 ersuchen.

(7) Die Einführung erweiternder Kapazität ändert nicht die Rechte und Pflichten der Partnerstaaten nach diesem Übereinkommen und den Vereinbarungen in bezug auf die in der Anlage aufgeführten Elemente, sofern der betroffene Partnerstaat nicht einer anderen Regelung zustimmt.

this Agreement or a separate agreement to which, to the extent that such addition is on the manned base or has a technical or operational impact on the manned base or the NASA Space Transportation System, the United States is a party to ensure that such addition is consistent with the overall programmatic responsibilities of the United States as set forth in Article 7.

5. Following the coordination and review provided for in paragraph 3 above, the addition of evolutionary capability by one Partner shall require prior notification of the other Partners, and, to the extent that such addition is on the manned base or has a technical or operational impact on the manned base or the NASA Space Transportation System, an agreement with the United States to ensure that such addition is consistent with the overall programmatic responsibilities of the United States as set forth in Article 7.

6. A Partner which may be affected by the addition of evolutionary capability under paragraph 4 or 5 above may request consultations with the other Partners in accordance with Article 23.

7. The addition of evolutionary capability shall in no event modify the rights and obligations of any Partner State under this Agreement and the MOUs concerning the elements listed in the Annex, unless the affected Partner State otherwise agrees.

dessus, soit un amendement du présent Accord soit un accord distinct auquel les Etats-Unis sont parties, si cette adjonction porte sur la base habitée ou si elle a une incidence technique ou opérationnelle sur cette base habitée ou sur le système de transport spatial de la NASA, pour s'assurer que cette adjonction est compatible avec les responsabilités d'ensemble des Etats-Unis en matière de programme telles qu'elles sont énoncées à l'article 7.

5. Après la coordination et les examens prévus au paragraphe 3 ci-dessus, l'adjonction de capacité par un Partenaire requiert de celui-ci une notification préalable aux autres Partenaires et un accord avec les Etats-Unis, si cette adjonction porte sur la base habitée ou si elle a une incidence technique ou opérationnelle, sur cette base habitée ou sur le système de transport spatial de la NASA, pour s'assurer que cette adjonction est compatible avec les responsabilités d'ensemble des Etats-Unis en matière de programme telles qu'elles sont énoncées à l'article 7.

6. Un Partenaire susceptible d'être affecté par l'adjonction de capacité visée aux paragraphes 4 et 5 ci-dessus peut demander des consultations avec les autres Partenaires comme prévu à l'article 23.

7. L'adjonction de capacité ne modifie en aucun cas les droits et obligations d'un Etat partenaire, au titre du présent Accord et des Mémorandums d'Accord, en ce qui concerne les éléments énumérés en Annexe, sauf si l'Etat partenaire intéressé accepte qu'il en soit autrement.

## Artikel 15

### Finanzierung

(1) Jeder Partner trägt nach Maßgabe der Vereinbarungen und Durchführungsregelungen die Kosten für die Durchführung der ihm nach diesem Übereinkommen obliegenden Aufgaben, wozu auch eine der Belligkeit entsprechende Beteiligung an den vereinbarten gemeinsamen Betriebskosten der Raumstation gehört.

(2) Jeder Partner kommt seinen finanziellen Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nach Maßgabe seiner Finanzierungsverfahren und unter der Voraussetzung nach, daß Haushaltssmittel verfügbar sind. In Anerkennung der Bedeutung der Zusammenarbeit bei der Raumstation verpflichtet sich jeder Partner, im Rahmen seiner Finanzierungsverfahren nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bewilligt werden.

(3) Treten Finanzierungsprobleme auf, die sich auf die Fähigkeit eines Partners zur Durchführung der ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Raumstation obliegenden Aufgaben auswirken können, so unterrichtet und konsultiert dieser Partner über seine zusammenarbeitende Stelle die anderen zusammenarbeitenden Stellen. Falls erforderlich, können auch die Partner einander konsultieren.

## Article 15

### Funding

1. Each Partner shall bear the costs of fulfilling its respective responsibilities under this Agreement, including sharing on an equitable basis the agreed common costs of the operation of the Space Station, as provided in the MOUs and implementing arrangements.

2. Financial obligations of each Partner pursuant to this Agreement are subject to its funding procedures and the availability of appropriated funds. Recognizing the importance of Space Station cooperation, each Partner undertakes to make its best efforts to obtain approval for funds to meet those obligations, consistent with its respective funding procedures.

3. In the event that funding problems arise that may affect a Partner's ability to fulfill its responsibilities in Space Station cooperation, that Partner, acting through its Cooperating Agency, shall notify and consult with the other Cooperating Agencies. If necessary, the Partners may also consult.

## Article 15

### Financement

1. Chaque Partenaire prend à sa charge les dépenses nécessaires pour s'acquitter de ses propres responsabilités au titre du présent Accord, y compris le partage équitable des frais communs d'exploitation de la Station spatiale agréés, comme prévu dans les Mémorandums d'Accord et les arrangements d'application.

2. Les obligations financières de chaque Partenaire en application du présent Accord sont subordonnées à ses procédures de financement et à la disponibilité des fonds budgétaires. Reconnaissant l'importance de la coopération relative à la Station spatiale, chaque Partenaire s'engage à faire tout son possible pour obtenir la mise en place des fonds nécessaires pour s'acquitter de telles obligations, dans la mesure compatible avec ses procédures de financement.

3. S'il se pose des problèmes de financement susceptibles d'affecter la capacité d'un Partenaire de s'acquitter de ses responsabilités au titre de la coopération relative à la Station spatiale, celui-ci, agissant par l'intermédiaire de son Agence coopérante, en informe les autres Agences coopérantes et se consulte avec elles. Les Partenaires également peuvent se consulter si nécessaire.

(4) Die Partner sind bestrebt, während der Durchführung der Zusammenarbeit bei der Raumstation den Zahlungsverkehr auf ein Mindestmaß zu beschränken, wozu die betreffenden Partner auch den Austausch von Leistungen vereinbaren können.

4. The Partners shall seek to minimize the exchange of funds in the implementation of Space Station cooperation, including, if the concerned Partners agree, through the use of barter.

4. Dans la mise en œuvre de la coopération relative à la Station spatiale, les Partenaires s'efforcent de réduire au minimum les échanges de fonds, y compris, si les Partenaires intéressés l'acceptent, en procédant à des échanges.

#### Artikel 16

##### Gegenseitiger Haftungsausschluß

(1) Zweck dieses Artikels ist es, die gegenseitige Haftung der Partnerstaaten und zugehörigen Stellen auszuschließen, um die Beteiligung an der Erforschung, Erschließung und Nutzung des Weltraums mittels der Raumstation zu fördern. Um dies zu erreichen, wird dieser gegenseitige Haftungsausschluß weit ausgelegt.

##### (2) Im Sinne dieses Artikels

(a) umfaßt der Ausdruck „Partnerstaat“ auch seine zusammenarbeitende Stelle. Er umfaßt auch jeden in der Vereinbarung zwischen der NASA und der Regierung Japans benannten Rechtsträger, der die zusammenarbeitende Stelle der Regierung Japans bei der Durchführung der genannten Vereinbarung unterstützt;

(b) bedeutet der Ausdruck „zugehörige Stelle“

- (1) einen Auftragnehmer oder Unter- auftragnehmer eines Partner- staats auf jeder Ebene,
- (2) einen Nutzer oder Kunden eines Partnerstaats auf jeder Ebene oder
- (3) einen Auftragnehmer oder Unter- auftragnehmer eines Nutzers oder Kunden eines Partnerstaats auf jeder Ebene.

Die Ausdrücke „Auftragnehmer“ und „Unterauftragnehmer“ umfassen Lieferanten jeder Art;

(c) bedeutet der Ausdruck „Schaden“

- (1) Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung oder Tod einer Person,
- (2) Schädigung oder Verlust von Vermögen oder Nutzungsausfall in bezug auf Vermögen,
- (3) Einkommensverlust oder entgangenen Gewinn oder
- (4) andere unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden;

(d) bedeutet der Ausdruck „Trägerfahrzeug“ einen Gegenstand (oder Teil eines Gegenstands), der gestartet werden soll, von der Erde gestartet wurde oder zur Erde zurückkehrt und Nutzlasten oder Personen oder beides trägt;

(e) bedeutet der Ausdruck „Nutzlast“ alle Sachen, die auf oder in einem Trägerfahrzeug oder der Raumstation mitgeführt oder eingesetzt werden sollen;

#### Article 16

##### Cross-Waiver of Liability

1. The objective of this Article is to establish a cross-waiver of liability by the Partner States and related entities in the interest of encouraging participation in the exploration, exploitation, and use of outer space through the Space Station. This cross-waiver of liability shall be broadly construed to achieve this objective.

##### 2. For the purposes of this Article:

(a) A “Partner State” includes its Cooperating Agency. It also includes any entity specified in the MOU between NASA and the Government of Japan to assist the Government of Japan’s Cooperating Agency in the implementation of that MOU.

(b) The term “related entity” means:

- (1) a contractor or subcontractor of a Partner State at any tier;
- (2) a user or customer of a Partner State at any tier; or
- (3) a contractor or subcontractor of a user or customer of a Partner State at any tier.

“Contractors” and “subcontractors” include suppliers of any kind.

(c) The term “damage” means:

- (1) bodily injury to, or other impairment of health of, or death of, any person;
- (2) damage to, loss of, or loss of use of any property;
- (3) loss of revenue or profits; or
- (4) other direct, indirect or consequential damage.

(d) The term “launch vehicle” means an object (or any part thereof) intended for launch, launched from Earth, or returning to Earth which carries payloads or persons, or both.

(e) The term “payload” means all property to be flown or used on or in a launch vehicle or the Space Station.

#### Article 16

##### Renonciation mutuelle à recours en matière de responsabilité

1. Le présent article a pour objet d'établir une renonciation mutuelle à recours en matière de responsabilité de la part des Etats partenaires et des entités associées en vue d'encourager la participation à l'exploration, à l'exploitation et à l'utilisation de l'espace extra-atmosphérique au moyen de la Station spatiale. Pour atteindre cet objectif, cette renonciation mutuelle à recours est interprétée largement.

##### 2. Aux fins du présent article:

(a) L'expression «Etat partenaire» inclut son Agence coopérante. Cette expression inclut également toute entité désignée dans le Mémorandum d'Accord entre la NASA et le Gouvernement du Japon pour aider l'Agence coopérante du Gouvernement du Japon dans la mise en œuvre dudit Mémorandum d'Accord.

(b) L'expression «entité associée» désigne:

- (1) un contractant ou un sous-contractant d'un Etat partenaire à quelque niveau que ce soit,
- (2) un utilisateur ou un client d'un Etat partenaire, à quelque niveau que ce soit, ou
- (3) un contractant ou un sous-contractant d'un utilisateur ou d'un client d'un Etat partenaire à quelque niveau que ce soit.

Les «contractants» et les «sous-contractants» comprennent les fournisseurs de toute nature.

(c) Le terme «dommage» désigne:

- (1) les blessures corporelles ou autres atteintes à la santé causées à une personne ou le décès d'une personne;
- (2) les dommages matériels, la perte d'un bien ou de son usage;
- (3) la perte de recettes ou de profits; ou
- (4) les autres dommages directs, indirects ou consécutifs.

(d) Le terme «lanceur» désigne un objet (ou une partie d'un objet) destiné au lancement, lancé à partir de la Terre, ou revenant sur Terre et emportant des charges utiles ou des personnes ou les deux.

(e) Le terme «charge utile» désigne tout bien destiné à être embarqué ou utilisé dans ou sur un lanceur ou la Station spatiale.

(f) bedeutet der Ausdruck „geschützte Weltraumarbeiten“ alle im Rahmen dieses Übereinkommens, der Vereinbarungen und der Durchführungsregelungen durchgeführten Trägerfahrzeuge-, Raumstations- und Nutzlasttätigkeiten auf der Erde, im Weltraum und auf dem Weg zwischen der Erde und dem Weltraum. Hierzu gehört unter anderem folgendes:	(f) The term "Protected Space Operations" means all launch vehicle activities, Space Station activities, and payload activities on Earth, in outer space, or in transit between Earth and outer space in implementation of this Agreement, the MOUs, and implementing arrangements. It includes, but is not limited to:	(f) L'expression «opérations spatiales protégées» désigne toutes les activités relatives au lanceur, à la Station spatiale et aux charges utiles à Terre, dans l'espace extra-atmosphérique ou en transit entre la Terre et l'espace extra-atmosphérique en application du présent Accord, des Mémorandums d'Accord et des arrangements d'application. Cette expression comprend sans s'y limiter:
(1) Forschung, Entwurf, Entwicklung, Erprobung, Fertigung, Zusammenbau, Integration, Betrieb und Nutzung von Träger- und Transferfahrzeugen (z.B. des Orbitalen Manövrierfahrzeugs), der Raumstation und von Nutzlasten sowie der zugehörigen Unterstützungs-ausrüstungen, -anlagen und -leistungen;	(1) research, design, development, test, manufacture, assembly, integration, operation, or use of launch or transfer vehicles (for example, the Orbital Maneuvering Vehicle), the Space Station, or a payload, as well as related support equipment and facilities and services;	(1) la recherche, la conception, le développement, les essais, la fabrication, l'assemblage, l'intégration, l'exploitation ou l'utilisation de lanceurs ou de véhicules de transfert (par exemple, le Véhicule de Manœuvre en Orbite), de la Station spatiale, ou d'une charge utile ainsi que des équipements, installations et services de soutien connexes;
(2) alle Tätigkeiten betreffend Bodenunterstützungs-, Erprobungs-, Ausbildungs-, Simulations-, Lenkungs- und Steuerungsausrüstungen sowie zugehörige Anlagen und Dienstleistungen.	(2) all activities related to ground support, test, training, simulation, or guidance and control equipment and related facilities or services.	(2) toutes les activités liées au soutien sol, aux essais, à la formation, à la simulation ou aux équipements de pilotage et de contrôle et aux installations ou services connexes.
Der Ausdruck „geschützte Weltraumarbeiten“ umfaßt auch alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Raumstation nach Artikel 14. Der Ausdruck „geschützte Weltraumarbeiten“ umfaßt keine Tätigkeiten auf der Erde, die nach der Rückkehr von der Raumstation durchgeführt werden, um das Erzeugnis oder Verfahren einer Nutzlast für andere Zwecke als für die mit der Raumstation zusammenhängenden Tätigkeiten im Rahmen dieses Übereinkommens weiterzuentwickeln.	"Protected Space Operations" also includes all activities related to evolution of the Space Station, as provided for in Article 14. "Protected Space Operations" excludes activities on Earth which are conducted on return from the Space Station to develop further a payload's product or process for use other than for Space Station related activities in implementation of this Agreement.	L'expression «opérations spatiales protégées» désigne également toutes les activités liées à l'évolution de la Station spatiale, comme prévu à l'article 14. Ne sont pas considérées comme «opérations spatiales protégées» les activités menées sur Terre au retour de la Station spatiale pour poursuivre le développement entrepris sur une charge utile d'un produit ou d'un procédé, à des fins autres que des activités liées à la Station spatiale en application du présent Accord.
(3) (a) Jeder Partnerstaat erklärt sich mit einem gegenseitigen Haftungsausschluß einverstanden, wonach jeder Partnerstaat auf alle Ansprüche gegen die unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Stellen und Personen wegen Schäden, die aus geschützten Weltraumarbeiten entstehen, verzichtet. Dieser gegenseitige Haftungsausschluß gilt nur, wenn die schädigende Person, Stelle oder Sache an geschützten Weltraumarbeiten beteiligt ist und die geschädigte Person, Stelle oder Sache infolge ihrer Beteiligung an geschützten Weltraumarbeiten geschädigt wird. Der gegenseitige Haftungsausschluß gilt für alle Schadensersatzansprüche ungeachtet ihres Rechtsgrunds, der unter anderem aus Delikt und unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit jeden Grades und jeder Art) oder Vertrag bestehen kann, gegen	3. (a) Each Partner State agrees to a cross-waiver of liability pursuant to which each Partner State waives all claims against any of the entities or persons listed in subparagraphs 3 (a) (1) through 3 (a) (3) below based on damage arising out of Protected Space Operations. This cross-waiver shall apply only if the person, entity, or property causing the damage is involved in Protected Space Operations and the person, entity, or property damaged is damaged by virtue of its involvement in Protected Space Operations. The cross-waiver shall apply to any claims for damage, whatever the legal basis for such claims, including but not limited to delict and tort (including negligence of every degree and kind) and contract, against:	3. (a) Chaque Etat partenaire consent à une renonciation à recours par laquelle il renonce à toute demande de réparation à l'encontre de l'une quelconque des entités ou des personnes énumérées aux alinéas 3 (a) (1) à 3 (a) (3) ci-dessous en cas de dommages découlant d'opérations spatiales protégées. Cette renonciation mutuelle à recours ne s'applique que dans le cas où la personne, l'entité ou le bien ayant causé le dommage participe à des opérations spatiales protégées et où la personne, l'entité ou le bien lésé l'a été du fait de sa participation à des opérations spatiales protégées. La renonciation mutuelle à recours s'applique à toutes demandes de réparation en cas de dommage, quelle qu'en soit la base juridique, ce qui inclut, sans s'y limiter, les délit et les quasi-délit, (y compris la négligence à quelque degré et de quelque nature que ce soit), ainsi que les contrats, à l'encontre:
(1) einen anderen Partnerstaat;	(1) another Partner State;	(1) d'un autre Etat partenaire;
(2) eine zugehörige Stelle eines anderen Partnerstaats;	(2) a related entity of another Partner State;	(2) d'une entité associée d'un autre Etat partenaire;
(3) die Beschäftigten der unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Stellen.	(3) the employees of any of the entities identified in subparagraphs 3 (a) (1) and 3 (a) (2) above.	(3) des employés de l'une quelconque des entités énumérées aux alinéas 3(a)(1) et 3(a)(2) ci-dessus.

(b) Ferner dehnt jeder Partnerstaat den unter Buchstabe a vorgesehenen gegenseitigen Haftungsausschluß auf seine zugehörigen Stellen aus, indem er durch Vertrag oder auf andere Weise ihre Einwilligung erwirkt, auf alle Ansprüche gegen die unter Buchstabe a Nummern 1 bis 3 bezeichneten Stellen und Personen zu verzichten.

(c) Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, daß dieser gegenseitige Haftungsausschluß sich auch auf die gegenseitige Haftung nach dem Haftungsübereinkommen erstreckt, sofern die schädigende Person, Stelle oder Sache an geschützten Weltraumarbeiten beteiligt ist und die geschädigte Person, Stelle oder Sache infolge ihrer Beteiligung an geschützten Weltraumarbeiten geschädigt wird.

(d) Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Artikels gilt dieser gegenseitige Haftungsausschluß nicht für

- (1) Ansprüche zwischen einem Partnerstaat und seiner zugehörigen Stelle oder zwischen seinen zugehörigen Stellen;
- (2) Ansprüche, die von einer natürlichen Person, ihrem Nachlaßpfleger, ihren Hinterbliebenen oder Rechtsnachfolgern wegen Körperverletzung oder Tod dieser natürlichen Person geltend gemacht werden;
- (3) Ansprüche wegen Schäden, die durch vorsätzliches Fehlverhalten verursacht werden;
- (4) Ansprüche in bezug auf geistiges Eigentum.

(e) Dieser Artikel kann nicht so ausgelegt werden, als begründe er Ansprüche oder Klagen, die anderweitig nicht begründet sind.

(b) In addition, each Partner State shall extend the cross-waiver of liability as set forth in subparagraph 3(a) above to its own related entities by requiring them, by contract or otherwise, to agree to waive all claims against the entities or persons identified in subparagraphs 3 (a) (1) through 3 (a) (3) above.

(c) For avoidance of doubt, this cross-waiver of liability includes a cross-waiver of liability arising from the Liability Convention where the person, entity, or property causing the damage is involved in Protected Space Operations and the person, entity, or property damaged is damaged by virtue of its involvement in Protected Space Operations.

(d) Notwithstanding the other provisions of this Article, this cross-waiver of liability shall not be applicable to:

- (1) claims between a Partner State and its own related entity or between its own related entities;
- (2) claims made by a natural person, his/her estate, survivors, or subrogees for injury or death of such natural person;
- (3) claims for damage caused by willful misconduct;
- (4) intellectual property claims.

(e) Nothing in this Article shall be construed to create the basis for a claim or suit where none would otherwise exist.

(b) En outre, chaque Etat partenaire étend la renonciation à recours décrite à l'alinéa 3 (a) ci-dessus à ses propres entités associées en leur demandant, par contrat ou de toute autre manière, d'accepter de renoncer à toute demande de réparation à l'encontre des entités ou personnes énumérées aux alinéas 3 (a) (1) à 3 (a) (3) ci-dessus.

(c) Pour éviter toute ambiguïté, la présente renonciation mutuelle à recours comprend la renonciation à une demande de réparation en cas de responsabilité découlant de la Convention sur la responsabilité, lorsque la personne, l'entité ou le bien ayant causé le dommage participe à des opérations spatiales protégées et lorsque la personne, l'entité ou le bien lésé l'a été du fait de sa participation à des opérations spatiales protégées.

(d) Nonobstant les autres dispositions du présent article, la présente renonciation mutuelle à recours n'est pas applicable aux demandes de réparation:

- (1) entre un Etat partenaire et son entité associée ou entre ses entités associées;
- (2) émanant, en cas de blessure ou de décès d'une personne physique, de cette personne, de ses héritiers, de ses ayants-droits ou de ses subrogés;
- (3) pour dommage résultant d'une faute intentionnelle;
- (4) au titre de la propriété intellectuelle.

(e) Aucune disposition du présent article ne doit être interprétée comme ouvrant droit à une demande de réparation ou à une poursuite qui autrement n'aurait pas été fondée.

## Artikel 17

### Haftungsübereinkommen

(1) Sofern Artikel 16 nichts anderes bestimmt, bleiben die Partnerstaaten und die EWO nach dem Haftungsübereinkommen haftbar.

(2) Wird nach dem Haftungsübereinkommen ein Anspruch geltend gemacht, so konsultieren die Partner (und gegebenenfalls die EWO) einander umgehend über eine mögliche Haftung, über eine Aufteilung der Haftung und über die Verteidigung gegen diesen Anspruch.

(3) Für die Erbringung von Start- und Rückführdiensten nach Artikel 12 Absatz 2 können die betreffenden Partner (und gegebenenfalls die EWO) gesonderte Übereinkünfte über die Aufteilung einer möglichen gesamtschuldnerischen Haftung nach dem Haftungsübereinkommen schließen.

## Article 17

### Liability Convention

1. Except as otherwise provided in Article 16, the Partner States, as well as ESA, shall remain liable in accordance with the Liability Convention.

2. In the event of a claim arising out of the Liability Convention, the Partners (and ESA, if appropriate) shall consult promptly on any potential liability, on any apportionment of such liability, and on the defense of such claim.

3. Regarding the provision of launch and return services provided for in Article 12 (2), the Partners concerned (and ESA, if appropriate) may conclude separate agreements regarding the apportionment of any potential joint and several liability arising out of the Liability Convention.

## Article 17

### Convention sur la responsabilité

1. Sauf dispositions contraires de l'article 16, les Etats partenaires, ainsi que l'ASE, restent responsables conformément aux dispositions de la Convention sur la responsabilité.

2. Dans le cas d'une demande en réparation fondée sur les dispositions de la Convention sur la responsabilité, les Partenaires (et l'ASE, le cas échéant) se consultent dans les meilleurs délais sur toute responsabilité éventuelle, sur toute répartition de cette responsabilité et sur la défense à opposer à cette demande.

3. En ce qui concerne la fourniture de services de lancement et de retour sur Terre prévus à l'article 12.2, les Partenaires intéressés (et l'ASE, le cas échéant) peuvent conclure des accords distincts relatifs à la répartition de la responsabilité solidaire éventuelle découlant de la Convention sur la responsabilité.

**Artikel 18****Zoll und Einreise**

(1) Jeder Partnerstaat erleichtert vorbehaltlich seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften die für die Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen Reisen von Personen und die für seine Durchführung notwendige Beförderung von Gütern in sein Hoheitsgebiet und aus seinem Hoheitsgebiet.

(2) Jeder Partnerstaat erleichtert vorbehaltlich seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften die Ausstellung entsprechender Einreise- und Aufenthaltsdokumente für Staatsangehörige eines anderen Partnerstaats und ihre Familienangehörigen, die in sein Hoheitsgebiet einreisen, aus ihm ausreisen oder sich darin aufzuhalten, um für die Durchführung dieses Übereinkommens notwendige Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Jeder Partnerstaat ist bestrebt, für die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen Güter bei der Einfuhr in sein Hoheitsgebiet Freiheit von Zöllen und sonstigen ähnlichen Abgaben zu gewähren.

**Artikel 19****Austausch von Daten und Gütern**

(1) Sofern in diesem Absatz nichts anderes bestimmt ist, gibt jeder Partner über seine zusammenarbeitende Stelle alle technischen Daten und Güter weiter, die (von den beiden an der Weitergabe Beteiligten) für erforderlich gehalten werden, um die Aufgaben der zusammenarbeitenden Stelle dieses Partners aufgrund der einschlägigen Vereinbarungen und Durchführungsregelungen zu erfüllen. Jeder Partner verpflichtet sich, jedes Ersuchen um technische Daten oder Güter, das von der zusammenarbeitenden Stelle eines anderen Partners für Zwecke der Zusammenarbeit bei der Raumstation vorgelegt wird, zügig zu erledigen. Dieser Absatz verpflichtet einen Partnerstaat nicht, technische Daten und Güter weiterzugeben, wenn seine innerstaatlichen Gesetze oder sonstigen Vorschriften dem entgegenstehen.

(2) Die Partner werden sich nach Kräften bemühen, Ersuchen um die Genehmigung der Weitergabe technischer Daten und Güter durch andere Personen oder Stellen als die Partner oder ihre zusammenarbeitenden Stellen (z.B. der sich wahrscheinlich entwickelnde Austausch von Unternehmen zu Unternehmen) zügig zu erledigen, und werden eine solche Weitergabe im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bei der Raumstation im Rahmen dieses Übereinkommens fördern und erleichtern. Ansonsten fällt diese Weitergabe nicht unter die Bedingungen dieses Artikels. Auf diese Weitergabe finden die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften Anwendung.

(3) Die Partner stimmen darin überein, daß für die Weitergabe technischer Daten und Güter aufgrund dieses Übereinkommens die in diesem Absatz vorgesehenen Einschränkungen gelten. Technische Daten

**Article 18****Customs and Immigration**

1. Each Partner State shall facilitate the movement of persons and goods necessary to implement this Agreement into and out of its territory, subject to its laws and regulations.

2. Subject to its laws and regulations, each Partner State shall facilitate provision of the appropriate entry and residence documentation for nationals and families of nationals of another Partner State who enter or exit or reside within the territory of the first Partner State in order to carry out functions necessary for the implementation of this Agreement.

3. Each Partner State shall seek to accord entry into its territory free of customs duties and other similar charges to such goods necessary for the implementation of this Agreement.

**Article 19****Exchange of Data and Goods**

1. Except as otherwise provided in this paragraph, each Partner, acting through its Cooperating Agency, shall transfer all technical data and goods considered to be necessary (by both parties to any transfer) to fulfill the responsibilities of that Partner's Cooperating Agency under the relevant MOUs and implementing arrangements. Each Partner undertakes to handle expeditiously any request for technical data or goods presented by the Cooperating Agency of another Partner for the purposes of Space Station cooperation. This paragraph shall not require a Partner State to transfer any technical data and goods in contravention of its national laws or regulations.

2. The Partners shall make their best efforts to handle expeditiously requests for authorization of transfers of technical data and goods by persons or entities other than the Partners or their Cooperating Agencies (for example, company-to-company exchanges which are likely to develop), and they shall encourage and facilitate such transfers in connection with the Space Station cooperation under this Agreement. Otherwise, such transfers are not covered by the terms and conditions of this Article. National laws and regulations shall apply to such transfers.

3. The Partners agree that transfers of technical data and goods under this Agreement shall be subject to the restrictions set forth in this paragraph. Technical data or goods not covered by the restrictions set

**Article 18****Douanes et immigration**

1. Chaque Etat partenaire facilite, dans le respect de sa législation et de sa réglementation, l'entrée et la sortie de son territoire pour les personnes et les biens nécessaires aux fins de mise en oeuvre du présent Accord.

2. Chaque Etat partenaire facilite, dans le respect de sa législation et de réglementation, la fourniture de la documentation applicable en matière d'entrée et de résidence sur son territoire aux ressortissants d'un autre Etat partenaire et aux membres de leur famille qui entrent sur son territoire, en sortent ou y résident pour y exercer des fonctions nécessaires à la mise en œuvre du présent Accord.

3. Chaque Etat partenaire s'efforce d'autoriser l'entrée sur son territoire des biens nécessaires à la mise en œuvre du présent Accord en franchise des droits de douane et autres taxes similaires.

**Article 19****Échange de données et de biens**

1. Sauf dans la mesure où le présent paragraphe en dispose autrement, chaque Partenaire, agissant par l'intermédiaire de son Agence coopérante, transfère toutes les données techniques et tous les biens considérés (par les deux parties au transfert) comme nécessaires à l'Agence coopérante de ce Partenaire pour s'acquitter de ses obligations au titre des Mémorandums d'Accord et arrangements d'application pertinents. Chaque Partenaire s'engage à traiter avec célérité toute demande de données techniques ou de biens présentée par l'Agence coopérante d'un autre Partenaire à des fins de coopération relative à la Station spatiale. Le présent paragraphe ne fait pas obligation à un Etat partenaire de transférer des données techniques ou des biens en violation de sa législation ou de sa réglementation nationales.

2. Les Partenaires font tout leur possible pour traiter avec célérité les demandes d'autorisation de transferts de données techniques et de biens par des personnes ou par des entités autres que les Partenaires ou leurs Agences coopérantes (par exemple, les échanges entre firmes qui se développeront vraisemblablement) et ils encouragent et facilitent ces transferts pour les besoins de la coopération relative à la Station spatiale au titre du présent Accord. Ces transferts ne sont pas autrement couverts par les dispositions du présent article. Ils sont régis par les législations et réglementations nationales.

3. Les Partenaires conviennent que les transferts de données techniques et de biens au titre du présent Accord sont assujettis aux restrictions énoncées dans le présent paragraphe. Sauf restrictions résultant

oder Güter, die nicht unter die in diesem Absatz vorgesehenen Einschränkungen fallen, werden uneingeschränkt weitergegeben, sofern sie nicht durch innerstaatliche Gesetze oder sonstige Vorschriften anderweitig eingeschränkt sind.

- (a) Die zusammenarbeitende Stelle, welche die technischen Daten oder Güter liefert, versieht diejenigen, die für Ausfuhrüberwachungszwecke geschützt werden müssen, mit einem Vermerk oder einem anderen besonderen Kennzeichen. In diesem Vermerk oder Kennzeichen sind alle besonderen Bedingungen anzugeben, unter denen solche technischen Daten oder Güter von der empfangenden zusammenarbeitenden Stelle und ihren Auftragnehmern und Unterauftragnehmern benutzt werden können, darunter 1. daß solche technischen Daten oder Güter nur zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden zusammenarbeitenden Stelle aufgrund dieses Übereinkommens und der einschlägigen Vereinbarungen benutzt werden dürfen und 2. daß solche technischen Daten oder Güter nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des liefernden Partnerstaats, die über seine zusammenarbeitende Stelle erteilt wird, von anderen Personen oder Stellen als der empfangenden zusammenarbeitenden Stelle, ihren Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern oder zu anderen Zwecken benutzt werden dürfen.
- (b) Die liefernde zusammenarbeitende Stelle versieht die technischen Daten, die zur Wahrung von Schutzrechten geschützt werden müssen, mit einem Vermerk. In diesem Vermerk sind alle besonderen Bedingungen anzugeben, unter denen solche technischen Daten von der empfangenden zusammenarbeitenden Stelle und ihren Auftragnehmern und Unterauftragnehmern benutzt werden können, darunter 1. daß solche technischen Daten nur für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden zusammenarbeitenden Stelle aufgrund dieses Übereinkommens und der einschlägigen Vereinbarungen benutzt, vervielfältigt oder mitgeteilt werden dürfen und 2. daß solche technischen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des liefernden Partnerstaats, die über seine zusammenarbeitende Stelle erteilt wird, von anderen Personen oder Stellen als der empfangenden zusammenarbeitenden Stelle, ihren Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern oder zu anderen Zwecken benutzt werden dürfen.
- (c) Unterliegen technische Daten oder Güter, die aufgrund dieses Übereinkommens weitergegeben werden, der Geheimhaltung, so versieht die liefernde zusammenarbeitende Stelle sie mit einem Vermerk oder einem anderen besonderen Kennzeichen. Der

forth in this paragraph shall be transferred without restrictions, except as otherwise restricted by national laws or regulations.

par ailleurs de la législation ou de la réglementation nationales, les données techniques ou les biens non couverts par les restrictions énoncées dans le présent paragraphe sont transférés sans restriction.

- (a) The furnishing Cooperating Agency shall mark with a notice, or otherwise specifically identify, the technical data or goods that are to be protected for export control purposes. Such a notice or identification shall indicate any specific conditions regarding how such technical data or goods may be used by the receiving Cooperating Agency and its contractors and subcontractors, including (1) that such technical data or goods shall be used only for the purposes of fulfilling the receiving Cooperating Agency's responsibilities under this Agreement and the relevant MOUs, and (2) that such technical data or goods shall not be used by persons or entities other than the receiving Cooperating Agency, its contractors or subcontractors, or for any other purposes, without the prior written permission of the furnishing Partner State, acting through its Cooperating Agency.
- (b) The furnishing Cooperating Agency shall mark with a notice the technical data that are to be protected for proprietary rights purposes. Such notice shall indicate any specific conditions regarding how such technical data may be used by the receiving Cooperating Agency and its contractors and subcontractors, including (1) that such technical data shall be used, duplicated, or disclosed only for the purposes of fulfilling the receiving Cooperating Agency's responsibilities under this Agreement and the relevant MOUs, and (2) that such technical data shall not be used by persons or entities other than the receiving Cooperating Agency, its contractors or subcontractors, or for any other purposes, without the prior written permission of the furnishing Partner State, acting through its Cooperating Agency.
- (c) In the event that any technical data or goods transferred under this Agreement are classified, the furnishing Cooperating Agency shall mark with a notice, or otherwise specifically identify, such technical data or goods. The requested Partner State may require
- (a) L'Agence coopérante qui fournit les données techniques ou les biens signale par une notice ou désigne spécifiquement de toute autre manière les données techniques ou biens qui doivent être protégés aux fins du contrôle à l'exportation. Cette notice ou désignation indique toute condition spécifique concernant la façon dont ces données techniques ou biens peuvent être utilisés par l'Agence coopérante qui les reçoit, ses contractants et sous-contractants, y compris (1) que ces données techniques ou biens ne peuvent être utilisées par l'Agence coopérante qui les reçoit, ses contractants et sous-contractants, non plus qu'être utilisées à quelque autre fin que ce soit, sans l'autorisation écrite préalable de l'Etat partenaire qui les fournit, agissant par l'intermédiaire de son Agence coopérante.
- (b) L'Agence coopérante qui fournit les données techniques signale par une notice celles qui doivent faire l'objet d'une protection au titre des droits de propriété. Cette notice indique toute condition spécifique concernant les modalités d'utilisation de ces données techniques par l'Agence coopérante qui les reçoit, ses contractants et sous-contractants, y compris (1) que ces données techniques ne peuvent être utilisées, reproduites ou communiquées à l'Agence coopérante qui les reçoit qu'aux fins des responsabilités dont elle doit s'acquitter au titre du présent Accord et des Mémorandums d'Accord pertinents, et (2) que ces données techniques ne peuvent être utilisées par des personnes ou entités autres que l'Agence coopérante qui les reçoit, ses contractants ou sous-contractants, non plus qu'être utilisées à quelque autre fin que ce soit, sans l'autorisation écrite préalable de l'Etat partenaire qui les fournit, agissant par l'intermédiaire de son Agence coopérante.
- (c) En cas de transfert au titre du présent Accord de données techniques ou de biens classifiés, l'Agence coopérante qui les fournit le signale par une notice ou désigne spécifiquement de quelque autre manière ces données techniques ou ces biens. L'Etat partenaire auquel

ersuchte Partnerstaat kann verlangen, daß diese Weitergabe nach einer Geheimhaltungsübereinkunft erfolgt, welche die Bedingungen für die Weitergabe und den Schutz solcher technischen Daten oder Güter enthält. Eine Weitergabe braucht nicht zu erfolgen, wenn der empfangende Partnerstaat nicht für den Schutz der Geheimhaltung von Patentanmeldungen sorgt, welche der Geheimhaltung unterliegende oder sonst für Zwecke der nationalen Sicherheit geheimgehaltene Informationen enthalten. Der Geheimhaltung unterliegende technische Daten oder Güter werden aufgrund dieses Übereinkommens nur weitergegeben, wenn beide Seiten der Weitergabe zustimmen.

(4) Jeder Partnerstaat unternimmt alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, daß technische Daten oder Güter, die er nach Absatz 3 Buchstabe a, b oder c empfängt, von dem empfangenden Partnerstaat, seiner zusammenarbeitenden Stelle und anderen Personen und Stellen (einschließlich Auftragnehmern und Unterauftragnehmern), denen die technischen Daten oder Güter später weitergegeben werden, entsprechend den Bedingungen des Vermerks oder Kennzeichens behandelt werden. Jeder Partnerstaat und jede zusammenarbeitende Stelle unternehmen alle nach vernünftigem Ermessen erforderlichen Schritte, einschließlich der Gewährleistung angemessener Vertragsbedingungen in ihren Aufträgen und Unteraufträgen, um die unbefugte Benutzung, Mitteilung oder erneute Weitergabe solcher technischen Daten oder Güter oder den unbefugten Zugang dazu zu verhindern. Bei nach Absatz 3 Buchstabe c empfangenen technischen Daten oder Gütern gewährt der empfangende Partnerstaat oder die empfangende zusammenarbeitende Stelle diesen technischen Daten oder Gütern einen Schutzmumfang, der mindestens dem von dem liefernden Partnerstaat oder der liefernden zusammenarbeitenden Stelle gewährten Schutzmumfang gleichwertig ist.

(5) Es ist nicht die Absicht der Partner, durch dieses Übereinkommen oder die einschlägigen Vereinbarungen einem Empfänger weitergehende Rechte als das Recht auf Benutzung, Mitteilung oder erneute Weitergabe empfangener technischer Daten oder Güter im Einklang mit den nach diesem Artikel auferlegten Bedingungen zu gewähren.

(6) Der Rücktritt eines Partnerstaats von diesem Übereinkommen läßt die Rechte oder Pflichten hinsichtlich des Schutzes technischer Daten oder Güter, die vor diesem Rücktritt aufgrund dieses Übereinkommens weitergegeben wurden, unberührt, sofern in einer Rücktrittsvereinbarung nach Artikel 27 nichts anderes vereinbart wird.

(7) Für die Zwecke dieses Artikels gilt jede Weitergabe technischer Daten und Güter durch eine zusammenarbeitende Stelle an die EWO als für die EWO, für alle europäischen Partnerstaaten und für die

that any such transfer shall be pursuant to a security of information agreement or arrangement which sets forth the conditions for transferring and protecting such technical data or goods. A transfer need not be conducted if the receiving Partner State does not provide for the protection of the secrecy of patent applications containing information that is classified or otherwise held in secrecy for national security purposes. No classified technical data or goods shall be transferred under this Agreement unless both parties agree to the transfer.

4. Each Partner State shall take all necessary steps to ensure that technical data or goods received by it under subparagraphs 3 (a), 3 (b), or 3 (c) above shall be treated by the receiving Partner State, its Cooperating Agency, and other persons and entities (including contractors and subcontractors) to which the technical data or goods are subsequently transferred in accordance with the terms of the notice or identification. Each Partner State and Cooperating Agency shall take all reasonably necessary steps, including ensuring appropriate contractual conditions in their contracts and subcontracts, to prevent unauthorized use, disclosure, or retransfer of, or unauthorized access to, such technical data or goods. In the case of technical data or goods received under subparagraph 3 (c) above, the receiving Partner State or Cooperating Agency shall accord such technical data or goods a level of protection at least equivalent to the level of protection accorded by the furnishing Partner State or Cooperating Agency.

5. It is not the intent of the Partners to grant, through this Agreement or the relevant MOUs, any rights to a recipient beyond the right to use, disclose, or retransfer received technical data or goods consistent with conditions imposed under this Article.

6. Withdrawal from this Agreement by a Partner State shall not affect rights or obligations regarding the protection of technical data and goods transferred under this Agreement prior to such withdrawal, unless otherwise agreed in a withdrawal agreement pursuant to Article 27.

7. For the purposes of this Article, any transfer of technical data and goods by a Cooperating Agency to ESA shall be deemed to be destined to ESA, to all of the European Partner States, and to ESA's des-

ces données techniques ou ces biens sont demandés peut exiger que le transfert s'effectue sur la base d'un accord ou d'un arrangement sur la sécurité de l'information énonçant les conditions de transfert et de protection de ces données techniques ou de ces biens. Le transfert n'est pas obligatoire si l'Etat partenaire qui reçoit les données techniques ou les biens n'assure pas la protection du secret des demandes de brevet comportant des informations classifiées ou autrement tenues secrètes à des fins de sécurité nationale. Il n'est transféré au titre du présent Accord aucune donnée technique ni aucun bien classifiés à moins que les deux parties n'aient approuvé le transfert.

4. Chaque Etat partenaire prend toutes les mesures nécessaires pour faire en sorte que les données techniques ou biens reçus par lui au titre des alinéas 3 (a), 3 (b) ou 3 (c) ci-dessus soient traités par l'Etat partenaire qui les reçoit, son Agence coopérante et les autres personnes ou entités (y compris les contractants et sous-contractants) auxquels les données techniques ou biens sont par la suite transférés, conformément aux conditions fixées dans la notice ou la désignation. Chaque Etat partenaire et chaque Agence coopérante prend toutes les mesures nécessaires dans les limites du raisonnable, entre autres par la spécification de conditions contractuelles appropriées dans ses contrats et sous-contrats, pour prévenir l'utilisation, la communication ou le retransfert non autorisés de ces données techniques ou biens ou l'accès non autorisé à ces données techniques ou biens. Pour les données techniques ou biens reçus au titre de l'alinéa 3 (c) ci-dessus, l'Etat partenaire ou l'Agence coopérante qui les reçoit leur applique un niveau de protection au moins équivalent à celui appliqué par l'Etat partenaire ou l'Agence coopérante qui les fournit.

5. Par le présent Accord ou les Mémoires d'Accord pertinents, les Partenaires n'entendent accorder à un bénéficiaire d'autre droit que celui d'utiliser, de communiquer ou de retransférer des données techniques reçus, conformément aux conditions imposées par le présent article.

6. Le retrait du présent Accord d'un Etat partenaire n'affecte pas les droits et obligations en ce qui concerne la protection des données techniques et des biens transférés au titre du présent Accord avant ce retrait, sauf s'il en est autrement convenu dans un accord de retrait en application de l'article 27.

7. Aux fins du présent article, tout transfert par une Agence coopérante de données techniques ou de biens à l'ASE est considéré comme destiné à l'ASE, à tous les Etats partenaires européens ainsi qu'aux

von der EWO bezeichneten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer für die Raumstation bestimmt, sofern bei der Weitergabe nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

#### Artikel 20

##### Behandlung von Daten und Gütern im Transit

Im Hinblick auf die Bedeutung des kontinuierlichen Betriebs und der uneingeschränkten internationalen Nutzung der Raumstation gestattet jeder Partnerstaat, soweit es seine anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften zulassen, den raschen Transit von Daten und Gütern der anderen Partner, ihrer zusammenarbeitenden Stellen und ihrer Nutzer. Dieser Artikel gilt nur für Daten oder Güter, die sich im Transit zu oder von der Raumstation befinden, wozu unter anderem der Transit zwischen seiner Staatsgrenze und einem Start- oder Landeplatz in seinem Hoheitsgebiet sowie zwischen einem Start- oder Landeplatz und der Raumstation gehört.

#### Artikel 21

##### Geistiges Eigentum

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist der Begriff „geistiges Eigentum“ im Sinne des Artikels 2 des am 14. Juli 1967 in Stockholm beschlossenen Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu verstehen.

(2) Vorbehaltlich dieses Artikels gilt für die Zwecke des Rechts des geistigen Eigentums eine Tätigkeit, die in oder an einem Flugelement der Raumstation durchgeführt wird, als ausschließlich im Hoheitsgebiet des Partnerstaats durchgeführt, der das Element registriert hat; was jedoch die von der EWO registrierten Elemente betrifft, kann jeder europäische Partnerstaat die Tätigkeit als in seinem Hoheitsgebiet durchgeführt betrachten. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, daß die Teilnahme eines Partnerstaats, seiner zusammenarbeitenden Stelle oder seiner zugehörigen Stellen an einer Tätigkeit, die in oder an einem Raumstationsflugelement eines anderen Partners durchgeführt wird, an sich nicht die Hoheitsgewalt über eine solche Tätigkeit, wie in Satz 1 festgelegt, ändert oder berührt.

(3) Ein Partnerstaat wendet in bezug auf eine Erfindung, die in oder an einem Flugelement der Raumstation von einer Person gemacht wird, die nicht Staatsangehörige dieses Partnerstaats ist oder in diesem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, seine Rechtsvorschriften betreffend die Geheimhaltung von Erfindungen nicht so an, daß er die Einreichung einer Patentanmeldung in einem anderen Partnerstaat, der die Geheimhaltung von Patentanmeldungen schützt, welche der Geheimhaltung unterliegende oder sonst für Zwecke der nationalen Sicherheit geschützte Informationen enthalten, verhindert (indem er z.B. eine Frist vorschreibt oder die Einholung einer vorherigen Genehmigung verlangt).

gnated Space Station contractors and subcontractors, unless otherwise specifically provided for at the time of transfer.

#### Article 20

##### Treatment of Data and Goods in Transit

Recognizing the importance of the continuing operation and full international utilization of the Space Station, each Partner State shall, to the extent its applicable laws and regulations permit, allow the expeditious transit of data and goods of the other Partners, their Cooperating Agencies, and their users. This Article shall only apply to data and goods transiting to and from the Space Station, including but not limited to transit between its national border and a launch or landing site within its territory, and between a launch or landing site and the Space Station.

contractants et sous-contractants de la Station spatiale désignés par l'ASE, sauf disposition contraire expressément prévue au moment du transfert.

#### Article 20

##### Traitement des données et des biens en transit

Reconnaissant l'importance de l'exploitation continue et de la pleine utilisation internationale de la Station spatiale, chaque Etat partenaire permet, dans la mesure où l'y autorisent sa législation et sa réglementation nationales, le transit rapide des données et des biens des autres partenaires, de leurs Agences coopérantes et de leurs utilisateurs. Le présent article ne s'applique qu'aux données et aux biens en transit à destination ou en provenance de la Station spatiale y compris, sans s'y limiter, le transit entre ses frontières nationales et un site de lancement ou d'atterrissement situé sur son territoire et le transit entre un site de lancement ou d'atterrissement et la Station spatiale.

#### Article 21

##### Intellectual Property

1. For the purposes of this Agreement, "intellectual property" is understood to have the meaning of Article 2 of the Convention Establishing the World Intellectual Property Organization, done at Stockholm on 14 July 1967.

2. Subject to the provisions of this Article, for purposes of intellectual property law, an activity occurring in or on a Space Station flight element shall be deemed to have occurred only in the territory of the Partner State of that element's registry, except that for ESA-registered elements any European Partner State may deem the activity to have occurred within its territory. For avoidance of doubt, participation by a Partner State, its Cooperating Agency, or its related entities in an activity occurring in or on any other Partner's Space Station flight element shall not in and of itself alter or affect the jurisdiction over such activity provided for in the previous sentence.

3. In respect of an invention made in or on any Space Station flight element by a person who is not its national or resident, a Partner State shall not apply its laws concerning secrecy of inventions so as to prevent the filing of a patent application (for example, by imposing a delay or requiring prior authorization) in any other Partner State that provides for the protection of the secrecy of patent applications containing information that is classified or otherwise protected for national security purposes. This provision does not prejudice (a) the right of any Partner State in which a patent application is first filed to control the secrecy of such patent application or restrict its further filing; or (b) the right of any other

#### Article 21

##### Propriété intellectuelle

1. Aux fins du présent Accord, l'expression «propriété intellectuelle» est prise au sens de l'article 2 de la Convention portant création de l'Organisation mondiale de la propriété intellectuelle, signée à Stockholm le 14 juillet 1967.

2. Pour l'application du droit en matière de propriété intellectuelle, et dans le respect des dispositions du présent article, une activité se déroulant dans ou sur un élément de vol de la Station spatiale est considérée comme ne s'étant déroulée que sur le territoire de l'Etat partenaire ayant immatriculé cet élément, à cette exception près que, pour les éléments immatriculés par l'ASE chaque Etat partenaire européen peut estimer que l'activité s'est déroulée dans les limites de son territoire. Pour éviter toute ambiguïté, la participation d'un Etat partenaire, de son Agence coopérante ou de ses entités associées à une activité se déroulant dans ou sur un élément de vol de la Station spatiale de tout autre Partenaire ne modifie ni n'affecte en soi la juridiction applicable à cette activité telle que la prévoit la phrase précédente.

3. Pour les inventions faites dans ou sur un élément de vol de la Station spatiale par une personne qui n'est pas ressortissante d'un Etat partenaire qui n'y réside pas, celui-ci n'applique pas sa législation en matière de secret de l'invention, dans la mesure où ceci empêcherait (par exemple en imposant un délai ou en exigeant une autorisation préalable), le dépôt d'une demande de brevet dans un autre Etat partenaire qui assure la protection du secret des demandes de brevet contenant des informations classifiées ou autrement protégées à des fins de sécurité nationale. Cette disposition n'affecte pas (a) le droit d'un Etat partenaire auprès duquel une demande de brevet est déposée en premier

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht a) das Recht eines Partnerstaats, in dem eine Patentanmeldung zuerst eingereicht wird, die Geheimhaltung der Patentanmeldung zu überwachen oder die weitere Anmeldung zu beschränken, oder b) das Recht eines anderen Partnerstaats, in dem eine Patentanmeldung später eingereicht wird, aufgrund einer internationalen Verpflichtung die Verbreitung einer Anmeldung zu beschränken.

(4) Ist eine natürliche oder juristische Person Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum, die in mehr als einem europäischen Partnerstaat geschützt sind, so kann sie nur in einem dieser Staaten für ein und dieselbe in oder an einem von der EWO registrierten Element begangene Verletzung dieser Rechte an diesem geistigen Eigentum Schadensersatz erlangen. Führt ein und dieselbe Rechtsverletzung in oder an einem von der EWO registrierten Element zu Klagen mehrerer Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum, weil mehr als ein europäischer Partnerstaat der Ansicht ist, daß die Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet durchgeführt wurde, so kann ein Gericht im Fall einer später erhobenen Klage eine einstweilige Aussetzung des Verfahrens beschließen, um das Ergebnis einer früher erhobenen Klage abzuwarten. Wurden mehrere Gerichtsverfahren eingeleitet, so schließt die Vollstreckung eines auf Entschädigung lautenden Urteils in einem dieser Verfahren jede weitere Entschädigung in jedem anhängigen oder künftigen Verfahren aus, das auf dieselbe Rechtsverletzung gegründet ist.

(5) Hinsichtlich einer Tätigkeit, die in oder an einem von der EWO registrierten Element durchgeführt wird, darf sich ein europäischer Partnerstaat nicht weigern, eine Lizenz für die Ausübung eines Rechts an geistigem Eigentum anzuerkennen, wenn diese Lizenz nach dem Recht eines der europäischen Partnerstaaten durchsetzbar ist; die Einhaltung der Bestimmungen einer solchen Lizenz schließt auch jeden Schadensersatz für eine Verletzung in einem europäischen Partnerstaat aus.

(6) Die vorübergehende Anwesenheit von Gegenständen, einschließlich der Bestandteile eines Flugelements, im Hoheitsgebiet eines Partnerstaats im Transit zwischen einem beliebigen Ort auf der Erde und einem von einem anderen Partnerstaat oder der EWO registrierten Raumstationsflugelement begründet an sich nicht die Einleitung eines Verfahrens wegen Patentverletzung im ersten Partnerstaat.

## Artikel 22

### Strafgerichtsbarkeit

Angesichts der einzigartigen und neuartigen Natur dieser besonderen internationalen Zusammenarbeit im Weltraum

1. können die Vereinigten Staaten, die europäischen Partnerstaaten, Japan und Kanada nach Artikel 5 Absatz 2

Partner State in which an application is subsequently filed to restrict, pursuant to any international obligation, the dissemination of an application.

lieu, de contrôler la confidentialité ou de limiter la possibilité de dépôts ultérieurs d'une telle demande ou (b) le droit de tout autre Etat partenaire auprès duquel une demande de brevet est déposée par la suite de restreindre, conformément aux obligations internationales, la diffusion d'une demande de brevet.

4. Where a person or entity owns intellectual property which is protected in more than one European Partner State, that person or entity may not recover in more than one such State for the same act of infringement of the same rights in such intellectual property which occurs in or on an ESA-registered element. Where the same act of infringement in or on an ESA-registered element gives rise to actions by different intellectual property owners by virtue of more than one European Partner State's deeming the activity to have occurred in its territory, a court may grant a temporary stay of proceedings in a later-filed action pending the outcome of an earlier-filed action. Where more than one action is brought, satisfaction of a judgment rendered for damages in any of the actions shall bar further recovery of damages in any pending or future action for infringement based upon the same act of infringement.

4. Lorsqu'une personne ou une entité détient des droits de propriété intellectuelle protégés dans plus d'un Etat partenaire européen, cette personne ou entité ne peut obtenir réparation dans plus d'un de ces Etats pour le même acte de violation des mêmes droits de propriété intellectuelle se produisant dans ou sur un élément immatriculé par l'ASE. Lorsque le même acte de violation dans ou sur un élément immatriculé par l'ASE donne lieu à l'engagement de procédures par différents titulaires de droits de propriété intellectuelle du fait que plus d'un Etat partenaire européen considère que l'acte s'est produit sur son territoire, un tribunal, dans l'attente du résultat d'une procédure en cours, peut décider la suspension temporaire d'une procédure engagée ultérieurement. Lorsque plusieurs procédures sont engagées, l'exécution d'un jugement accordant des dommages et intérêts, au titre de l'une d'entre elles, exclut toute indemnisation ultérieure au titre d'une action en cours ou future relative à un acte de violation fondée sur le même motif.

5. With respect to an activity occurring in or on an ESA-registered element, no European Partner State shall refuse to recognize a license for the exercise of any intellectual property right if that license is enforceable under the laws of any European Partner State, and compliance with the provisions of such license shall also bar recovery for infringement in any European Partner State.

5. En ce qui concerne les activités se déroulant dans ou sur un élément immatriculé par l'ASE, aucun Etat partenaire européen ne peut refuser de reconnaître une licence pour l'exercice d'un quelconque droit de propriété intellectuelle si la validité de cette licence est reconnue par la législation de l'un des Etats partenaires européens, et l'observation des clauses de cette licence exclut par ailleurs toute indemnisation pour un acte de violation dans un Etat partenaire européen.

6. The temporary presence in the territory of a Partner State of any articles, including the components of a flight element, in transit between any place on Earth and any flight element of the Space Station registered by another Partner State or ESA shall not in itself form the basis for any proceedings in the first Partner State for patent infringement.

6. La présence temporaire sur le territoire d'un Etat partenaire de tous articles, y compris les composants d'un élément de vol, en transit entre un point quelconque au sol et un quelconque élément de vol de la Station spatiale immatriculé par un autre Etat partenaire ou par l'ASE ne constitue pas en soi un motif permettant d'engager, dans le premier Etat partenaire, une quelconque action pour violation de droits de propriété intellectuelle.

## Article 22

### Criminal Jurisdiction

In view of the unique and unprecedented nature of this particular international cooperation in space,

1. the United States, the European Partner States, Japan, and Canada may exercise criminal jurisdiction over the flight

## Article 22

### Juridiction pénale

Eu égard au caractère unique et sans précédent de cette forme particulière de coopération internationale dans l'espace,

1. les Etats-Unis, les Etats partenaires européens, le Japon et le Canada peuvent, conformément aux dispositions de

- Strafgerichtsbarkeit über die von ihnen bereitgestellten Flugelemente und über in oder an Flugelementen tätige Mitglieder des Personals, die ihre Staatsangehörigkeit besitzen, ausüben;
2. können die Vereinigten Staaten außerdem Strafgerichtsbarkeit ausüben, wenn eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten besitzt, in oder an einem nicht den Vereinigten Staaten gehörenden Element, das entweder Bestandteil der bemannten Basis oder daran angedockt ist, eine strafbare Handlung begeht, welche die Sicherheit der bemannten Basis oder der dort befindlichen Mannschaftsmitglieder gefährdet; bevor jedoch auf dieser Grundlage ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird,
- (a) konsultieren sie den Partnerstaat, dessen Staatsangehöriger der Tatverdächtige ist, im Hinblick auf ihr beiderseitiges Interesse an dem Verfahren und
- (b) haben sie
- (1) entweder die Zustimmung des betreffenden Partnerstaats zur weiteren Strafverfolgung erlangt oder,
- (2) wenn sie diese Zustimmung nicht erlangt haben, auch keine Zusicherung von diesem Partnerstaat erhalten, daß er beabsichtigt, seinen Staatsangehörigen aufgrund gleichartiger durch das Beweismaterial gestützter Beschuldigungen strafrechtlich zu verfolgen.
- elements they respectively provide and over personnel in or on any flight element who are their respective nationals, in accordance with Article 5 (2);
2. in addition, the United States may exercise criminal jurisdiction over misconduct committed by a non-U.S. national in or on a non-U.S. element of the manned base or attached to the manned base which endangers the safety of the manned base or the crew members thereon; provided that, before proceeding to trial with such a prosecution, the United States:
- (a) shall consult with the Partner State whose national is the alleged perpetrator concerning the prosecutorial interests of both States; and
- (b) shall have either-
- (1) received the concurrence of such Partner State in the continuation of the prosecution; or
- (2) if such concurrence is not forthcoming, failed to receive assurances from such Partner State that it intends to prosecute its national on commensurate charges supported by the evidence.
- l'article 5.2, exercer la juridiction pénale sur les éléments de vol qu'ils fournissent respectivement et sur les personnels dans ou sur tout élément de vol qui sont leurs ressortissants;
2. en outre, les Etats-Unis peuvent exercer la juridiction pénale pour une infraction commise par un non-ressortissant des Etats-Unis dans ou sur un élément non américain soit de la base habitée soit raccordé à celle-ci si cette infraction compromet la sécurité de la base habitée ou des membres de son équipage, sous réserve que les Etats-Unis, avant d'engager un procès sur cette accusation:
- (a) consultent l'Etat partenaire dont un ressortissant est l'auteur présumé de cette infraction au sujet de leurs intérêts respectifs en matière de poursuites; et
- (b) aient reçu
- (1) l'accord de cet Etat partenaire pour continuer les poursuites; ou
- (2) s'ils ne l'ont pas obtenu, n'aient pas non plus obtenu de cet Etat partenaire l'assurance qu'il se propose de poursuivre son ressortissant pour des chefs d'accusation équivalents s'appuyant sur des preuves.

### Artikel 23

#### Konsultationen

(1) Die Partner können einander über ihre zusammenarbeitenden Stellen in allen sich aus der Zusammenarbeit bei der Raumstation ergebenden Fragen konsultieren. Die Partner bemühen sich nach Kräften, diese Fragen durch Konsultationen zwischen allen oder einzelnen zusammenarbeitenden Stellen nach den in den Vereinbarungen niedergelegten Verfahren zu regeln.

(2) Jeder Partner kann um Konsultationen auf Regierungsebene mit einem anderen Partner über alle sich aus der Zusammenarbeit bei der Raumstation ergebenden Fragen ersuchen. Der ersuchte Partner entspricht diesem Ersuchen umgehend. Teilt der ersuchende Partner den Vereinigten Staaten mit, daß der Gegenstand der Konsultationen von allen Partnern geprüft werden sollte, so beraumen die Vereinigten Staaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt multilaterale Konsultationen an und laden alle Partner dazu ein.

(3) Bedarf eine durch Konsultationen nicht geregelte Angelegenheit weiterhin der Regelung, so können die beteiligten Partner

### Article 23

#### Consultations

1. The Partners, acting through their Cooperating Agencies, may consult with each other on any matter arising out of Space Station cooperation. The Partners shall exert their best efforts to settle such matters through consultation between or among their Cooperating Agencies in accordance with procedures provided in the MOUs.

2. Any Partner may request that government-level consultations be held with another Partner on any matter arising out of Space Station cooperation. The requested Partner shall accede to such request promptly. If the requesting Partner notifies the United States that the subject of such consultations is appropriate for consideration by all the Partners, the United States shall convene multilateral consultations at the earliest practicable time, to which it shall invite all the Partners.

3. If an issue not resolved through consultations still needs to be resolved, the concerned Partners may submit that issue to an

### Article 23

#### Consultations

1. Les Partenaires, agissant par l'intermédiaire de leurs Agences coopérantes, peuvent se consulter mutuellement sur toute question découlant de la coopération relative à la Station spatiale. Les Partenaires font tout leur possible pour régler ces questions par voie de consultations entre deux ou plusieurs de leurs Agences coopérantes conformément aux procédures prévues dans les Mémorandums d'Accord.

2. Tout Partenaire peut demander que se tiennent des consultations au niveau gouvernemental avec un autre Partenaire sur toute question découlant de la coopération relative à la Station spatiale. Le Partenaire sollicité accède à cette demande dans les meilleurs délais. Si le Partenaire demandeur informe les Etats-Unis que l'objet de ces consultations se prête à un examen par tous les Partenaires, les Etats-Unis organisent, aussi rapidement que possible, des consultations multilatérales auxquelles ils invitent tous les Partenaires.

3. Si une question non résolue par voie de consultations reste à résoudre, les Partenaires en cause peuvent la soumettre à

sie einer vereinbarten Form der Beilegung von Streitigkeiten wie Vergleich, Vermittlung oder Schiedsspruch unterwerfen.

agreed form of dispute resolution such as conciliation, mediation, or arbitration.

une procédure agréée de règlement des différends telle que la conciliation, la médiation ou l'arbitrage.

#### Artikel 24

##### Überprüfung der Zusammenarbeit bei der Raumstation

Im Hinblick darauf, daß die Zusammenarbeit aufgrund dieses Übereinkommens langfristig angelegt und komplex ist und sich weiterentwickeln wird, halten die Partner einander über Entwicklungen, die sich auf diese Zusammenarbeit auswirken können, auf dem laufenden. Die Partner treten erstmals 1989 und danach alle drei Jahre zusammen, um Fragen der Zusammenarbeit zu behandeln und die Zusammenarbeit bei der Raumstation zu überprüfen und zu fördern.

#### Article 24

##### Space Station cooperation review

In view of the long-term, complex, and evolving character of their cooperation under this Agreement, the Partners shall keep each other informed of developments which might affect this cooperation. Beginning in 1989, and every three years thereafter, the Partners shall meet to deal with matters involved in their cooperation and to review and promote Space Station cooperation.

#### Article 24

##### Examen de la coopération relative à la Station spatiale

En raison du caractère à long terme, complexe et évolutif de leur coopération au titre du présent Accord, les Partenaires se tiennent mutuellement informés des développements susceptibles d'affecter cette coopération. A partir de l'année 1989, et tous les trois ans par la suite, les Partenaires se réunissent pour traiter des questions liées à leur coopération et passer en revue et promouvoir la coopération relative à la Station spatiale.

#### Artikel 25

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die in der Präambel aufgeführten Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts. Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Verfahren jedes Staates. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten, die hiermit zum Verwahrer bestimmt wird, hinterlegt.

(3) (a) Dieses Übereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vereinigten Staaten eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben und die unter Buchstabe b aufgeführten Bedingungen für das Inkrafttreten für den europäischen Partner erfüllt sind oder ein anderer Partner seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt hat. Der Verwahrer notifiziert allen Unterzeichnerstaaten das Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Danach tritt dieses Übereinkommen, wenn es nicht für den europäischen Partner in Kraft getreten ist, für ihn nach Buchstabe b in Kraft; es tritt für andere Partner mit Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

(b) Dieses Übereinkommen tritt für einen europäischen Partnerstaat erst in Kraft, wenn es für den europäischen Partner in Kraft getreten ist. Es tritt für den europäischen Partner erst in Kraft, wenn der Verwahrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden von mindestens vier europäischen Unterzeichnerstaaten oder beitretenden Staaten erhalten hat, die zusammen Beiträge in Höhe von mindestens 80 Prozent zum Columbus-Entwicklungsprogramm der Europäischen Weltraumorganisation leisten.

#### Article 25

##### Entry into Force

1. This Agreement shall remain open for signature by the States listed in the Preamble of this Agreement.

2. This Agreement is subject to ratification, acceptance, approval, or accession. Ratification, acceptance, approval, or accession shall be effected by each State in accordance with its constitutional processes. Instruments of ratification, acceptance, approval, or accession shall be deposited with the Government of the United States, hereby designated as the Depositary.

3. (a) This Agreement shall enter into force on the date on which the United States has deposited an instrument of ratification, acceptance, or approval, and the conditions for entry into force for the European Partner contained in subparagraph (b) below have been met, or another Partner has deposited its instrument of ratification, acceptance, or approval. The Depositary shall notify all signatory States of this Agreement's entry into force. Thereafter, if this Agreement has not entered into force for the European Partner, it shall enter into force therefor as provided in subparagraph (b) below; it shall enter into force for other Partners upon the deposit of their instruments of ratification, acceptance, approval, or accession.

(b) This Agreement shall not enter into force for a European Partner State before it enters into force for the European Partner. It shall enter into force for the European Partner only after the Depositary receives instruments of ratification, acceptance, approval, or accession from at least four European signatory or acceding States that together contribute not less than 80 per cent to the Columbus Development Programme of the European Space Agency.

#### Article 25

##### Entrée en vigueur

1. Le présent Accord reste ouvert à la signature des Etats énumérés au préambule.

2. Le présent Accord est soumis à ratification, acceptation, approbation ou adhésion. La ratification, l'acceptation, l'approbation ou l'adhésion sont effectuées par chaque Etat conformément à ses procédures constitutionnelles. Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion sont déposés auprès du Gouvernement des Etats-Unis, ici désigné comme Dépositaire.

3. (a) Le présent Accord entrera en vigueur à la date à laquelle les Etats-Unis auront déposé un instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, et à laquelle soit les conditions d'entrée en vigueur fixées à l'aliéna (b) ci-dessous pour le Partenaire européen auront été réunies, soit un autre Partenaire aura déposé son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation. Le Dépositaire notifiera l'entrée en vigueur du présent Accord à tous les Etats signataires. Par la suite, si le présent Accord n'est pas entré en vigueur pour le Partenaire européen, il entrera néanmoins en vigueur pour celui-ci comme prévu à l'aliéna (b) ci-dessous; il entrera en vigueur pour d'autres Partenaires dès que ceux-ci auront déposé leurs instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

(b) Le présent Accord n'entrera pas en vigueur pour un Etat partenaire européen avant d'entrer en vigueur pour le Partenaire européen. Il n'entrera en vigueur pour le Partenaire européen que lorsque le Dépositaire aura reçu les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion d'au moins quatre Etats européens signataires ou adhérents représentant ensemble 80 % au moins des contributions au Programme de développement Columbus de l'Agence spatiale européenne.

(c) Sobald dieses Übereinkommen für den europäischen Partner in Kraft getreten ist, kann jeder in der Präambel aufgeführte europäische Staat, der für die Zwecke des Buchstabens b nicht berücksichtigt wird, beziehungsweise jeder andere Mitgliedstaat der EWO, der im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens durch die Vereinigten Staaten Mitgliedstaat der EWO war, diesem Übereinkommen durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde beim Verwahrer beitreten. Jeder andere Mitgliedstaat der EWO kann diesem Übereinkommen mit Zustimmung der Vereinigten Staaten beitreten.

(4) Falls dieses Übereinkommen für einen Partner bis zum 31. Dezember 1992 nicht in Kraft getreten ist, berufen die Vereinigten Staaten eine Konferenz der Unterzeichner dieses Übereinkommens ein, um zu prüfen, welche Schritte – einschließlich der Modifikation dieses Übereinkommens – erforderlich sind, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

#### Artikel 26

##### Änderungen

Dieses Übereinkommen kann durch schriftliche Vereinbarung der Partnerstaaten, für die es in Kraft getreten ist, geändert werden. Jede Änderung bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts der betreffenden Staaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.

#### Artikel 27

##### Rücktritt

(1) Jeder Partnerstaat kann von diesem Übereinkommen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Anzeige zurücktreten. Der Rücktritt eines europäischen Partnerstaats berührt nicht die Rechte und Pflichten des europäischen Partners nach diesem Übereinkommen.

(2) Zeigt ein Partner den Rücktritt von diesem Übereinkommen an, so bemühen sich die Partner im Hinblick auf die Sicherstellung der Fortsetzung des Gesamtprogramms, Einvernehmen über die Bedingungen des Rücktritts dieses Partners zu erzielen, bevor der Rücktritt wirksam wird.

(3) Da Kanadas Beitrag ein wesentlicher Bestandteil der Raumstationsinfrastruktur ist, stellt Kanada nach seinem Rücktritt sicher, daß die Vereinigten Staaten die in der Anlage aufgeführten kanadischen Elemente wirksam nutzen und betreiben können. Zu diesem Zweck stellt Kanada umgehend Zeichnungen, Dokumentation, Software, Ersatzteile, Werkzeuge, Sondererprobungsgerät und/oder andere notwendige Sachen zur Verfügung.

(4) In Ergänzung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 handeln die Vereinigten Staaten und Kanada, sobald Kanada aus irgendeinem Grund seinen Rücktritt angezeigt hat, umgehend eine Rücktrittsvereinbarung aus. Falls diese Vereinbarung die

(c) Once this Agreement has entered into force for the European Partner, any European State listed in the Preamble to this Agreement that is not counted for purposes of subparagraph (b) above or any other ESA Member State that was an ESA Member State at the time of signature of this Agreement by the United States may accede to this Agreement upon deposit of its instrument of accession with the Depositary. Any other ESA Member State may accede to this Agreement with the concurrence of the United States.

4. If, by 31 December 1992, this Agreement has not entered into force for a Partner, the United States shall convene a conference of the signatories to this Agreement to consider what steps, including any modifications to this Agreement, are necessary to take account of that circumstance.

#### Article 26

##### Amendments

This Agreement may be amended by written agreement of the Partner States for which this Agreement has entered into force. Any amendment shall be subject to ratification, acceptance, approval, or accession by those States in accordance with their respective constitutional processes.

#### Article 27

##### Withdrawal

1. Any Partner State may withdraw from this Agreement at any time by giving to the Depositary at least one year's prior written notice. Withdrawal by a European Partner State shall not affect the rights and obligations of the European Partner under this Agreement.

2. If a Partner gives notice of withdrawal from this Agreement, with a view toward ensuring the continuation of the overall program, the Partners shall endeavor to reach agreement concerning the terms and conditions of that Partner's withdrawal before the effective date of withdrawal.

3. Because Canada's contribution is an essential part of the Space Station infrastructure, upon its withdrawal, Canada shall ensure the effective use and operation by the United States of the Canadian elements listed in the Annex. To this end, Canada shall expeditiously provide drawings, documentation, software, spares, tooling, special test equipment, and/or any other necessary items.

4. In addition to the provisions in paragraphs 2 and 3 above, upon Canada's notice of withdrawal for any reason, the United States and Canada shall expeditiously negotiate a withdrawal agreement. Assuming that such agreement provides for

(c) Lorsque le présent Accord sera entré en vigueur pour le Partenaire européen, tout Etat européen figurant sur la liste donnée au préambule du présent Accord qui n'est pas pris en compte aux fins de l'aliéna (b) ci-dessus ou tout autre Etat membre de l'ASE qui avait ce statut au moment de la signature du présent Accord par les Etats-Unis pourra adhérer au présent Accord en déposant son instrument d'adhésion auprès du Dépositaire. Tout autre Etat membre de l'ASE pourra adhérer au présent Accord avec l'assentiment des Etats-Unis.

4. Si, au 31 décembre 1992, le présent Accord n'est pas entré en vigueur pour un Partenaire, les Etats-Unis réuniront une conférence des signataires du présent Accord pour examiner les mesures, y compris d'éventuelles modifications du présent Accord, nécessaires pour tenir compte de ces circonstances.

#### Article 26

##### Amendements

Le présent Accord peut être amendé par accord écrit des Etats partenaires pour lesquels il est entré en vigueur. Tout amendement est soumis à ratification, acceptation, approbation ou adhésion par ces Etats conformément à leurs procédures constitutionnelles respectives.

#### Article 27

##### Retrait

1. Tout Etat partenaire peut se retirer du présent Accord à tout moment en donnant notification écrite de ce retrait au Dépositaire au moins un an à l'avance. Le retrait d'un Etat partenaire européen n'affecte pas les droits et obligations du Partenaire européen au titre du présent Accord.

2. Si un Partenaire donne notification de son retrait du présent Accord, les Partenaires s'efforcent, afin d'assurer la poursuite de l'ensemble du programme, de parvenir à un accord sur les modalités du retrait de ce Partenaire avant la date effective de son retrait.

3. La contribution du Canada constituant un élément essentiel de l'infrastructure de la Station spatiale, le Canada assure, lors de son retrait, que les Etats-Unis sont en mesure d'utiliser et d'exploiter efficacement les éléments canadiens énumérés à l'Annexe. A cette fin, le Canada fournit avec célérité, les dessins, la documentation, le logiciel, les pièces de rechange, l'outillage, les équipements d'essais spéciaux et/ou tous autres articles nécessaires.

4. Outre les dispositions des paragraphes 2 et 3 ci-dessus, en cas de notification de son retrait par le Canada pour quelque raison que ce soit, les Etats-Unis et le Canada négocient avec célérité un accord de retrait. Dans l'hypothèse où cet accord prévoit le

Übertragung der in der Anlage aufgeführten kanadischen Elemente auf die Vereinigten Staaten vorsieht, hat sie auch vorzusehen, daß die Vereinigten Staaten Kanada einen angemessenen Ausgleich für diese Übertragung leisten.

(5) Zeigt ein Partner den Rücktritt von diesem Übereinkommen an, so wird seine zusammenarbeitende Stelle mit Wirkung vom Zeitpunkt dieses Rücktritts als von der entsprechenden Vereinbarung mit der NASA zurückgetreten betrachtet.

(6) Der Rücktritt eines Partnerstaats berührt nicht die fortbestehenden Rechte und Pflichten dieses Partnerstaats nach den Artikeln 16, 17 und 19, sofern in einer Rücktrittsvereinbarung nach Absatz 2 oder 4 nichts anderes vereinbart wird

the transfer to the United States of the Canadian elements listed in the Annex, it shall also provide for the United States to give Canada adequate compensation for such transfer.

5. If a Partner gives notice of withdrawal from this Agreement, its Cooperating Agency shall be deemed to have withdrawn from its corresponding MOU with NASA, effective from the same date as its withdrawal from this Agreement.

6. Withdrawal by any Partner State shall not affect that Partner State's continuing rights and obligations under Articles 16, 17, and 19, unless otherwise agreed in a withdrawal agreement pursuant to paragraph 2 or 4 above.

transfert aux Etats-Unis des éléments canadiens énumérés en Annexe, il prévoit également que les Etats-Unis assurent au Canada une compensation adéquate pour ce transfert.

5. Si un Partenaire notifie son retrait du présent Accord, son Agence coopérante est réputée s'être retirée du Mémorandum d'Accord correspondant signé avec la NASA, ce retrait prenant effet à la même date que son retrait du présent Accord.

6. Le retrait d'un Etat partenaire n'affecte pas les droits et obligations permanents de cet Etat partenaire au titre des articles 16, 17 et 19 sauf dans la mesure où un accord de retrait prévu aux paragraphes 2 ou 4 ci-dessus en dispose autrement.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichner dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Washington, D.C., am 29. September 1988. Der Wortlaut dieses Übereinkommens in deutscher, englischer, französischer, italienischer und japanischer Sprache ist gleichermaßen verbindlich. Eine Unterschrift in jeder Sprache wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt, die allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften übermittelt. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens läßt es der Verwahrer nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registrieren.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Agreement.

Done at Washington, D.C., this 29th day of September 1988. The texts of this Agreement in the English, French, German, Italian, and Japanese languages shall be equally authentic. A single original text in each language shall be deposited in the archives of the Government of the United States, which shall transmit certified copies to all signatory States. Upon entry into force of this Agreement, the Depositary shall register it pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont signé le présent Accord.

Fait à Washington, D. C., le 29 septembre 1988. Les textes du présent Accord en langues allemande, anglaise, française, italienne et japonaise font également foi. Un texte original unique en chaque langue sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis qui en transmettra des copies certifiées à tous les Etats signataires. Dès l'entrée en vigueur du présent Accord, le Dépositaire l'enregistrera conformément aux dispositions de l'article 102 de la Charte des Nations Unies.

**Anlage****Von den Partnern bereitzustellende Raumstationselemente**

Die von den Partnern bereitzustellenden Raumstationselemente werden im folgenden kurz dargestellt und in den Vereinbarungen näher beschrieben:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten stellt über die NASA folgendes bereit:
  - Elemente der Raumstationsinfrastruktur einschließlich eines Wohnmoduls;
  - als Nutzerelemente ein Labormodul für die bemannte Basis (einschließlich der Funktionsgrundausstattung), Nutzlastaufnahmegerät für an der bemannten Basis anzubringende Nutzlasten sowie eine polare Plattform und
  - zusätzlich zu den genannten Flugelementen raumstationsspezifische Bodenelemente.
2. Die europäischen Regierungen stellen über die EWO folgendes bereit:
  - als Nutzerelemente das angedockte Druckmodul für die bemannte Basis (einschließlich der Funktionsgrundausstattung), ein zeitweilig bemanntes freifliegendes Laboratorium, das an der bemannten Basis gewartet wird, sowie eine polare Plattform und
  - zusätzlich zu den genannten Flugelementen raumstationsspezifische Bodenelemente.
3. Die Regierung Japans stellt folgendes bereit:
  - als Nutzerelement das japanische Experimentiermodul für die bemannte Basis (einschließlich der Funktionsgrundausstattung sowie des offenen Instrumententrägers und der Experimentlogistikmodule) und
  - zusätzlich zu den genannten Flugelementen raumstationsspezifische Bodenelemente.
4. Die Regierung Kanadas stellt über das MOSST folgendes bereit:
  - als Elemente der Raumstationsinfrastruktur das mobile Wartungszentrum (MSC), das MSC-Wartungsdepot und den geschickten Manipulator für Spezialaufgaben und
  - zusätzlich zu den genannten Flugelementen raumstationsspezifische Bodenelemente.

**Annex****Space Station Elements to be Provided by the Partners**

The Space Station elements to be provided by the Partners are summarized below and are further elaborated in the MOUs:

1. The Government of the United States, through NASA, shall provide:
  - Space Station infrastructure elements, including a habitation module;
  - as user elements, a laboratory module for the manned base (including basic functional outfitting), attached payload accommodation equipment for the manned base, and a polar platform; and
  - in addition to the flight elements above, Space Station-unique ground elements.
2. The European Governments, through ESA, shall provide:
  - as user elements, the Attached Pressurized Module for the manned base (including basic functional outfitting), a Man-Tended Free Flyer which will be serviced at the manned base, and a polar platform; and
  - in addition to the flight elements above, Space Station-unique ground elements.
3. The Government of Japan shall provide:
  - as a user element, the Japanese Experiment Module for the manned base (including basic functional outfitting, as well as the Exposed Facility and the Experiment Logistics Modules); and
  - in addition to the flight element above, Space Station-unique ground elements.
4. The Government of Canada, through MOSST, shall provide:
  - as Space Station infrastructure elements, the Mobile Servicing Center (MSC), the MSC Maintenance Depot, and the Special Purpose Dexterous Manipulator; and
  - in addition to the flight elements above, Space Station-unique ground elements.

**Annexe****Eléments de la Station spatiale à fournir par les Partenaires**

Les éléments de la Station spatiale à fournir par les Partenaires sont énumérés succinctement ci-après; une description détaillée en est donnée dans les Mémorandums d'Accord.

1. Le Gouvernement des Etats-Unis, par l'intermédiaire de la NASA, fournit:
  - des éléments d'infrastructure de la Station spatiale, y compris un module d'habitation;
  - à titre d'éléments utilisateurs, un module laboratoire pour la base habitée (y compris l'équipement fonctionnel de base), des équipements raccordés pour l'installation de charges utiles pour la base habitée et une plate-forme polaire; et
  - en sus des éléments de vol énumérés ci-dessus, des éléments au sol spécifiques de la Station spatiale.
2. Les Gouvernements européens, par l'intermédiaire de l'ASE, fournissent:
  - à titre d'éléments utilisateurs, le module pressurisé raccordé pour la base habitée (y compris l'équipement fonctionnel de base), un module autonome visitable dont le service à la base habitée sera assuré et une plate-forme polaire; et
  - en sus des éléments de vol énumérés ci-dessus, des éléments au sol spécifiques de la Station spatiale.
3. Le Gouvernement du Japon fournit:
  - à titre d'élément utilisateur, le module d'expériences japonais pour la base habitée (y compris l'équipement fonctionnel de base ainsi que l'installation d'exposition au vide spatial et les modules logistiques des expériences); et
  - en sus de l'élément de vol visé ci-dessus, des éléments au sol spécifiques de la Station spatiale.
4. Le Gouvernement du Canada, par l'intermédiaire du MEST, fournit:
  - à titre d'éléments de l'infrastructure de la Station spatiale, le Centre d'entretien et de réparation mobile (MSC), le dépôt d'entretien du MSC et le manipulateur agile spécialisé; et
  - en sus des éléments de vol énumérés ci-dessus, des éléments au sol spécifiques de la Station spatiale.

(Übersetzung)

United States Department of State  
Bureau of Oceans and International Environmental  
and Scientific Affairs

Washington, D.C. 20520  
September 19, 1988

Mr. Reinhard Loosch  
Deputy Assistant Secretary  
Ministry for Research and Technology  
Bonn, Federal Republic of Germany

United States Department of State  
Bureau of Oceans and International Environmental  
and Scientific Affairs

Washington, D.C. 20520  
19. September 1988

Herrn Reinhard Loosch  
Unterabteilungsleiter  
Bundesministerium für  
Forschung und Technologie  
Bonn  
Bundesrepublik Deutschland

Dear Mr. Loosch:

With reference to our negotiations on the Space Station Inter-governmental Agreement to be submitted for signature by the Partner States, this is to confirm that, pursuant to that Agreement, which provides that all utilization of the permanently manned civil Space Station will be for peaceful purposes, in accordance with international law, the United States has the right to use its elements, as well as its allocations of resources derived from the Space Station infrastructure, for national security purposes. With respect to such uses of these elements and resources, the decision whether they may be carried out under the Agreement will be made by the United States.

Sincerely yours,  
Richard J. Smith  
Principal Deputy Assistant Secretary  
and Chief U.S. Negotiator

Sehr geehrter Herr Loosch,

bezugnehmend auf unsere Verhandlungen über das den Partnerstaaten zur Unterzeichnung vorzulegende Regierungsübereinkommen über die Raumstation bestätige ich hiermit, daß die Vereinigten Staaten nach dem genannten Übereinkommen, demzufolge die ständig bemannte zivile Raumstation ausschließlich für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht genutzt werden darf, das Recht haben, ihre Elemente sowie die ihnen zugeteilten Ressourcen aus der Infrastruktur der Raumstation für Zwecke der nationalen Sicherheit zu nutzen. Die Entscheidung, ob diese Elemente und Ressourcen im Rahmen des Übereinkommens für die genannten Zwecke genutzt werden dürfen, treffen die Vereinigten Staaten.

Richard J. Smith  
Principal Deputy Assistant Secretary  
and Chief U.S. Negotiator

Head of the European Governments' Delegation  
to the International Space Station Negotiations

Bonn, September 20, 1988

Mr. Richard J. Smith  
Principal Deputy Assistant Secretary  
United States Department of State  
Washington, D.C. 20520

Leiter der Delegation der europäischen Regierungen  
bei den Verhandlungen über die internationale Raumstation

Bonn, 20. September 1988

Mr. Richard J. Smith  
Principal Deputy Assistant Secretary  
United States Department of State  
Washington, D.C. 20520

Dear Mr. Smith:

I am writing to you in reply to your letter of September 19, 1988. This is to confirm, on behalf of the representatives to the Space Station negotiations of the European States that will be signatories to the Agreement, that your letter of September 19, 1988 correctly states U.S. rights under the Agreement to decide whether contemplated uses of its elements and its allocations of resources derived from the Space Station infrastructure may be carried out under the Agreement.

I should like to confirm that, with respect to the use of elements of the permanently manned civil Space Station provided by Europe, the European Partner will be guided by Article II of the Convention establishing the European Space Agency.

Sincerely yours,  
Reinhard Loosch

Sehr geehrter Mr. Smith,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 19. September 1988 bestätige ich hiermit im Namen der Vertreter der europäischen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnen werden, bei den Verhandlungen über die Raumstation, daß Ihr Schreiben vom 19. September 1988 zutreffend feststellt, daß die Vereinigten Staaten im Rahmen des Übereinkommens das Recht haben zu entscheiden, ob ihre Elemente und die ihnen zugeteilten Ressourcen aus der Infrastruktur der Raumstation im Rahmen des Übereinkommens für die ins Auge gefaßten Zwecke genutzt werden dürfen.

Ich möchte hiermit bestätigen, daß sich der europäische Partner bezüglich der Nutzung der von Europa bereitgestellten Elemente der ständig bemannten zivilen Raumstation von Artikel II des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Weltraumorganisation leiten lassen wird.

Reinhard Loosch

## Denkschrift zum Übereinkommen

### A. Allgemeines

- I. Am 29. September 1988 wurde in Washington das „Übereinkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei Detaillentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation“ unterzeichnet. Als Mitglieder der Europäischen Weltraumorganisation EWO haben die Regierungen Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs gezeichnet; für die Zwecke des Übereinkommens gelten sie zusammen als ein (der europäische) Partner. Die Bundesregierung hatte dem Verhandlungsergebnis durch Kabinettsbeschuß vom 20. Juli 1988 zugestimmt.

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Artikel 25 an dem Tag in Kraft, an dem die Vereinigten Staaten und ein anderer Partner eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

Da sich das Übereinkommen zur Internationalen Raumstation auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, ist nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG ein Vertragsgesetz erforderlich.

- II. Um auch in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens die bereits in einer Definitionsphase seit 1985 eingeleitete Raumstationskooperation fortsetzen zu können, ist in einer ebenfalls am 29. September 1988 in Washington unterzeichneten „Vereinbarung über die Anwendung des Regierungsübereinkommens über die Raumstation bis zu dessen Inkrafttreten“ (Anlage 1) festgelegt, daß die Partner die Bestimmungen des Übereinkommens schon jetzt anwenden, soweit dies mit innerstaatlichen und sonstigen Vorschriften vereinbar ist. Dies ist bei allen Vorschriften bis auf die des Artikel 21 – geistiges Eigentum – der Fall.
- III. Zum Übereinkommen haben die Verhandlungsdelegationen einen Briefwechsel über die friedliche Nutzung der Raumstation ausgetauscht, der in die Zustimmung des Gesetzgebers einzubeziehen ist, weil ihm im Hinblick auf Form und Inhalt als Auslegungsmittel größere Bedeutung zukommt als sonstigen Verhandlungsmaterialien. Ferner hat die US-Delegation der europäischen Delegation schriftliche Erläuterungen zur Patentfrage (Anlage 2) und zur Strafgerichtsbarkeit (Anlage 3) gegeben.

Zur Durchführung des Übereinkommens wurden zwischen der NASA und den von den anderen Partnern mit der Durchführung des Programms beauftragten Organisationen bilaterale Vereinbarungen (Memoranda of Understanding, MoU) getroffen, die die technischen und administrativen Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln (Anlage 4). Für die europäischen Teilnehmerstaaten wurde diese Vereinbarung von der Europäischen Weltraumorganisation EWO geschlos-

sen, nachdem der EWO-Rat am 17. März 1988 einstimmig zugestimmt hatte.

Die Unterzeichnung der EWO/NASA-Vereinbarung und der MOSST (Kanada)/NASA-Vereinbarung fand ebenfalls am 29. September 1988 in Washington statt. Japan war aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in der Lage, die Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Regierungsübereinkommens und die Vereinbarung mit der NASA zu unterzeichnen; stattdessen wurde lediglich zwischen NASA und der japanischen Weltraumagentur NASDA die Vereinbarung über die Vorbereitungsphase verlängert und erweitert. Daher gibt es z. Z. keine rechtliche Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen Kanada und Europa einerseits und Japan andererseits.

- IV. Der Unterzeichnung des Übereinkommens sind langwierige Verhandlungen vorausgegangen. Als Präsident Reagan im Januar 1984 die Entscheidung bekannt gab, daß die USA eine ständig bemannte Raumstation bauen und in eine Erdumlaufbahn bringen wollten, verband er diese Ankündigung mit der Einladung an befreundete Länder und Verbündete der USA, sich an diesem Programm zu beteiligen. Der EWO-Rat auf Ministerebene nahm am 31. Januar 1985 in Rom diese Einladung im Prinzip an und formulierte die europäischen Verhandlungsziele (EWO/C/M/LXVII/Res. 2 (Final)).

Nachdem das Columbus-Vorbereitungsprogramm der EWO im Februar 1985 in Kraft getreten und eine Vereinbarung zwischen EWO und NASA über die Durchführung paralleler Detaildefinitions- und Vorentwurfsstudien (Phase B) in Kraft getreten war, fand im November 1985 die erste Verhandlungs runde in Washington statt. Die unter deutscher Leitung stehende europäische Delegation bestand aus Vertretern der EWO-Mitgliedstaaten, die am Columbus-Vorbereitungsprogramm teilnahmen, unter Mitwirkung von Vertretern der EWO-Exekutive; zu der US-Delegation, die vom State Department geleitet wurde, gehörten auch Vertreter anderer US-Ministerien und der NASA. Bis zum Februar 1988 fanden insgesamt 15 offizielle Verhandlungs runden statt, überwiegend bilateral zwischen Europa und den USA, gelegentlich auch multilateral unter Einschluß Kanadas und Japans. Verzögerungen der Verhandlungen wurden insbesondere verursacht durch das Challenger-Unglück im Januar 1986 und eine intensive Überprüfung der US-Verhandlungsposition, auch im Zusammenhang mit der Frage der Verwendung der Raumstation für Zwecke der nationalen Sicherheit, um die Jahreswende 1986/1987.

Parallel zu den Verhandlungen über das Regierungsübereinkommen verhandelten Vertreter von NASA und EWO über die Vereinbarung zur Durchführung des Raumstationsprogramms in der Entwicklungs-, Betriebs- und Nutzungsphase (Phase C/D/E).

Der EWO-Rat auf Ministerebene bewertete im November 1987 in Den Haag die vorläufigen Verhandlungsergebnisse und konkretisierte und ergänzte die

Verhandlungsrichtlinien in einer Entschließung vom 10. November 1987 (EWO/C-M/LXXX/Res. 2 (Final)).

Als übergreifendes Verhandlungsziel wurde schon in Rom 1985 die Fortsetzung und Vertiefung einer echten Partnerschaft zwischen Europa und den USA formuliert und in Den Haag 1987 bestätigt. Dieses Ziel bedeutet vor allem eine angemessene europäische Beteiligung bei der Leitung und Organisation des Raumstationsprogramms sowie die europäische Verantwortung für die von Europa bereitzustellenden Elemente. Dazu gehören auch eine befriedigende Aufteilung der Betriebskosten sowie Regelungen über Zugang zur Station und den notwendigen Technologietransfer. Diese Regelungen sollten hinreichend abgesichert werden, auch durch eine Streitbeilegungsklausel. Vor allem nach der internen Überprüfung der US-Position Anfang 1987 kam ferner besondere Bedeutung der Einigung über den zivilen Charakter der Raumstation und ihrer friedlichen Zweckbestimmung zu.

- V. Das Übereinkommen ist insgesamt als bedeutender Beitrag zur Durchführung der europäischen Weltraumpolitik und als entscheidende Verstärkung der Zusammenarbeit Europas mit den USA zu werten. Europa hat die Position eines zwar kleineren, aber gleichberechtigten Partners der USA in Weltraumforschung und -technik erreicht.

Die in der Präambel des Übereinkommens aufgeführten europäischen Staaten beteiligen sich an der Internationalen Raumstation mit ihrem Programm Columbus, wie es von der EWO-Ratstagung auf Ministerebene am 10. November 1987 in Den Haag (EWO/C-M/LXXX/Res. 1 (Final)) beschlossen wurde. Es umfaßt ein fest an die bemannte Kernstation angedocktes Labormodul (Attached Pressurized Module, APM), ein zeitweilig bemanntes freifliegendes Labormodul, das nur in längeren Zeitabständen zur Wartung an die bemannte Kernstation angedockt wird (Man-tended Free Flyer, MTFF) und eine auf polarer Umlaufbahn fliegende Plattform mit automatisierten Instrumenten zur Erdbeobachtung (Polare Plattform, PPF).

Die Stellung Europas als vollwertiger Partner zeigt sich in der Eigenverantwortlichkeit der Europäer für Entwicklung und Bau der europäischen Stationselemente, für Betrieb der freifliegenden Elemente MTFF und PPF und – im Rahmen der US-Gesamtverantwortung und -koordinierung – für das Gesamtprogramm. Beim Management der Gesamtstation sprechen die Europäer mit, wobei die Konsensregel als Prinzip gilt. Sie registrieren die von ihnen beigestellten Elemente bei den Vereinten Nationen und behalten damit Hoheitsgewalt und Kontrolle. Die Europäer erreichten umfassende Konsultationsrechte und explizite Verweisung auf im Einzelfall zu vereinbarenden Streitschlichtungsmechanismen. In der Frage des Technologietransfers haben die USA eine großzügige Behandlung im Rahmen ihrer Gesetze zugesichert. Für den Transit von Daten und Gütern zu und vor allem von der Raumstation durch das Start- und Landegebiet (vor allem USA) in das Heimatland wurde eine befriedigende Sicherung vereinbart.

Die Europäer haben das Recht, eigene Raumtransportmittel und Kommunikationseinrichtungen zu nut-

zen, während sie andererseits die entsprechenden US-Einrichtungen im Rahmen ihrer Verfügbarkeit nutzen können. Die Wartung des MTFF mit Hilfe der Kernstation ist gewährleistet. Die infolge von Aktivitäten in der Raumstation entstehenden Patente und sonstigen Schutzrechte stehen dem jeweiligen Nutzer zu. Auch über die Verteilung der Nutzungsrechte an der Station und der Stationsressourcen, wie Energie und Luft, konnte eine angemessene Regelung erreicht werden, ebenso eine faire, für Europa sogar günstige Teilung der Betriebsgemeinkosten (12,8 %).

Die gesamte Raumstation ist nach dem Vertragstext eine „zivile Raumstation für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht“. Alle Partner bekennen sich zur friedlichen Nutzung der zivilen Station und aller ihrer Elemente. In Zweifelsfällen entscheidet der Partner, der das jeweils genutzte Element beigestellt hat, ob er die geplante Nutzung für friedlich hält, die Europäer also für APM, MTFF und die europäische Polare Plattform. Die USA haben nur bei den von ihnen beigestellten Elementen das letzte Wort.

- VI. Das Programm Columbus stellt gemeinsam mit der Entwicklung der Trägerrakete ARIANE 5 und des Raumgleiters HERMES die Eckpfeiler des kohärenten europäischen Weltraumprogramms im Rahmen des langfristigen europäischen Weltraumplanes dar, den der EWO-Rat auf Ministerebene am 10. November 1987 in Den Haag beschlossen hat. Der EWO-Rat bekräftigte dabei erneut den Willen, durch die Zusammenarbeit mit den USA beim Raumstationsprogramm zur Stärkung der transatlantischen Beziehungen beizutragen. Für die Europäer begündet diese Zusammenarbeit gleichzeitig den Einstieg in die eigenständige bemannte Raumfahrt sowie die Möglichkeit, mit der internationalen Raumfahrtentwicklung Schritt zu halten und auf diese Weise die europäische Position zu wahren. Die Internationale Raumstation wird ein bisher nicht gekanntes Potential für die Erforschung des Weltraums, für die Nutzung der Schwerelosigkeit, für die Erdbeobachtung und für die Vorbereitung langfristiger interplanetarischer Missionen schaffen.

Innerhalb des Columbus-Entwicklungsprogramms nimmt die Bundesrepublik Deutschland mit dem industriellen Hauptauftragnehmer und einem Finanzanteil von 38 % die führende Rolle ein. Für die Entwicklungsphase von Columbus ist ein Finanzrahmen von 3713 Millionen Rechnungseinheiten zu den wirtschaftlichen Bedingungen von 1986 festgesetzt (dabei entspricht eine Rechnungseinheit 2,15 DM).

Hinsichtlich der vom Übereinkommen bereits mitverfaßten Betriebs- und Nutzungsphase werden zu gegebener Zeit innerhalb der Europäischen Weltraumorganisation die entsprechenden Rechtsinstrumente zu schaffen sein. Sollte sich die Bundesregierung nicht in der Lage sehen, sich in dem vorgesehenen Umfang an dem Columbus-Betriebs- und -Nutzungsprogramm zu beteiligen, so kann sie von dem Haushaltsvorbehalt nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens Gebrauch machen oder müßte sogar vom Übereinkommen zurücktreten (Artikel 27).

- VII. Neben den von den Europäern bereitgestellten Elementen des Columbus-Programmes wird der Raumstationskomplex die folgenden Elemente der anderen Partner umfassen (Anlage zum Übereinkommen):

Die Vereinigten Staaten stellen über die NASA Elemente der Raumstationsinfrastruktur einschließlich eines Wohnmoduls sowie als Nutzerelemente ein Labormodul für die bemannte Basis, eine Struktur für die Aufnahme an der bemannten Basis anzubringender Nutzlasten und der verschiedenen Module sowie ebenfalls eine polare Plattform.

Japan stellt ein Nutzerelement, das japanische Experimentiermodul JEM, bereit.

Kanada stellt als Element der Raumstationsinfrastruktur das Mobile Wartungszentrum, MSC, ein Wartungsdepot und einen Manipulatorarm für Spezialaufgaben bereit.

Alle Partner stellen raumstationsspezifische Bodenelemente zur Verfügung.

## B. Besonderes

### Zu Artikel 1

Absatz 1 umschreibt den Zweck des Übereinkommens als Partnerschaft zur langfristigen internationalen Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung einer ständig bemannten zivilen Raumstation für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.

Absatz 2 nennt die Raumstationsprogramme der Partner für die Entwicklung der Elemente und verweist auf die Anlage zu dem Übereinkommen, in der diese aufgeführt werden.

Absatz 3 enthält eine allgemeine Beschreibung der Internationalen Raumstation und ihrer unterschiedlichen Elemente.

Absatz 4 betont die Möglichkeit der Weiterentwicklung der Internationalen Raumstation und verweist auf die näheren Bestimmungen in Artikel 14.

### Zu Artikel 2

Absatz 1 stellt klar, daß die Raumstation in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht einschließlich des Weltraumvertrags (BGBl 1971 II 166), des Rettungsübereinkommens (BGBl 1972 II 1105), des Haftungsübereinkommens (BGBl 1976 II 585) und des Registrierungsübereinkommens (BGBl 1980 II 1169) entwickelt, betrieben und genutzt wird. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartner dieses Übereinkommens.

Absatz 2 enthält Klarstellungen zum Verhältnis dieser Abkommen mit dem Regierungsübereinkommen und bekräftigt einige Grundaussagen dieser Abkommen.

### Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Bestimmung einiger im Vertrag gebrauchter Begriffe. Für die europäische Seite bezeichnet der Begriff „Partner“ die in der Präambel genannten EWO-Mitglieder in ihrer Gesamtheit, der Begriff „Partnerstaat“ jeden einzelnen.

### Zu Artikel 4

In Absatz 1 werden die für die Verwirklichung der Raumstationszusammenarbeit verantwortlichen zusammenarbeitenden Stellen der Raumstationspartner festgelegt: für die USA ist das die NASA, für die europäischen Regierungen die EWO, für die Regierung Kanadas das Staatsministerium für Wissenschaft und Technologie (MOSST); die

Regierung Japans wird ihre zusammenarbeitende Stelle in der Vereinbarung zwischen der NASA und der Regierung Japans benennen.

Absatz 2 stellt fest, daß die Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Übereinkommens, den Vereinbarungen der NASA mit den anderen zusammenarbeitenden Stellen und den Durchführungsregelungen durchgeführt wird. Absatz 2 stellt die Hierarchie der Abkommen klar: Das Übereinkommen ist das ranghöchste Instrument. Die Vereinbarungen unterliegen dem Übereinkommen, weitere Durchführungsregelungen unterliegen den Vereinbarungen.

### Zu Artikel 5

In Artikel 5 wird eine grundlegende Entscheidung für die rechtliche Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Partner getroffen.

Nach Absatz 1 registriert jeder Partner die von ihm bereitgestellten Flugelemente gemäß Artikel II des Registrierungsübereinkommens bei den Vereinten Nationen; die europäischen Staaten haben damit die EWO beauftragt.

Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, daß jeder Partner in Übereinstimmung mit Artikel VIII des Weltraumvertrages und Artikel II des Registrierungsübereinkommens Hoheitsgewalt und Kontrolle über die von ihm bereitgestellten Flugelemente und über Mitglieder des Personals der Raumstation, die seine Staatsangehörigkeit besitzen, behält.

Mit der Zuordnung von Hoheitsgewalt und Kontrolle zu dem Partner, der das jeweilige Flugelement beisteilt, wird dessen generelle Rechtsgewalt auch in den Fällen festgeschrieben, in denen im Übereinkommen keine spezielle Regelung getroffen wurde.

### Zu Artikel 6

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß jeder Partner Eigentümer der von ihnen bereitgestellten Flugelemente bleibt.

Nach Absatz 2 überträgt der europäische Partner der EWO das Eigentum an den europäischen Flugelementen und Ausrüstungsgegenständen.

Die folgenden Absätze klären Einzelfälle der Eigentumswahrung und -ausübung.

### Zu Artikel 7

Artikel 7 – gemeinsam mit den Artikeln 8 bis 10 und den Artikeln 6 bis 8 der EWO/NASA-Vereinbarung – regelt die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Partnern. Darin spiegelt sich die von der europäischen Seite angestrebte „echte Partnerschaft“ wider: Jeder Partner hat die Zuständigkeit für die von ihm bereitgestellten Elemente, bei elementübergreifenden Fragen gilt das Konsensprinzip.

Absatz 1 legt die Verantwortung der USA für ihr eigenes Raumstationsprogramm sowie für die Gesamtkoordinierung und -leitung, die Gesamtsystemtechnik und die Aufstellung von Gesamtsicherheitsplänen fest, ferner auch die Verantwortung der USA für Gesamtplanung und -leitung des Routinebetriebs der bemannten Basis und der polaren Plattform der USA sowie ihrer eigenen Raumstationsnutzungstätigkeiten.

Absatz 2 beschreibt die Mitwirkung der anderen Partner am Gesamtmanagement und ihre Verantwortlichkeit für ihre eigenen Raumstationsprogramme im Rahmen der in

Absatz 1 festgelegten Gesamtverantwortlichkeiten der NASA. Diese Eigenverantwortlichkeit der Partner bezieht sich auf das Management und die Leitung ihrer eigenen Programme, die Systemtechnik und -integration sowie auf das Nutzungsmanagement ihrer Elemente und auf Sicherheitsfragen.

Absatz 3 stellt klar, daß in Fragen des Entwurfs oder der Entwicklung, die nur ein von dem europäischen Partner, Japan oder Kanada bereitgestelltes Element der bemannten Basis (also für Europa das APM) betreffen, der beistellende Partner das letzte Wort hat, falls nicht die in den Vereinbarungen vorgesehene gemeinsame Programm dokumentation betroffen ist, die gemeinsam von den zusammenarbeitenden Stellen zu erarbeiten ist.

Nach Absatz 4 ist der europäische Partner über die EWO für Entwurf und Entwicklung der europäischen polaren Plattform (PPF) und des freifliegenden, zeitweilig bemannten Labormoduls (MTFF) verantwortlich, soweit diese Tätigkeiten keine Auswirkung auf das Raumtransportsystem der NASA oder die bemannte Basis im Zusammenhang mit der Wartung haben.

Gemäß Absatz 5 werden die Partner Gremien zur Koordination von Entwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der Raumstation einrichten. In diesen Gremien ist die Entscheidung durch Konsens die Regel. Hinsichtlich der Entscheidung in den Fällen, in denen kein Konsens zustande kommt, wird auf die Vereinbarung verwiesen. Gemäß Artikel 8.1.b. der EWO/NASA-Vereinbarung hat die NASA bei Betrieb und Nutzung in besonderen Fällen, die die bemannte Kernstation betreffen, das letzte Wort. Bezuglich der freifliegenden Elemente der EWO hat die EWO das letzte Wort, soweit dies keinen Einfluß auf die bemannte Basis hat.

#### Zu Artikel 8

Artikel 8 stellt fest, daß jeder Partner über seine zusammenarbeitende Stelle im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, den Vereinbarungen und Durchführungsregeln die von ihm bereitzustellenden Elemente entwirkt und entwickelt, einschließlich der erforderlichen Bodenelemente.

#### Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt die Aufteilung der Nutzerelemente und Nutzungsressourcen zwischen den Partnern sowie die Rechte und Pflichten der Partner bei der Nutzung, wobei das Prinzip der Aufteilung im Übereinkommen beschrieben wird. Die Prozentanteile der Partner an den Nutzerelementen und an den Ressourcen sind gemäß Absatz 6 in den Vereinbarungen und Durchführungsregeln angegeben:

Die USA behalten gemäß Absatz 1 grundsätzlich die Nutzung der von ihnen bereitgestellten Nutzerelemente der bemannten Basis. Gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 überlassen sie Kanada als Gegenleistung für die Bereitstellung des Mobilen Wartungszentrums (MSC) und den Manipulator für Spezialaufgaben, 3 % ihrer Nutzerelemente der bemannten Basis (Artikel 8.3.a.1 der EWO/NASA-Vereinbarung).

Der europäische Partner, dem nach Absatz 2 grundsätzlich die Nutzung seiner Elemente MTFF und APM zusteht, überläßt Kanada ebenfalls gemäß Absatz 5 i.V.m. Artikel 8.3.a.1 der EWO/NASA-Vereinbarung 3 % seiner Nutzerelemente.

Gemäß Absatz 3 i.V.m. Artikel 8.3.b.2 der EWO/NASA-Vereinbarung wollen sich die USA und Europa auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Nutzung ihrer polaren Plattformen teilen, wobei sie gemäß Absatz 5 i.V.m. Artikel 8.3.b.2 der EWO/NASA-Vereinbarung Kanada jeweils 3 % zur Verfügung stellen.

Die USA stellen ihren Partnern Infrastrukturelemente und Ressourcen zur Verfügung. Dazu gehören ein Wohnmodul mit Ausstattung für 8 Astronauten (davon im Durchschnitt ein EWO-Astronaut), Solargeneratoren, die die elektrische Energie der bemannten Basis zur Verfügung stellen (insgesamt 75 kW), die Gitterstruktur der bemannten Basis, an die u. a. die Module angebaut werden, Flugtelerobotiksystem (z. B. zum Austausch von Ersatzteilen am MTFF bei der Wartung an der bemannten Basis), Antriebssystem (zum Orbit- und Lagestabilisierung der bemannten Basis), Logistikelemente (z. B. um Nutzlasten vom Shuttle in die bemannte Basis zu transferieren) und Nutzerbetreuungskapazität. Dafür stellt Europa den USA gemäß Absatz 1 i.V.m. Artikel 8.3.a.1 der EWO/NASA-Vereinbarung 46 % der Nutzungskapazität ihres mit der bemannten Basis ständig fest verbundenen Labormoduls APM zur Verfügung. Dies kann als „Grundgebühr“ für die Bereitstellung der Infrastruktur durch die USA bezeichnet werden.

Nach Abzug auch der für Kanada bereitgestellten 3 % behält Europa somit 51 % der Nutzungskapazität seines APM. Japan hat eine ähnliche Vereinbarung hinsichtlich seines JEM geschlossen.

Die Aufteilung der Nutzungsressourcen der bemannten Basis (wie z. B. Energie, gesamte Mannschaftszeit) wird in Artikel 8.3.a.2 der EWO/NASA-Vereinbarung vorgenommen; danach erhält die EWO 12,8 % der gesamten Nutzungsressourcen.

Absatz 7 statuiert die Möglichkeit des Kaufs oder Tauschs von Nutzungsanteilen unter den Partnern, wobei die Bedingungen im Einzelfall festzulegen sind. Es wird den USA eine Option eingeräumt, einen festen Prozentsatz (gemäß Artikel 8.3.c.2 der Vereinbarung beträgt dieser Satz 25 %) der Nutzungsmöglichkeiten des MTFF durch Kauf oder Tausch zu Preisen zu erwerben, die die EWO vergleichbaren Kunden gewöhnlich berechnet.

Absatz 8 statuiert das Recht jedes Partners, über die Nutzung seiner Anteile selbst zu bestimmen.

Um die Rechte der Raumstationspartner zu schützen, bedarf gemäß Absatz 8.a) die Nutzung der Raumstationselemente durch einen Nichtpartner der vorherigen Unterichtung aller Partner und der Zustimmung des Partners, der das betreffende Element bereitstellt, und zusätzlich, soweit die bemannte Basis betroffen ist, der Zustimmung der USA. In diesem Zusammenhang legt Absatz 11 fest, daß ein am Regierungsübereinkommen nicht beteiligter Staat, der im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens Mitglied der EWO war, nicht als „Nichtpartner“ gilt.

Absatz 8.b) stellt klar, daß – mangels allgemeingültiger Definition von „friedlich“ – der Partner bei nutzungen des von ihm bereitgestellten Elements, also auch bei nutzungen durch andere Partner, entscheidet, ob die geplante Nutzung mit seiner Auffassung von „friedlich“ im Einklang steht; andernfalls wird sie untersagt. Diese Entscheidungsbefugnis bezieht sich auf das gesamte bereitgestellte Element, also für Europa auch auf den Teil des APM, der den USA bzw. Kanada zur Nutzung überlassen ist.

Durch einen, auf amerikanischen Wunsch zustande gekommenen Briefwechsel unter den Verhandlungsführern, der in die Zustimmung des Gesetzgebers einzubeziehen ist, sollte schon vor Unterzeichnung die Auffassung der Verhandlungsdelegation dokumentiert werden, daß die USA im Rahmen der friedlichen Zweckbestimmung der zivilen Raumstation ihre eigenen Elemente sowie die Ressourcen der Infrastruktur auch für Zwecke der nationalen Sicherheit nutzen dürfen. Umgekehrt hat die europäische Delegation bekräftigt, daß Europa sich bei der Anwendung von Artikel 9 Absatz 8 von Artikel II des EWO-Übereinkommens leiten läßt.

Die in Absatz 9 festgelegte Bestimmung, wonach jeder Partner sich bemüht, im Rahmen seiner Nutzungsaktivitäten schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Nutzung der Raumstation durch die anderen Partner zu vermeiden, wird in Artikel 8 der EWO/NASA-Vereinbarung konkretisiert.

Gemäß Absatz 10 garantiert jeder Partner den anderen Partnern den Zugang zu seinen Raumstationselementen (einschließlich der raumstationsspezifischen Bodenelemente) sowie deren Nutzung entsprechend ihren Anteilen. Dies bedeutet u. a., daß die Europäer grundsätzlich auch im japanischen und amerikanischen Labor Forschung betreiben können. Ferner ist der Zugang der Europäer zum Wohnmodul garantiert. Genauere Regelungen finden sich in Artikel 4 i.V.m. Artikel 8 der EWO/NASA-Vereinbarung.

#### Zu Artikel 10

Artikel 10 statuiert die Verantwortlichkeiten der Partner beim Betrieb ihrer Elemente und verweist auf Artikel 7 des Übereinkommens, die Vereinbarungen und die Durchführungsregeln. Detailliert sind die Verantwortlichkeiten und Verfahren in Artikel 8.2 der EWO/NASA-Vereinbarung beschrieben.

#### Zu Artikel 11

Absatz 1 begründet das grundsätzliche Recht jedes Partners, Astronauten für die Raumstation zu stellen; genauere Regeln finden sich in Artikel 11 der EWO/NASA-Vereinbarung. Es besteht ein Anspruch der EWO, daß ein EWO-Astronaut auf der bemannten Basis tätig ist (Artikel 11.1 S. 2 i.V.m. Artikel 8.3.a.2 der EWO/NASA-Vereinbarung); dies wird nicht notwendigerweise bei jedem Missionszyklus erfüllt, muß aber im Durchschnitt erreicht werden. Ein EWO-Astronaut wird beim Zusammenbau des APM in der Erdumlaufbahn beteiligt sein, ebenso bei den ersten beiden Wartungen des MTFF an der bemannten Basis (Artikel 11.2 der EWO/NASA-Vereinbarung).

Absatz 2 regelt die Aufstellung und Einhaltung des Verhaltenskodex für die Mannschaft der Raumstation, der von allen Partnern gemeinsam ausgearbeitet wird. Für die Einhaltung des Verhaltenskodex durch seine Mannschaftsmitglieder ist jeder Partner verantwortlich. Genauere Regelungen insbesondere über den Inhalt des Verhaltenskodexes finden sich in Artikel 11.5 der EWO/NASA-Vereinbarung.

#### Zu Artikel 12

Gemäß Absatz 1 ist das Raumtransportsystem der NASA das grundlegende Start- und Rücktransportsystem für die polare Plattform der USA und für die gesamte bemannte Basis. Das Raumtransportsystem der EWO (Ariane und

Hermes) ist hingegen für die Auslegung des MTFF und der europäischen polaren Plattform vorrangig. Soweit Verträglichkeit besteht, haben der europäische Partner und Japan das Recht auf Zugang zur bemannten Basis der Raumstation mit ihrem Raumtransportsystem. Zusätzliche Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 12.1 der EWO/NASA-Vereinbarung.

In Absatz 2 i.V.m. Artikel 12.1 der EWO/NASA-Vereinbarung sind hinreichende Zusagen der US-Seite erzielt worden. Die finanziellen Bedingungen für die Erbringung von Transportdiensten richten sich nach den Bedingungen, die die Partner vergleichbaren Nutzern gewöhnlich berechnen. Die Transportdienste können durch Kauf oder Tausch (Artikel 12.1.b der EWO/NASA-Vereinbarung) abgegolten werden.

Absatz 3 betont die Achtung der Schutzrechte an den im Raumtransportsystem beförderten Daten und Gütern sowie die Wahrung der Vertraulichkeit durch den jeweiligen Partner.

#### Zu Artikel 13

Gemäß Absatz 1 ist das Kommunikationssystem der NASA (TDRSS) das grundlegende Kommunikationssystem für die bemannte Basis sowie die polare Plattform der USA. Dagegen ist das Kommunikationssystem der EWO (EDRS) das grundlegende Kommunikationssystem für die polare Plattform der EWO und den MTFF. Das Recht der Partner, auch für die bemannte Basis andere TDRSS-kompatible Kommunikationssysteme zu verwenden, wird gewährleistet.

Gemäß Absatz 2 bemühen sich die zusammenarbeitenden Stellen, die Verwendung der Datenübertragungssysteme gegen Entgelt sicherzustellen.

Absatz 3 regelt Grundsätze für die Wahrung der Vertraulichkeit und der Schutzrechte an den Nutzungsdaten. Einzelheiten in bezug auf die Nachrichtenübertragung sind in Artikel 12.2 der EWO/NASA-Vereinbarung geregelt.

#### Zu Artikel 14

In Absatz 1 stellen die Partner ihre Absicht fest, die Raumstation zu erweitern und dabei möglichst eng zusammenzuarbeiten. Auch bei Erweiterung soll die Raumstation eine zivile Station für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bleiben.

Absatz 2 regelt im übrigen, daß sich das Übereinkommen nur auf die in der Anlage aufgeführten Elemente bezieht, mit Ausnahme des Artikel 14 und des Artikel 16 über die Haftung.

Absatz 3 verweist für die Verfahren der Koordinierung der Weiterentwicklungsvorschläge auf die Vereinbarungen (Artikel 14 der EWO/NASA-Vereinbarung).

Absatz 4 stellt klar, daß die Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Partnern zur Einführung erweiternder Kapazität eine Änderung des Übereinkommens oder eine gesonderte Übereinkunft erfordert. Soweit die bemannte Basis oder das US-Raumtransportsystem betroffen ist, müssen die USA Vertragspartner sein.

Absatz 5 stellt die Unterrichtung der anderen Partner bei Einführung erweiternder Kapazität durch ausschließlich einen Partner sicher; falls die bemannte Basis oder das US-Raumtransportsystem betroffen wird, ist eine Übereinkunft mit den USA erforderlich.

Absatz 6 statuiert das Recht des betroffenen Partners auf Konsultationen gemäß Artikel 23 des Übereinkommens für die Fälle der Absätze 4 und 5.

Absatz 7 stellt klar, daß die Einführung erweiternder Kapazität nicht die Rechte und Pflichten der Partnerstaaten nach diesem Übereinkommen und den Vereinbarungen in bezug auf die in der Anlage dieses Übereinkommens aufgeführten Elementen berührt.

#### Zu Artikel 15

Absatz 1 statuiert die Pflicht jedes Partners zur Kostentragung für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben, wozu auch eine Beteiligung an den gemeinsamen Betriebskosten der Raumstation gehört.

Über die Höhe der Betriebskosten lassen sich z. Z. dem Projektstand entsprechend keine belastbaren Angaben machen; sie werden erst nach Abschluß der Entwicklungs- und Bauphase, also in etwa zehn Jahren belastbar abgeschätzt werden können. Für die Ermittlung der Betriebskosten wurden folgende Rahmenbedingungen in der EWO/NASA-Vereinbarung festgeschrieben: das Prinzip der Kostenminimierung (Artikel 9.1 der EWO/NASA-Vereinbarung), die zu berechnenden Kostenarten (Artikel 9.2 der EWO/NASA-Vereinbarung) sowie der Grundsatz, daß jeder Partner die spezifischen Betriebskosten seiner Elemente selbst trägt, Europa also für APM, MTFF und die europäische polare Plattform PPF (Artikel 9.2 der EWO/NASA-Vereinbarung). Mithin werden nur die gemeinsamen Systembetriebskosten (Gemeinkosten der bemannten Kernstation) von allen Partnern getragen werden, und zwar proportional nach ihren Anteilen an den Nutzungsressourcen der bemannten Kernstation (Artikel 9.3 der EWO/NASA-Vereinbarung). Europa trägt danach 12,8 % der Gemeinkosten der bemannten Basis.

Absatz 2 enthält den Haushaltsvorbehalt, wonach die finanziellen Verpflichtungen jedes Partners nach diesem Übereinkommen unter der Voraussetzung stehen, daß Haushaltssmittel verfügbar sind. In Anerkennung der Bedeutung der Zusammenarbeit bei der Raumstation verpflichten sich die Partner, im Rahmen ihrer nationalen Finanzierungsverfahren nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch tatsächlich bewilligt werden.

Absatz 3 enthält bei Finanzierungsproblemen eine Unterrichtungs- und Konsultationspflicht der zusammenarbeitenden Stellen und der Partner.

Nach Absatz 4 soll der Zahlungsverkehr zwischen den Partnern auf ein Mindestmaß beschränkt werden, wozu auch ein Austausch von Leistungen vereinbart werden kann.

#### Zu Artikel 16

Nach Absatz 1 wird zur Förderung der Beteiligung an der Nutzung der Raumstation ein gegenseitiger Haftungsausschluß der Partnerstaaten und der dazugehörigen Stellen vereinbart, der weit auszulegen ist. Ein solcher Haftungsausschluß entspricht der Praxis bei Forschungskooperationen.

Absatz 2 enthält Definitionen, die nur für den Artikel 16 des Übereinkommens gelten. Die Definitionen sind so angelegt, daß der Haftungsausschluß eine möglichst breite Anwendung findet.

In Absatz 3 wird der gegenseitige Haftungsausschluß ausgestaltet.

Nach Absatz 3a) gilt der Haftungsausschluß für Ansprüche, gleichgültig welchen Rechtsgrundes, zwischen an geschützten Weltraumarbeiten (Definition in Absatz 2) Beteiligten. Er gilt für Partnerstaaten, seine zugehörigen Stellen und dort Beschäftigte.

Absatz 3b) regelt die Ausdehnung des gegenseitigen Haftungsausschlusses vom Partnerstaat auf die zugehörigen Stellen des Partnerstaates z. B. durch Vertrag. Dies ist notwendig, damit der gegenseitige Haftungsausschluß für alle an der Raumstationszusammenarbeit Beteiligten wirksam werden kann.

Absatz 3c) stellt klar, daß der gegenseitige Haftungsausschluß sich auch auf die gegenseitige Haftung nach dem Haftungsübereinkommen erstreckt, sofern es sich um einen Schaden im Rahmen von geschützten Weltraumarbeiten handelt.

Absatz 3d) bestimmt die Fälle, für die der gegenseitige Haftungsausschluß nicht gilt:

1. Ansprüche zwischen einem Partnerstaat und seiner eigenen zugehörigen Stelle oder zwischen seinen eigenen zugehörigen Stellen
  2. Ansprüche wegen Personenschäden (Tod oder Körperverletzung)
- Auf dieser Ausnahme bestand – beeinflußt durch die Challenger-Katastrophe – die US-Seite.
3. Ansprüche wegen Vorsatztaten

Diese Ausnahme wurde auf Verlangen der europäischen Delegation vereinbart, da nach der Rechtsordnung zahlreicher europäischer Staaten – auch der Bundesrepublik Deutschland (siehe § 276 BGB) – der Haftungsausschluß für Vorsatztaten im voraus unwirksam ist, wobei davon auszugehen ist, daß dieser Grundsatz nicht nur Gesetzesrang hat, sondern Bestandteil des *ordre public* ist.

4. Ansprüche in bezug auf geistiges Eigentum, insoweit ist Artikel 21 des Übereinkommens Spezialvorschrift.

Absatz 3e) stellt klar, daß Artikel 16 nicht für die Begründung von Ansprüchen oder Klagen herangezogen werden kann, die anderweitig nicht begründet sind.

#### Zu Artikel 17

Absatz 1 stellt die Anwendbarkeit des Weltraum-Haftungsübereinkommens klar, soweit Artikel 16 Absatz 3c) nichts anderes bestimmt.

Absatz 2 bestimmt, daß im Falle der Geltendmachung eines Anspruchs nach dem Haftungsübereinkommen durch Dritte umgehend Konsultationen zwischen den Parteien (und gegebenenfalls der EWO) über eine Aufteilung der Haftung und über die Verteidigung gegen diesen Anspruch stattfinden. Es war nicht möglich, für Haftungsfälle gegenüber Dritten, bereits im Übereinkommen eine Schadensaufteilung vorzunehmen, weil die besondere Fallkonstellation nicht vorhersehbar war.

Nach Absatz 3 können die betreffenden Partner für die Leistung von Weltraumtransportdiensten nach Artikel 12 gesonderte Übereinkünfte über die Aufteilung einer möglichen Haftung nach dem Haftungsübereinkommen schließen.

**Zu Artikel 18**

Im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften erleichtert jeder Partnerstaat:

- nach Absatz 1 die für die Raumstationszusammenarbeit notwendigen Reisen von Personen und Beförderung von Gütern in und aus seinem Hoheitsgebiet;
- nach Absatz 2 die Ausstellung von Einreise- und Aufenthaltsdokumenten für Staatsangehörige eines anderen Partnerstaates und ihre Familienangehörigen, die sein Hoheitsgebiet betreten, um Aufgaben im Rahmen der Raumstationszusammenarbeit durchzuführen.

Nach Absatz 3 strebt jeder Partnerstaat die Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben für die Einfuhr von zur Raumstationszusammenarbeit erforderlichen Gütern für sein Hoheitsgebiet an.

**Zu Artikel 19**

Gemäß Absatz 1 ist jeder Partner über seine zusammenarbeitende Stelle verpflichtet, alle technischen Daten und Güter, die von beiden an der Weitergabe Beteiligten für die Raumstationszusammenarbeit für erforderlich gehalten werden, weiterzugeben. Es besteht eine Verpflichtung jedes Partners, Anträge auf Technologietransfer zügig zu erledigen.

Nach Absatz 2 werden die Partner sich nach Kräften bemühen, den Technologietransfer zwischen Unternehmen zu fördern und zu erleichtern. Diese Weitergabe fällt ansonsten nicht unter das Übereinkommen.

Absatz 3 regelt Einzelheiten, insbesondere Verfahrensregeln, für den Austausch von Daten und Gütern:

- Absatz 3a) legt das Verfahren bei der liefernden zusammenarbeitenden Stelle fest im Hinblick auf technische Daten oder Güter, die für Ausfuhrüberwachungszwecke geschützt werden müssen.
- Absatz 3b) legt das Verfahren bei der liefernden zusammenarbeitenden Stelle fest im Hinblick auf technische Daten und Güter, die zur Wahrung von Schutzrechten geschützt werden müssen.
- Absatz 3c) bezieht sich auf technische Daten und Güter, die der Geheimhaltung unterliegen.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung jedes Partnerstaates bzw. der zusammenarbeitenden Stelle, sicherzustellen, daß die gemäß Absatz 3a, b) oder c) empfangenen technischen Daten und Güter von allen Personen und Stellen, denen diese Daten und Güter weitergegeben werden, gemäß den von der liefernden zusammenarbeitenden Stelle festgesetzten Bedingungen behandelt werden.

Absatz 5 stellt klar, daß durch Artikel 19 einem Empfänger keine weitergehenden Rechte als das Recht auf Benutzung, Mitteilung oder erneute Weitergabe empfangener technischer Daten oder Güter gemäß den in Artikel 19 vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

Absatz 6 bestimmt, daß der Rücktritt eines Partnerstaates vom Übereinkommen die Rechte und Pflichten in bezug auf den Schutz technischer Daten oder Güter, die vor diesem Rücktritt weitergegeben wurden, grundsätzlich nicht berührt.

Absatz 7 trägt der besonderen Situation der Europäer Rechnung: Im Rahmen des Artikels 19 gilt grundsätzlich jeder Technologietransfer an die EWO als für die EWO, für

alle europäischen Partnerstaaten und für die Raumstationsauftragnehmer der EWO bestimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**Zu Artikel 20**

Artikel 20 ist von praktischer Bedeutung für die Raumstationskooperation, da ein Großteil der Güter über das Gebiet eines anderen Partners zur und von der Raumstation gelangt, und zwar in erster Linie über das Gebiet der USA, doch auch in beachtlichem Umfang (die europäische polare Plattform, der MTFF sowie die entsprechenden Nutzlasten) von Französisch Guayana mit dem europäischen Startplatz Kourou. Gemäß Artikel 20 gestattet jeder Partnerstaat, soweit es seine Rechtsordnung überhaupt zuläßt, den raschen Transit zu oder von der Raumstation von Daten und Gütern der anderen Partner, ihrer zusammenarbeitenden Stellen und ihrer Nutzer. Erfäßt ist der Transit zwischen der Staatsgrenze eines Partnerstaates und einem Start- oder Landeplatz in seinem Hoheitsgebiet sowie zwischen einem Start- oder Landeplatz und der Raumstation.

**Zu Artikel 21**

Artikel 21 berücksichtigt, daß die Kommerzialisierung der Raumstation ein langfristiges Ziel ist. Seine Regelungen sind benutzerfreundlich ausgestaltet.

Absatz 1 bestimmt, daß für Zwecke dieses Übereinkommens der Begriff „geistiges Eigentum“ im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu verstehen ist. Mit der Bezugnahme auf diese Bestimmung ist gewährleistet, daß kein Bereich des Rechts des geistigen Eigentums bei der Anwendung dieses Übereinkommens ausgeschlossen ist.

Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz legt das Prinzip fest, daß grundsätzlich jede Aktivität in oder an einem Flugelement der Raumstation so zu behandeln ist, als habe sie sich im Hoheitsgebiet des Raumstationspartners ereignet, der das betreffende Element registriert hat. Da die EWO kein eigenes Hoheitsgebiet hat, bestimmt Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, daß in bezug auf die von der EWO registrierten Flugelemente jeder europäische Partnerstaat die Tätigkeit als in seinem Hoheitsgebiet durchgeführt betrachten kann. Damit wird den europäischen Partnerstaaten die Möglichkeit eröffnet, den Geltungsbereich ihrer jeweiligen Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums auf die von der EWO registrierten Elemente der Raumstation zu erstrecken. Die Bundesrepublik Deutschland wird von dieser Option durch Artikel 2 des Vertragsgesetzes Gebrauch machen. In Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, daß die Teilnahme allein eines Partnerstaates, seiner zusammenarbeitenden oder seiner zugehörigen Stellen an einer Tätigkeit an Bord eines Flugelements eines anderen Partners nicht dessen Hoheitsgewalt über eine solche Tätigkeit beeinträchtigt. Damit soll sichergestellt werden, daß das Recht eines Partnerstaats nicht zur Anwendung kommt, wenn er an einer Tätigkeit in oder an einem von einem anderen Partner registrierten Element der Raumstation beteiligt ist.

Mit Absatz 3 wird insbesondere die Anwendung des US „Inventions Secrecy Act“ eingeschränkt, wonach Erfindungen, die in den USA gemacht werden, zuerst in den USA angemeldet werden müssen. Diese Vorschrift modifiziert aber auch das deutsche Patentrecht für Personen, die weder deutsche Staatsangehörige sind noch in der Bun-

desrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, indem diese in Abweichung von § 52 des Patentgesetzes ohne Einholung einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen obersten Bundesbehörde ihre Erfindungen in einem anderen Partnerstaat zum Patent anmelden können.

Absatz 4 trägt der besonderen Situation des europäischen Partners im Falle einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Rechnung, die in oder an einem von der EWO registrierten Element begangen worden ist. Aufgrund der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz bestünde die Möglichkeit, daß wegen ein und derselben Verletzungshandlung Klagen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EWO anhängig werden, da inhaltsgleiche Schutzrechte in mehreren europäischen Partnerstaaten nebeneinander bestehen können. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, ist in Absatz 4 Satz 1 vorgesehen, daß der Inhaber von inhaltsgleichen Schutzrechten in mehreren europäischen Staaten nur in einem dieser Staaten wegen ein und derselben Verletzungshandlung Schadensersatz verlangen kann. Absatz 4 Satz 2 trägt dem Fall Rechnung, daß mehrere Inhaber von inhaltsgleichen Schutzrechten in verschiedenen europäischen Staaten klagen: In diesem Fall kann das Gericht, das mit der später erhobenen Klage befaßt ist, das Verfahren bis zur Entscheidung über die früher erhobene Klage aussetzen. Nach Satz 3 kann wegen ein und derselben Verletzungshandlung nur einmal vollstreckt werden; die Vollstreckung aus einem Schadensersatzurteil schließt jede Entschädigung (Schadensersatz) in weiteren Verfahren wegen derselben Rechtsverletzung aus.

Auch Absatz 5 berücksichtigt die besondere Situation des europäischen Partners hinsichtlich einer Tätigkeit in oder an einem von der EWO registrierten Element: Falls eine Lizenz nach dem Recht eines der europäischen Partnerstaaten erteilt worden ist, darf sich kein europäischer Partnerstaat weigern, diese Lizenz anzuerkennen. Bei zulässiger Ausübung der Lizenz ist die Erlangung von Schadensersatz wegen einer Schutzrechtsverletzung in einem anderen europäischen Partnerstaat ausgeschlossen.

Nach Absatz 6 begründet die vorübergehende Anwesenheit von Gegenständen im Hoheitsgebiet eines Partnerstaates im Transit zwischen der Erde und einem Flugelement, das von einem anderen Partnerstaat oder der EWO registriert ist, nicht die Einleitung eines Verfahrens wegen Patentverletzung. Damit soll insbesondere verhindert werden, daß der Transport von Flugelementen oder Nutzlasten der europäischen Partnerstaaten durch das Gebiet der USA, um mit dem US-Raumtransportsystem befördert zu werden, als Anknüpfungspunkt einer Patentverletzungsklage dienen kann. Die Regelung geht hinsichtlich der von ihr erfaßten Gegenstände und des Umfangs der Freistellung über § 11 Nr. 5 des Patentgesetzes hinaus.

Der Brief der USA in bezug auf 35 U.S.C. 104 (Anlage 2), wonach das Datum der Erfindung nicht mit Bezug auf eine Aktivität im Ausland bestimmt werden kann, enthält eine Erläuterung der Rechtslage in den USA, ohne das Rechtssystem in den europäischen Partnerstaaten oder den USA zu ändern.

#### Zu Artikel 22

Der Einleitungssatz soll angesichts der Einzigartigkeit der Verhältnisse auf der Raumstation Rückschlüsse von Arti-

kel 22 auf andere Bereiche der Strafgerichtsbarkeit verhindern.

In Absatz 1 findet sich der Grundsatz für die Aufteilung der Strafgewalt: Danach können die Partnerstaaten jeweils Strafgerichtsbarkeit über die von ihnen bereitgestellten Flugelemente sowie die Astronauten in oder an der Raumstation ausüben, die ihre Staatsangehörigkeit besitzen.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung: Falls eine Straftat die Sicherheit der bemannten Basis gefährdet, haben die Vereinigten Staaten die Möglichkeit, Strafgerichtsbarkeit auszuüben, wenn sie vorher den Partnerstaat, dessen Staatsangehöriger der Tatverdächtige ist, konsultiert haben und entweder die Zustimmung des betreffenden Partnerstaates zur weiteren Strafverfolgung vorliegt oder – falls der betreffende Partnerstaat die Zustimmung nicht erteilt hat – auch keine Zusicherung von diesem Partnerstaat erhalten, daß dieser beabsichtigt, seinen Staatsangehörigen aufgrund gleichartiger durch Beweismaterial belegter Beschuldigungen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Brief der USA zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit enthält Erläuterungen des US-Strafverfolgungsverfahrens (Anlage 3).

#### Zu Artikel 23

Nach Absatz 1 können die Partner einander über ihre zusammenarbeitenden Stellen jederzeit zu allen Fragen konsultieren.

Nach Absatz 2 sind auch Konsultationen auf Regierungsebene über jede Frage der Zusammenarbeit und jederzeit möglich, wobei dem Ersuchen eines Partners umgehend entsprochen wird; die USA haben mehrseitige Konsultationen anzuberaumen, falls dies von einem Partner gewünscht wird.

Nach Absatz 3 können die beteiligten Partner sich einer zu vereinbarenden Form der Streitbeilegung unterwerfen, wenn keine Regelung in Konsultationen gefunden wird. Eine verbindliche Regelung der Streitbeilegung konnte bei den USA nicht durchgesetzt werden.

#### Zu Artikel 24

In Artikel 24 wird vereinbart, daß sich die Vertragspartner ab 1989 alle drei Jahre zur Diskussion über Fragen der Raumstationszusammenarbeit treffen.

#### Zu Artikel 25

Absatz 3b) regelt das Inkrafttreten für die europäischen Partnerstaaten. Für jeden einzelnen europäischen Partnerstaat tritt das Übereinkommen erst in Kraft, wenn es für die gesamten europäischen Partner in Kraft getreten ist. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens vier europäische Teilnehmerstaaten, die zusammen Beiträge in Höhe von mindestens 80 % zum Columbus-Entwicklungsprogramm leisten, ihr Beitrittsdokument hinterlegt haben.

#### Zu den Artikeln 26 und 27

Nach Artikel 26 kann das Übereinkommen durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Ein Rücktritt ist nach Artikel 27 jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr möglich. Der Rücktritt eines europäischen Partnerstaates berührt nicht die Rechte und Pflichten des europäischen Partners als Ganzes.

## Anlage 1 zur Denkschrift

**Vereinbarung**  
**über die Anwendung des Regierungsübereinkommens**  
**über die Raumstation bis zu dessen Inkrafttreten**

1. Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind alle Unterzeichner des in Washington, D.C. am 29. September 1988 beschlossenen Übereinkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei Detaillentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation („Raumstationsübereinkommen“).
2. In Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen tritt das Raumstationsübereinkommen an dem Tag in Kraft, an dem die Vereinigten Staaten und ein anderer Partner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben. Danach tritt das Raumstationsübereinkommen für einen Partner in Kraft, sobald er seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat. Für diese Zwecke gilt die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde des europäischen Partners als hinterlegt, wenn der Verwahrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden von mindestens vier europäischen Unterzeichnerstaaten oder beitretenen Staaten erhalten hat, die zusammen Beiträge in Höhe von mindestens 80 Prozent zum Columbus-Entwicklungsprogramm der Europäischen Weltraumorganisation leisten.
3. Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung wünschen die im Raumstationsübereinkommen vorgesehene Zusammenarbeit im größtmöglichen Umfang durchzuführen, bis jede von ihnen alle innerstaatlichen Maßnahmen abgeschlossen hat, die vor dem Beitritt zum Raumstationsübereinkommen oder vor dessen Ratifikation, Annahme oder Genehmigung erforderlich sind.
4. Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung verpflichten sich daher, das Raumstationsübereinkommen im größtmöglichen Umfang, soweit dies mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vereinbar ist, einzuhalten, bis es für jede von ihnen in Kraft tritt.
5. Darüber hinaus nehmen die Vertragsparteien dieser Vereinbarung zur Kenntnis und werden dafür Sorge tragen, daß die Nationale Luft- und Raumfahrtorganisation nach Artikel 4 Absatz 2 des Raumstationsübereinkommens so bald wie möglich Vereinbarungen über Zusammenarbeit bei Detaillentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation mit der Europäischen Weltraumorganisation beziehungsweise dem Staatsministerium für Wissenschaft und Technologie Kanadas schließen wird.
6. Eine Vertragspartei kann von dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen durch eine an die anderen Vertragsparteien gerichtete schriftliche Anzeige zurücktreten.
7. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Washington, D.C., am 29. September 1988.

Der Wortlaut dieser Vereinbarung in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache ist gleichermaßen verbindlich.

## Anlage 2 zur Denkschrift

**Auswirkungen des Paragraphen 104 des Patentgesetzes**  
**der Vereinigten Staaten (35 U.S.C.)**  
**für auf nicht den Vereinigten Staaten gehörenden Flugelementen**  
**der geplanten Raumstation gemachte Erfindungen**

**Zweck**

In Gesprächen über die Bestimmungen des Regierungsübereinkommens über die Raumstation betreffend geistiges Eigentum haben Vertreter der Europäischen Weltraumorganisation (EWO) und verschiedener europäischer Länder die Sorge geäußert, daß Paragraph 104 des US-Patentgesetzes (35 U.S.C.) die Nutzer eines bei der EWO registrierten Flugelements beim Erwerb eines US-Patents ernsthaft benachteiligen würde. Die europäischen Vertreter haben die Versicherung der Delegation der Vereinigten Staaten akzeptiert, daß die praktischen Folgen des Paragraphen 104 äußerst gering sein könnten, wenn er vom Nutzer richtig gehandhabt würde. Die Europäer erklärten sich bereit, ihre Forderung nach einem Verzicht auf unseren Paragraphen 104, der von den Vereinigten Staaten als wesentlicher Bestandteil ihres Erst-erfindersystems angesehen wird, in bezug auf die Raumstation fallenzulassen, wenn wir diesen Punkt klarstellen und schriftlich

nähere Einzelheiten zur Verfügung stellen würden. Dieses Memorandum soll diesem Ersuchen entsprechen. Zwar wäre es unangebracht, der EWO (oder einem anderen Beteiligten oder Nutzer) hinsichtlich ihres geplanten Vorgehens im einzelnen Ratsschläge zu erteilen, doch wird dieses Memorandum einige Einzelheiten des Patentrechts der Vereinigten Staaten darlegen. Außerdem wird einschlägiges juristisches Material zur Auslegung des Paragraphen 104 besprochen. Dieses Memorandum soll lediglich das Recht der Vereinigten Staaten klarstellen und erläutern, nicht aber so angesehen werden, als lege es die Regierung der Vereinigten Staaten auf einen bestimmten Standpunkt oder ein bestimmtes Vorgehen fest.

**Die Praxis der Vereinigten Staaten**

Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern erteilen die Vereinigten Staaten Patentrechte dem ersten und wahren Erfin-

der. Im Rahmen dieses Systems muß das Patent and Trademark Office, wenn zwei oder mehr Anmelder ein und dieselbe Erfindung zum Patent anmelden, dem Erfinder, der die Erfindung zuerst gemacht hat, das Patent erteilen, vorausgesetzt, daß der Ersterfinder die Erfindung nicht aufgegeben, fallenlassen oder verheimlicht hat und daß alle anderen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn der andere Erfinder seine Patentanmeldung zuerst eingereicht hat, ja selbst dann, wenn dem anderen Erfinder schon ein Patent erteilt worden ist. Zur Beilegung aller Streitigkeiten zwischen zwei (oder mehr) Parteien, die alle behaupten, Ersterfinder der gemeinsamen patentfähigen Erfindung zu sein, und zur Feststellung der Partei, die gegebenenfalls ein Recht auf ein Patent an der Erfindung hat, wird ein Verwaltungsverfahren, das sogenannte Interferenzverfahren, durchgeführt. In diesem Verfahren erhält in der Regel jede Seite Gelegenheit, ihr Erfindungsdatum zu beweisen.

Ein Anmelder kann auch versuchen, ein vor seinem Prioritätsdatum liegendes Erfindungsdatum zu beweisen, um die Entgegenhaltung des Standes der Technik durch einen Prüfer oder unter bestimmten Umständen eine gegnerische Partei zu vermeiden. Da die Vereinigten Staaten eine einjährige Schonfrist kennen, können manche Entgegenhaltungen durch den Beweis widerlegt werden, daß die Erfindung schon vor dem Datum der Entgegenhaltung gemacht wurde<sup>1)</sup>.

In jedem Fall ist es günstig, wenn ein Anmelder das früheste Datum, auf das er sich berufen kann, nachweist. Das braucht nicht das genaue Datum zu sein, zu dem die Erfindung gemacht wurde, obwohl es natürlich nicht vor diesem genauen Datum liegen kann. Wird ein Anspruch aufgrund des Standes der Technik zurückgewiesen, so kann der Erfinder endlich aussagen, daß die Erfindung bereits vor dem maßgeblichen Datum der Entgegenhaltung gemacht wurde<sup>2)</sup>. „Was zu beweisen ist, . . . ist die Priorität der Erfindung, und das kann durch jeden befriedigenden Nachweis dieses Umstands geschehen. Die in dem Eid oder der Erklärung angegebenen Daten können die tatsächlichen Daten sein, oder, wenn der Anmelder oder Patentinhaber seine tatsächlichen Daten nicht offenbaren möchte, kann er auch lediglich erklären, daß die bezeichneten Handlungen vor einem bestimmten Datum vorgenommen wurden.“ Manual of Patent Examining Procedure 715.07 (5. Auflage, 7. Rev. Dez. 1987). Der gleiche Grundsatz gilt im Fall eines Interferenzverfahrens, wobei jedoch eine Partei in der Regel in einer Vorerklärung tatsächliche Angaben in bezug auf die Erfindung machen muß und auf das in dieser Erklärung angegebene Datum festgelegt wird, d. h. die Partei erhält keine Gelegenheit, sich auf ein früheres Datum zu berufen, nachdem sie Kenntnis von dem von einer anderen Partei des Interferenzverfahrens genannten Erfindungsdatum erhalten hat.

Die Praxis des Interferenzverfahrens ist sehr komplex, und eine in ein solches Verfahren hineingezogene Partei sollte sich der Hilfe eines amerikanischen Patentanwalts versichern. In einem Interferenzverfahren wird eine Entscheidung für den Patentanmelder oder Patentinhaber gefällt, der die Erfindung als erster gemacht hat und auch alle anderen Bedingungen für die Patentfähigkeit erfüllt. Um in einem Streit um die Priorität zu obsiegen, muß eine Partei entweder nachweisen,

1) Entgegenhaltungen nach Paragraph 102 Buchstabe b des US-Patentgesetzes können auf diese Weise entkräftet werden. Entgegenhaltungen nach Paragraph 102 Buchstabe a haben mit der Schonfrist in den Vereinigten Staaten nichts zu tun. Paragraph 102 sieht u. a. vor:

Eine Person hat ein Recht auf ein Patent, es sei denn,

- die Erfindung war in diesem Land bekannt oder wurde von anderen in diesem Land genutzt oder war in diesem oder einem anderen Land patentiert oder in einer gedruckten Veröffentlichung beschrieben worden, bevor sie durch den Patentanmelder gemacht wurde, oder
- die Erfindung war mehr als ein Jahr vor dem Datum der Patentanmeldung in den Vereinigten Staaten in diesem oder einem anderen Land patentiert oder in einer gedruckten Veröffentlichung beschrieben oder wurde in diesem Land mehr als ein Jahr vor diesem Datum allgemein benutzt oder zum Verkauf angeboten . . .

2) Ein Erfinder darf nicht endlich aussagen, daß die Erfindung vor dem Veröffentlichungsdatum der Entgegenhaltung gemacht wurde, wenn dieses Datum mehr als ein Jahr vor dem tatsächlichen Datum der Anmeldung in den Vereinigten Staaten liegt. Rechtssache Foster, 343 F 2d 890, 145 USPQ 166 (CCPA 1965).

a) daß sie die Erfindung in die Praxis umgesetzt hat, ehe die andere Partei dies getan hat, oder

b) daß sie die Erfindung als erste fertiggestellt, aber als letzte in die Praxis umgesetzt hat und daß sie sich schon von einem Zeitpunkt unmittelbar vor dem Datum, zu dem die andere Partei die Erfindung fertiggestellt hat, mit allem gebotenen Eifer um die praktische Umsetzung der Erfindung bemüht hat. Auf eine tatsächliche praktische Umsetzung der Erfindung kann sich eine Partei nicht berufen, wenn sie diese Erfindung später aufgegeben, fallenlassen oder verheimlicht hat.

Die praktische Umsetzung kann rechtlich gesehen durch die tatsächliche praktische Umsetzung der Erfindung oder durch die Einreichung einer Patentanmeldung in den Vereinigten Staaten oder in einem anderen Land bewirkt werden. Die tatsächliche praktische Umsetzung setzt eine so weitgehende Verwendung oder Erprobung der Erfindung voraus, wie unter den gegebenen Umständen erforderlich ist, um den praktischen Nutzen dieser Erfindung zu demonstrieren. Eine Patentanmeldung stellt eine mittelbare praktische Umsetzung dar.

In einem Prioritätsstreit kann eine Partei auch dadurch obsiegen, daß sie beweist, daß die gegnerische Partei ihre Erfindung von der eigenen abgeleitet hat. Zu diesem Zweck muß die Partei nachweisen, daß sie die Erfindung als erste fertiggestellt hat und daß diese fertiggestellte Erfindung der gegnerischen Partei vor Fertigstellung der Erfindung durch diese zur Kenntnis gelangt war. Paragraph 104 schließt den Nachweis einer solchen Ableitung im Ausland nicht aus. Hedgewick v. Akers, 497 F.2d 905, 182 USPQ 167 (CCPA 1974).

Um das Datum einer Erfindung zu beweisen, bedarf es hinreichender Beweise für die Tätigkeiten des Erfinders. Die meisten amerikanischen Patentanwälte raten Forschem, Arbeitsprotokolle, z. B. in Form von Labornotizbüchern, so zu führen, daß sie als Nachweis der Kenntnisse und Leistungen eines Erfinders zu einem bestimmten Zeitpunkt anerkannt werden können. Siehe z. B. Am. Patent Law Ass'n, How to Protect and Benefit From Your Ideas 13-15 (1981). Nach der Praxis der Vereinigten Staaten müssen die früheren Tätigkeiten des Erfinders durch die Aussage wenigstens eines anderen Zeugen oder durch den Nachweis entsprechender Tatsachen und Umstände unabhängig von den vom Erfinder gemachten Angaben bestätigt werden. Reese v. Hurst v. Wiewiorowski, 611 F.2d 1222, 211 USPQ 936 (CCPA 1981).

Eine korrekte Aktenführung ist in einem Rechtssystem, das sowohl eine Schonfrist als auch ein Ersterfinderprinzip kennt, besonders wichtig. Sie wird in amerikanischen Forschungseinrichtungen im allgemeinen auch verlangt, und ihre Bedeutung sollte jeder, der sich aufgrund eines solchen Systems um Patentrechte bemüht, kennen.

#### Räumlicher Geltungsbereich des Rechts des geistigen Eigentums in der Raumstation

Nach Artikel 21 des Regierungsübereinkommens über die Raumstation gilt für die Zwecke des Rechts des geistigen Eigentums eine Tätigkeit, die in oder an einem Flugelement der Raumstation durchgeführt wird, als ausschließlich im Hoheitsgebiet des Partnerstaats durchgeführt, der das Element registriert hat; was jedoch die von der EWO registrierten Elemente betrifft, kann jeder europäische Partnerstaat die Tätigkeit als in seinem Hoheitsgebiet durchgeführt betrachten. So würde also eine an einem in den Vereinigten Staaten registrierten Flugelement durchgeführte Tätigkeit als in den Vereinigten Staaten durchgeführt gelten, während eine an einem anderen Element durchgeführte Tätigkeit als in einem anderen Land durchgeführt gelten würde.

Diese Bestimmung hat im Rahmen verschiedener Vorschriften des US-Patentrechts praktische Auswirkungen. Sie kann bedeuten, daß Nutzung, Verkauf oder Kenntnis einer Erfindung, die ausschließlich an einem Flugelement der Vereinigten Staaten gemacht wurde, die Patentfähigkeit in den Vereinigten Staaten nach Paragraph 102 Buchstabe a oder b des US-Patentgesetzes ausschließen würde, während bei genau derselben Tätigkeit,

wenn sie ausschließlich an einem nicht in den Vereinigten Staaten registrierten Element durchgeführt würde, eine solche Patentfähigkeit nicht ausgeschlossen wäre. Umgekehrt wäre nach Paragraph 104 des US-Patentgesetzes ein Nachweis von Kenntnis, Nutzung oder einer anderen Tätigkeit bezüglich einer Erfindung an einem nicht in den Vereinigten Staaten registrierten Element zum Beweis des Erfindungsdatums nicht zulässig, während der Nachweis genau derselben Kenntnis, desselben Nutzens oder derselben anderen Tätigkeit an einem in den Vereinigten Staaten registrierten Element zulässig wäre.

Die Rechtsfolgen dieser räumlichen Betrachtungsweise gelten für Nutzer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. So würden für einen US-Benutzer eines EWO-Flugelements dieselben rechtlichen Auslegungen gelten wie für Nicht-US-Benutzer, und diese Auslegungen würden auf die Theorie gestützt, daß die maßgeblichen Tätigkeiten außerhalb der Vereinigten Staaten durchgeführt wurden.

#### Auswirkungen des Paragraphen 104 des US-Patentgesetzes

Paragraph 104 des US-Patentgesetzes enthält folgende Bestimmung:

In einem Verfahren vor dem Patentamt oder vor den Gerichten kann der Patentanmelder oder der Patentinhaber ein Erfindungsdatum nicht dadurch beweisen, daß er sich auf die Kenntnis oder Nutzung der Erfindung oder auf eine andere diesbezügliche Tätigkeit in einem anderen Land beruft; Ausnahmen sind in den Paragraphen 119 und 365 geregelt.

Die Paragraphen 119 und 365 beziehen sich auf die Berufung auf das Einreichungsdatum einer früher eingereichten Patentanmeldung im Ausland. Häufig kann ein solches bis zu einem Jahr vor dem Datum der Anmeldung in den Vereinigten Staaten liegendes früheres Einreichungsdatum Fragen der Patentfähigkeit lösen, und die Einreichung einer Patentanmeldung in einem anderen Land stellt eine mittelbare praktische Umsetzung der Erfindung dar.

Für den Nachweis einer im Ausland gemachten Erfindung nennt Paragraph 104 einige Einschränkungen. Für den Nachweis des Datums der Fertigstellung einer Erfindung oder ihrer Umsetzung in die Praxis genügen Notizbücher, Bestellungen und andere schriftliche Materialien nicht, wenn lediglich auf Tätigkeiten außerhalb der Vereinigten Staaten hingewiesen wird. Jedoch kann für eine im Ausland gemachte Erfindung das Datum mit dem Hinweis darauf nachgewiesen werden, daß die Erfindung in die Vereinigten Staaten verbracht wurde. Angesichts der Schnelligkeit, mit der es möglich sein sollte, Informationen von der Raumstation zu jedem beliebigen Punkt der Erde zu übermitteln, und in Anbetracht der räumlichen Nähe der verschiedenen Elemente der Raumstation dürfte es verhältnismäßig leicht sein, ein befriedigendes System zu entwickeln, das gewährleistet, daß EWO-Benutzer Erfindungsdaten nachweisen und so in den Genuß des amerikanischen Ersterfindersystems kommen können. Zum Beweis von Daten, deren Nachweis nicht durch Paragraph 104 ausgeschlossen ist, sollten die obengenannten Übermittlungen natürlich zu einem Punkt in den Vereinigten Staaten erfolgen.

Dafür können die Bestimmungen des Paragraphen 1624 im Buch 37 des Code of Federal Regulations (C.F.R.) herangezogen werden. Nach Paragraph 1624 sollte, wenn eine Erfindung im Ausland gemacht wurde und eine Partei in einem Interferenzverfahren sich auf die Verbringung der Erfindung in die Vereinigten Staaten zu berufen beabsichtigt, die Vorerklärung folgende Angaben enthalten:

1. das Datum, zu dem eine Zeichnung der Erfindung zum ersten Mal in die Vereinigten Staaten verbracht wurde,
2. das Datum, zu dem eine schriftliche Beschreibung der Erfindung zum ersten Mal in die Vereinigten Staaten verbracht wurde,
3. das Datum, zu dem die Erfindung zum ersten Mal einer anderen Person in den Vereinigten Staaten mitgeteilt wurde,

4. das Datum, zu dem die fertiggestellte Erfindung zum ersten Mal in die Vereinigten Staaten verbracht wurde,
5. das Datum, zu dem eine tatsächliche praktische Umsetzung der Erfindung zum ersten Mal in die Vereinigten Staaten verbracht wurde, beziehungsweise eine Erklärung, daß eine tatsächliche praktische Umsetzung der Erfindung nicht in die Vereinigten Staaten verbracht wurde,
6. das Datum nach der Verbringung der fertiggestellten Erfindung in die Vereinigten Staaten, zu dem mit allem gebotenen Eifer mit der praktischen Umsetzung der Erfindung in den Vereinigten Staaten begonnen wurde.

Nach Paragraph 1623 in Buch 37 C.F.R. gilt für eine in den Vereinigten Staaten gemachte Erfindung dasselbe. Der einzige Unterschied bei einer im Ausland gemachten Erfindung besteht darin, daß sich die nachzuweisenden Daten auf die Verbringung der verschiedenen Tätigkeiten oder Kenntnisse in die Vereinigten Staaten beziehen und nicht auf das Vorliegen derselben Tätigkeiten oder Kenntnisse im Ausland.

Paragraph 104 läßt sich verhältnismäßig leicht überinterpretieren; in einigen älteren Fällen stellt der Richter fest, daß das früheste verfügbare Datum einer im Ausland gemachten Erfindung das ausländische Prioritätsdatum ist. Das trifft jedoch nicht zu. Breuer v. DeMarinis, 558 F. 2d 22, 194 USPQ 308 (CCPA 1971), ist ein Fall, in dem zum Nachweis der tatsächlichen praktischen Umsetzung im Ausland das Arbeitsergebnis in die Vereinigten Staaten verbracht wurde<sup>3)</sup>. Dieser Fall wurde vom U.S. Patent and Trademark Office aufgegriffen und im Manual of Patent Examining Procedure in Abschnitt 2324 zitiert. Der Sachverhalt im Fall Breuer könnte als Entscheidungshilfe für die Frage dienen, wieviel Beweismaterial im Einzelfall erforderlich ist. Im Fall Breuer beriefen sich deutsche Wissenschaftler mit Erfolg auf ein Übertragungsprotokoll zum Nachweis der Verbringung einer Probe ihrer Erfindung, einer chemischen Verbindung, in die Vereinigten Staaten. Aufgrund dieses Nachweises der chemischen Struktur einer Probe der Erfindung und ihrer Prüfung in den Vereinigten Staaten konnten die deutschen Wissenschaftler ein Datum der tatsächlichen praktischen Umsetzung der Erfindung beweisen, das vor demjenigen der Partei lag, die ihre Anmeldung früher eingereicht hatte.<sup>4)</sup> Vergleiche aber Shurie v. Richmond, 699 F. 2d 1166, 216 USPQ 1042 (Fed. Cir. 1983): hier wurde die Verbringung eines Produkts in die Vereinigten Staaten nicht als Nachweis der praktischen Umsetzung eines Verfahrens anerkannt; vergleiche auch Kondo v. Martel, 220 USPQ 47 (Bd. Pat. Int. 1983): hier waren die Beweise für die Identifizierung des betreffenden Produkts nicht ausreichend. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten beim Beweis des sogenannten gebotenen Eifers und einer tatsächlichen praktischen Umsetzung der Erfindung kann ein Anmelder statt dessen auch unverzüglich eine Anmeldung einreichen, um eine mittelbare Umsetzung in die Praxis nachzuweisen.

Im übrigen schließt Paragraph 104 Beweise von im Ausland vorgenommenen Handlungen nicht aus, wenn der Zweck nicht darin besteht, ein Erfindungsdatum, sondern eine Ableitung der Erfindung nachzuweisen. Siehe Hedgewick v. Akers, *supra*.

#### Schlußfolgerungen

Da der Nachweis eines Erfindungsdatums immer von den Umständen des Einzelfalls abhängt, ist es nicht möglich, so detaillierte Hinweise zu geben, daß die Patentfähigkeit aller Erfindungen damit gewährleistet wäre. Meines Erachtens ist es jedoch möglich, ein System zu entwickeln, das den Verlust von Patentrechten im Rahmen unseres Ersterfindersystems aufgrund des Paragraphen 104 möglichst gering hält. In Anbetracht der verhältnismäßig kleinen Zahl von Interferenzverfahren (106 von rund

<sup>3)</sup> In diesem Fall wurde der Vorteil des Einreichungsdatums einer früher eingereichten Anmeldung nach Paragraph 119 oder 120 des US-Patentgesetzes nicht in Anspruch genommen.

<sup>4)</sup> Die erfolgreiche Prüfung der chemischen Verbindung in den Vereinigten Staaten zum Nachweis ihres praktischen Nutzens stellte eine tatsächliche praktische Umsetzung der Erfindung in den Vereinigten Staaten dar, die vor dem Datum der Einreichung der Anmeldung der gegnerischen Partei lag.

131 000 Anmeldungen im Rechnungsjahr 1986) und im Hinblick auf die Aussicht auf eine Angleichung des amerikanischen und des europäischen Patentrechts ist es unwahrscheinlich, daß ein Erfinder das Datum einer Erfindung überhaupt beweisen muß. Die wenigen Betroffenen, die sich für diesen Fall vorseen möchten, sollten zweckmäßigerweise dafür sorgen, daß regelmäßige Berichte an einen Ort in den Vereinigten Staaten gesandt werden und, wenn eine Erfindung gemacht wird, sofort eine Anmeldung einreichen oder eine tatsächliche praktische Umsetzung in die Vereinigten Staaten verbringen.

Diese Methode setzt voraus, daß Aufzeichnungen in die Vereinigten Staaten übermittelt werden, und zwar entweder auf die Erde oder auf ein US-Flugelement, damit der Nachweis der Verbringung der Erfindung in die Vereinigten Staaten erbracht wird. Durch eine unverzügliche Weiterleitung von Angaben über eine Erfindung an einen Ort in den Vereinigten Staaten dürfte es einem Erfinder gelingen, die Fertigstellung der Erfindung in den Vereinigten Staaten fast unmittelbar nach der tatsächlichen Fertigstellung nachzuweisen. Durch später in den Vereinigten Staaten durchgeführte Tätigkeiten kann eine praktische Umsetzung und, soweit erforderlich, auch der gebotene Eifer bewiesen werden. Eine

praktische Umsetzung der Erfindung kann entweder tatsächlich oder mittelbar sein. Da die tatsächliche praktische Umsetzung von den Umständen des Einzelfalls abhängt, sollten sich die Nutzer der Raumstation bezüglich der Umstände ihres besonderen Falles von einem amerikanischen Patentanwalt beraten lassen.

Die Benutzer der Raumstation haben es weitgehend selbst in der Hand zu bestimmen, inwieweit Paragraph 104 sich auf ihre Patentrechte ungünstig auswirkt. Die Schnelligkeit, mit der Angaben über Tätigkeiten in der Raumstation an einen Ort in den Vereinigten Staaten übermittelt werden, kann in strittigen Fällen wichtig sein. Die räumliche Nähe der verschiedenen Flugelemente der Raumstation und die Leichtigkeit der Kommunikation mit der Erde können dazu führen, daß es einfacher ist, die für einen Prioritätsanspruch bei einer an einem Nicht-US-Flugelement der Raumstation gemachten Erfindung benötigten Umstände nachzuweisen, als dies bei einer im Ausland auf der Erde gemachten Erfindung der Fall ist.

Autor: Judy W. Goans/OLIA/PTO/DOC/557-3065

Abgezeichnet von: Charles Van Horn/Sol/PTO/DOC  
Robert Brumley/OGC/DOC

### Anlage 3 zur Denkschrift

United States Department of State  
Washington, D.C. 20520  
15. September 1988

Herrn Reinhard Loosch  
Unterabteilungsleiter  
BMFT  
Bonn  
Bundesrepublik Deutschland

Lieber Reinhard,

meine Antworten auf die Fragen in George van Reeths Schreiben vom 29. Juli 1988 zu Artikel 22 des Regierungsbereinkommens lauten wie folgt:

- 1 (a) Wir gehen davon aus, daß der Ausdruck „first assert jurisdiction“ sich auf den Zeitpunkt bezieht, zu dem sich die Vereinigten Staaten förmlich um eine gerichtliche Handhabe für die Verhaftung des Tatverdächtigen bei seiner Rückkehr aus dem Weltraum in die Vereinigten Staaten bemühen würden. Angenommen, die Vereinigten Staaten hätten vor der Rückkehr des Tatverdächtigen auf die Erde hinreichendes Beweismaterial, so würde man in der Regel vor seiner Rückkehr aus dem Weltraum in die Vereinigten Staaten von einem Richter einen Haftbefehl auf der Grundlage eines „complaint“ (das heißt einer eidlichen Versicherung eines amerikanischen Vollstreckungsbeamten), in dem der voraussichtliche Beschwerdegrund glaubhaft gemacht wird, daß eine strafbare Handlung begangen wurde und daß der Tatverdächtige sie begangen hat, erwirken. Der Haftbefehl könnte natürlich erst bei Rückkehr des Beklagten vollstreckt werden.
- 1 (b) Die Vereinigten Staaten beabsichtigen, mit dem aufgrund der Staatsangehörigkeit zuständigen Partnerstaat unmittelbar nach der Feststellung des Tatbestands einer strafbaren Handlung nach Artikel 22 Absatz 2 sowie der Identität des Tatverdächtigen Konsultationen aufzunehmen. Dies würde in den meisten vorhersehbaren Situationen geschehen, solange sich der Tatverdächtige noch in der Raumstation aufhält. Der Konsultationsprozeß würde voraussichtlich weitergeführt werden, wobei die Vereinigten Staaten die Beweismittel für eine strafbare Handlung dem anderen

Partnerstaat mitteilen würden, sobald sie Kenntnis davon erhalten, in der Erwartung, unverzüglich entweder die Zustimmung des Partners zur weiteren Strafverfolgung durch die Vereinigten Staaten oder aber angemessene Zusicherungen des Partnerstaats im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b Nummer 2 zu erhalten.

- 1 (c) Eine Strafverfolgung in den Vereinigten Staaten nach Maßgabe des Artikels 22 Absatz 2 würde vermutlich stets vor einem Bundesgericht stattfinden, da es höchst unwahrscheinlich ist, daß ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten seine Gerichtsbarkeit über eine an Bord der Raumstation begangene strafbare Handlung begründen könnte. Falls jedoch die anderen Partner ernstlich eine Strafverfolgung durch einen Bundesstaat befürchten, können sie das Department of State davon unterrichten und den Wunsch äußern, daß die Vereinigten Staaten im Verlauf des Gesetzbegangsverfahrens, durch das sie ihre Strafgerichtsbarkeit über die Raumstation begründen, sich die ausschließliche Gerichtsbarkeit sichern und dadurch von vornherein ausschließen, daß die Bundesstaaten die Gerichtsbarkeit über in der Raumstation begangene strafbare Handlungen ausüben.
- 1 (d) Falls die Vereinigten Staaten unverzüglich hinreichende Zusicherungen des aufgrund der Staatsangehörigkeit zuständigen Partnerstaats erhalten, werden sie unter Umständen sogar darauf verzichten, selbst gerichtlich gegen den Beklagten vorzugehen. Falls gegen den Beklagten jedoch schon aufgrund einer Beschwerde, Anzeige oder förmlichen Anklageschrift der Vereinigten Staaten ein Verfahren eröffnet worden ist, unterliegt die Einstellung des

Verfahrens der Regel 48 der Federal Rules of Criminal Procedure (Strafprozeßordnung). Nach Regel 48 ist für die Einstellung einer Strafverfolgung die Genehmigung des Gerichts erforderlich. Vor der Hauptverhandlung wird diese Genehmigung routinemäßig erteilt und berührt im Regelfall künftige Strafverfolgungsmaßnahmen nicht, es sei denn, das Gericht stellt das Verfahren ausdrücklich mit materieller Rechtskraft ein. Nach Beginn der Hauptverhandlung ist für die Einstellung des Verfahrens auch die Zustimmung des Angeklagten erforderlich. Fehlen aber hinreichende Zusicherungen im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b Nummer 2 von seiten des entsprechenden Partnerstaats (beispielsweise in Form eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme gemäß dem geltenden zweiseitigen Auslieferungsvertrag, gefolgt von einem förmlichen Auslieferungsersuchen), so sind die Vereinigten Staaten natürlich nicht

daran interessiert, sich um Einstellung des Verfahrens in den Vereinigten Staaten zu bemühen.

- 1 (e) Nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten werden bestehende Auslieferungsverträge zwischen den Vereinigten Staaten und den anderen Partnerstaaten durch Artikel 22 Absatz 2 nicht berührt. Tatverdächtige könnten gemäß den Verpflichtungen aus Auslieferungsverträgen zur Strafverfolgung an den aufgrund der Staatsangehörigkeit zuständigen Partnerstaat ausgeliefert werden. Darüber hinaus könnte der Angeklagte auch nach Maßgabe des Einwanderungsrechts der Vereinigten Staaten oder anderer anwendbarer Übereinkünfte an den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, überstellt werden.

(Grußformel)  
(gez.) Richard J. Smith

#### Anlage 4 zur Denkschrift

**Vereinbarung  
zwischen der Europäischen Weltraumorganisation  
und der Nationalen Luft- und Raumfahrtorganisation  
der Vereinigten Staaten  
über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung  
der Ständig Bemannten Zivilen Raumstation**

**Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 – Zweck und Ziele
- Artikel 2 – Allgemeine Beschreibung der Raumstation
- Artikel 3 – Raumstationselemente
- Artikel 4 – Zugang zur und Nutzung der Raumstation
- Artikel 5 – Hauptprogrammmeilensteine
- Artikel 6 – Beiderseitige Verantwortlichkeiten
- Artikel 7 – Management-Aspekte des Raumstationsprogramms vor allem in bezug auf Detailentwurf und Entwicklung
- Artikel 8 – Management-Aspekte des Raumstationsprogramms vor allem in bezug auf Betrieb und Nutzung
- Artikel 9 – Verantwortlichkeiten in bezug auf die Betriebskosten
- Artikel 10 – Sicherheit
- Artikel 11 – Raumstationsmannschaft
- Artikel 12 – Transport, Kommunikation und andere nicht zur Raumstation gehörende Einrichtungen

- Artikel 13 – Programm für vorgezogene Entwicklung
- Artikel 14 – Weiterentwicklung der Raumstation
- Artikel 15 – Gegenseitiger Haftungsausschluß; Austausch von Daten und Gütern; Behandlung von Daten und Gütern im Transit; Zoll und Einreise; Geistiges Eigentum; Strafgerichtsbarkeit
- Artikel 16 – Finanzielle Bestimmungen
- Artikel 17 – Unterrichtung der Öffentlichkeit
- Artikel 18 – Konsultation und Beilegung von Streitigkeiten
- Artikel 19 – Inkrafttreten
- Artikel 20 – Änderung der Vereinbarung
- Artikel 21 – Überprüfung
- Artikel 22 – Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Die Europäische Weltraumorganisation (im folgenden als „EWO“ bezeichnet) und die Nationale Luft- und Raumfahrtorganisation (im folgenden als „NASA“ bezeichnet) –

unter Hinweis darauf, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in seiner Ansprache über die Lage der Union vom 25. Januar 1984 die NASA angewiesen hat, innerhalb eines Jahrzehnts eine ständig bemannte Raumstation zu entwickeln und in eine Umlaufbahn zu bringen, und den Freunden und Verbündeten der Vereinigten Staaten angeboten hat, sich zur Förderung von Frieden, Wohlstand und Freiheit an der Entwicklung und Verwendung der Raumstation zu beteiligen und an dem daraus erwachsenden Nutzen teilzuhaben;

eingedenk der vom Rat der EWO am 31. Januar 1985 auf der Tagung auf Ministerebene angenommenen Entschließung Nr. 2 über die Beteiligung am Raumstationsprogramm;

eingedenk der vom Rat der EWO am 10. November 1987 auf der Tagung auf Ministerebene angenommenen Entschließung Nr. 2 über die Beteiligung am Raumstationsprogramm;

eingedenk des Schreibens des Administrators der NASA an den Generaldirektor der EWO vom 6. April 1984;

nach erfolgreicher Durchführung der Vereinbarung zwischen der NASA und der EWO zur Durchführung paralleler Detaildefinitions- und Vorentwurfsstudien (Phase B) im Hinblick auf weitere Zusammenarbeit bei Entwicklung, Betrieb und Nutzung einer Ständig Bemannten Raumstation, die am 3. Juni 1985 in Kraft trat;

in Anbetracht des Übereinkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung

Japans und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der Ständig Bemannten Zivilen Raumstation (im folgenden als „Regierungsbereinommen“ bezeichnet) und besonders seines Artikels 4;

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen der NASA und der Organisation für Wissenschaft und Technologie (STA) Japans über das Gemeinschaftsprogramm für die Detaildefinitions- und Vorentwurfsarbeiten für eine ständig bemannte Raumstation, die am 9. Mai 1985 in Kraft trat, und der Vereinbarung zwischen der NASA und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Technologie Kanadas (MOSST) über ein Gemeinschaftsprogramm für die Detaildefinition und den Vorentwurf (Phase B) einer ständig bemannten Raumstation, die am 16. April 1985 in Kraft trat;

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen der NASA und der Regierung Japans (GOJ) über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig Bemannten Zivilen Raumstation und in der Erkenntnis, daß die Regierung Japans darin nach Artikel 4 des Regierungsbereinomms die STA als ihre Zusammenarbeitende Stelle benannt hat;

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen der NASA und dem MOSST über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig Bemannten Zivilen Raumstation;

in der Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit zwischen NASA, EWO, STA und MOSST zur Durchführung der im Regierungsbereinommen erstellten Bestimmungen die Kooperation durch die Schaffung langfristiger und für alle Seiten nützlicher Beziehungen noch erweitern und die Zusammenarbeit bei der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums weiter fördern wird –

sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1

### Zweck und Ziele

1.1. Zweck dieser Vereinbarung ist, gemäß Artikel 4 des Regierungsbereinomms und auf der Grundlage echter Partnerschaft Regelungen zwischen der NASA und der EWO (im folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet) zur Durchführung der Bestimmungen des Regierungsbereinomms über Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu treffen. Die Vertragsparteien haben diese Vereinbarung in dem Willen abgefaßt, daß sie mit dem Regierungsbereinommen im Einklang steht. Diese Vereinbarung unterliegt dem Regierungsbereinommen. Sie beschreibt, was unter echter Partnerschaft zu verstehen ist, einschließlich der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien dieser Vereinbarung.

1.2. Diese Vereinbarung hat folgende spezifische Ziele:

- die Rolle und die Verantwortlichkeiten von NASA, EWO, STA und MOSST (im folgenden als „Partner“ bezeichnet) bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der Raumstation zu beschreiben und die gegenseitigen Verpflichtungen von NASA und EWO und ihre Verpflichtungen gegenüber STA und MOSST festzulegen;
- die Managementstruktur und die Managementschneidstellen festzulegen, die notwendig sind, um eine wirksame Planung und Koordinierung bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der Raumstation zu gewährleisten;
- einen Rahmen zu schaffen, der der Raumstation maximale Eignung für die Befriedigung der Anforderungen der Nutzer verleiht und gewährleistet, daß die Raumstation auf eine sowohl für die Nutzer als auch für die

Betreiber sichere, wirtschaftliche und wirksame Weise betrieben wird; und

- eine allgemeine Beschreibung der Raumstation und ihrer Bestandteile zu geben.

1.3. Einschlägige Begriffsbestimmungen und Erläuterungen sind in Artikel 22 enthalten.

## Artikel 2

### Allgemeine Beschreibung der Raumstation

2.1. Die NASA hat ein Raumstationsprogramm, das eine Kernstation der Vereinigten Staaten hervorbringen wird. Die EWO hat ein Columbus Programm und die STA und das MOSST haben auch Weltraumprogramme für die Herstellung wichtiger Elemente, die zusammen mit der Kernstation der Vereinigten Staaten einen internationalen Raumstationskomplex von höherer Leistungsfähigkeit ergeben werden, der die Nutzung des Weltraums zum Wohl aller beteiligten Nationen und der gesamten Menschheit verstärken wird. Der Beitrag des MOSST wird ein wesentlicher Bestandteil der Infrastruktur des ständig bemannten zivilen internationalen Raumstationskomplexes (im folgenden als „Raumstation“ bezeichnet) sein.

2.2. Die Raumstation wird eine einzigartige vielseitig einsetzbare Einrichtung in einer niedrigen Erdumlaufbahn sein, die aus folgenden bemannten und unbemannten Elementen bestehen wird: einer ständig bemannten Basis aus von allen Partnern bereitgestellten Elementen; unbemannten Plattformen auf polnäher Umlaufbahn; einem zeitweilig bemannten frei fliegenden Laboratorium, das an der bemannten Basis gewartet wird; und raumstationsspezifischen Bodenelementen für die Unterstützung des Betriebs und der Nutzung der Elemente in der Umlaufbahn.

2.3. Die Raumstation wird die Möglichkeit schaffen, die menschliche Schöpferkraft im Verein mit der Mikrogravitation und dem nahezu perfekten Vakuum im Weltraum und der günstigen Position für die Beobachtung der Erde und des übrigen Universums zu nutzen. Die Raumstation und ihre Erweiterungen könnten eine Reihe von Einsatzmöglichkeiten bieten, zum Beispiel als:

- Laboratorium im Weltraum für Wissenschaft und Anwendungen und die Entwicklung neuer Technologien;
- ständiges Observatorium mit Elementen in Bahnen geringer Neigung und polnäher Umlaufbahnen zur Beobachtung der Erde, des Sonnensystems und des übrigen Universums;
- Transportstützpunkt, in dem Nutzlasten und Fahrzeuge vorübergehend gelagert, zusammengebaut, betriebsklar gemacht und zu ihrem Bestimmungsort entsandt werden;
- Wartungseinrichtung, von der aus Nutzlasten und Fahrzeuge gewartet, instandgesetzt, mit neuen Betriebsstoffen versorgt und überholt werden;
- Montageeinrichtung für den Zusammenbau und die Prüfung großer Weltraumstrukturen und -systeme;
- Einrichtung für Forschung und Fertigung im Weltraum, deren einzigartige Umgebungsbedingungen eine verstärkte kommerzielle Nutzung ermöglichen;
- Infrastruktur für verstärkte kommerzielle Investitionen im Weltraum;
- Lagereinrichtung für Verbrauchsstoffe, Nutzlasten und Ersatzteile; und
- Zwischenstation für mögliche künftige Missionen wie eine ständige Mondbasis, eine bemannte Mission zum

Mars, unbemannte Planetensonden, eine bemannte Mission zur Erforschung der Asteroiden und eine bemannte Forschungs- und Kommunikationseinrichtung in der geosynchronen Umlaufbahn.

### Artikel 3

#### Raumstationselemente

- 3.1. Die Raumstation wird aus Elementen bestehen, die Flugelemente und raumstationsspezifische Bodenelemente umfassen. Die Elemente sind in der Anlage des Regierungsbereinkommens aufgeführt und werden in diesem Artikel näher beschrieben. Die an sie gestellten Anforderungen werden in der einschlägigen Programm-dokumentation nach Artikel 7 festgelegt und überwacht.
- 3.2. Raumstation-Flugelemente der NASA: Die NASA entwirkt, entwickelt und stellt folgende Flugelemente, einschließlich der Untersysteme, des Systems für Außenbordarbeiten (EVA), des Raumstation-Informationssystems, der Flugsoftware und der erforderlichen Ersatzteile, bereit:
- ein ständig angedocktes Wohnmodul mit kompletter Funktionsgrundausstattung für den Aufenthalt von bis zu acht Personen, einschließlich des Primärlagers für Mannschaftsvorräte;
  - ein ständig angedocktes Mehrzweck-Labormodul, das so in der bemannten Basis gelegen ist, daß es dessen Schwerpunkt enthält, mit einer kompletten Funktionsgrundausstattung und Vorkehrungen für die Lagerung von NASA-Ersatzteilen, dem Sekundärlager für Mannschaftsvorräte und Lagerraum für Überlebensausrüstung;
  - zwei Sätze Aufnahmegerät für außen anzubringende Nutzlasten, die außen am Fachwerkgerüst der Raumstation angebracht werden;
  - vier Versorgungsknoten mit druckbeaufschlagtem Raum für Besatzung und Gerät, Verbindungen zwischen druckbeaufschlagten Elementen der bemannten Basis und Versorgungsvorrichtungen für außen angebrachte druckbeaufschlagte Nutzlasten;
  - das Fachwerkgerüst, das als Rahmenstruktur für die bemannte Basis dient;
  - photovoltaische Solargeneratormodule für die Stromversorgung der bemannten Basis mit einer Gesamtleistung von 75 kW;
  - das Antriebsaggregat;
  - mindestens drei Sätze Logistikelemente (Träger des Integrierten Logistiksystems mit und ohne Druckbeaufschlagung) für die Unterstützung des Systembetriebs, die Nutzer-Logistik beim Aufstieg zur und Abstieg von der Umlaufbahn und für die Versorgung bei längerem Verbleib in der Umlaufbahn;
  - eine Luftschiele/Überdruck-Luftschiele für den Transfer von Personen und Gerät;
  - ein Bord-Telerobotiksystem (FTS);
  - einen mobilen Förderer für die Förderung des mobilen Wartungszentrums;
  - eine polare Plattform, die zusammen mit der von der EWO bereitgestellten polaren Plattform eingesetzt werden soll.
- 3.3. Raumstation-Flugelemente der EWO: Die EWO entwirkt, entwickelt und stellt folgende Flugelemente, einschließlich der Untersysteme, der Flugsoftware und der erforderlichen Ersatzteile, bereit:
- ein angedocktes Druckmodul (APM) mit einem vier Spacelab-Segmenten entsprechenden Volumen, das
- mit der bemannten Basis ständig verbunden ist, mit einer kompletten Funktionsgrundausstattung und Vorkehrungen für die Lagerung von EWO-Ersatzteilen, dem Sekundärlager für Mannschaftsvorräte und Lagerraum für Überlebensausrüstung;
- eine polare Plattform, die zusammen mit der von der NASA bereitgestellten polaren Plattform eingesetzt werden soll;
  - ein zeitweilig bemanntes freifliegendes Laboratorium (MTFF), das ein Druckmodul mit einem zwei Spacelab-Segmenten entsprechenden Volumen umfaßt und sich während Zeiträumen von mindestens sechs Monaten autonom betreiben läßt.
- 3.4. Raumstation-Flugelemente der STA und des MOSST: gemäß der Vereinbarung zwischen NASA und GOJ und der Vereinbarung zwischen NASA und MOSST:
- 3.4.a. Raumstation-Flugelemente der STA: Die STA entwirkt, entwickelt und stellt folgende Flugelemente, einschließlich der Untersysteme, der Flugsoftware und der erforderlichen Ersatzteile, bereit:
- ein japanisches Experimentiermodul (JEM) – ein ständig angedocktes Mehrzweck-Forschungs- und Entwicklungslabor – das aus einem Druckmodul, einer dem Weltraum ausgesetzten Einrichtung und mindestens zwei Experimentierlogistikmodulen besteht und eine Instrumentenluftschleuse, das ferngesteuerte Manipulatorsystem (JEM-RMS) mit IVA-Steuer/Überwachungseinrichtung besitzt, mit einer kompletten Funktionsgrundausstattung und Vorkehrungen für die Lagerung von STA-Ersatzteilen, dem Sekundärlager für Mannschaftsvorräte und Lagerraum für Überlebensausrüstung.
- 3.4.b. Raumstation-Flugelemente des MOSST: Die kanadischen Elemente werden entwickelt, um die Hauptrolle bei der Erfüllung folgender Aufgaben für die Raumstation wahrzunehmen:
- Wartung der außen angebrachten Nutzlasten
  - Zusammenbau der Raumstation
  - Außenwartung der Raumstation
  - Transport auf der Raumstation
  - Aussetz- und Einholt-Funktionen
  - Unterstützung der Außenbordarbeiten
- 3.4.b.1. Das MOSST entwirkt, entwickelt und stellt folgende Flugelemente, einschließlich der Untersysteme, der Flugsoftware und der erforderlichen Ersatzteile, bereit:
- ein mobiles Wartungszentrum (MSC), das aus einer mobilen ferngesteuerten Wartungseinrichtung (MRS) und dem von der NASA bereitgestellten mobilen Förderer besteht;
  - ein MSC-Wartungsdepot (MMD), das hauptsächlich für die Wartung des MSC bestimmt ist und das Außenlager für Ersatzteile für die MOSST Elemente enthält. (Das erforderliche Innenlager für diese Ersatzteile wird in den von der NASA bereitgestellten Elementen eingerichtet.)
  - ein geschickter Manipulator für Spezialaufgaben (SPDM)
- 3.5. Raumstationsspezifische Bodenelemente werden von der NASA, der EWO und den anderen Partnern bereitgestellt. Diese Elemente werden zur Unterstützung des Entwurfs und der Entwicklung (einschließlich Montage und Erprobung), des laufenden Betriebs und der uneingeschränkten internationalen Nutzung der oben aufgeführten Flugelemente jedes Partners geeignet sein. Die an diese Elemente gestellten Anforderungen werden in

- der einschlägigen Programmdokumentation nach Artikel 7 festgelegt und überwacht.
- 3.5.a. Die NASA stellt folgende raumstationsspezifische Bodenelemente zur Unterstützung der in Artikel 3.2. aufgeführten Flugelemente bereit: Gerät für die Spezial- oder einmalige Integration und den Start; Bodenunterstützungsgerät (GSE) und Flugunterstützungsgerät (FSE) einschließlich der erforderlichen Logistik; technische Unterstützungszentren und Nutzerunterstützungszentren; ein Kontrollzentrum für die polare Plattform; Prüfgerät, Modelle, Simulatoren, Mannschaftsausbildungsgerät, Software und die zur Unterbringung des vorgenannten Geräts notwendigen Einrichtungen. Zur Unterstützung der Raumstation als Ganzes stellt die NASA spezifische Bodenelemente, einschließlich des Raumstation-Kontrollzentrums (SSC), des Nutzlastbetrieb-Integrationszentrums, Untersystemprüfteinrichtungen und Elemente für die logistische Unterstützung und die Software-Entwicklung, einschließlich der Software-Unterstützungsumgebung.
- 3.5.b. Wie in der in Artikel 7 vorgesehenen Programmdokumentation vereinbart und niedergelegt, stellt die EWO an bestimmten Orten eine festgelegte Kapazität der folgenden raumstationsspezifischen Bodenelemente zur Unterstützung ihrer in Artikel 3.3. aufgeführten Flugelemente bereit: Gerät für die Spezial- oder einmalige Integration und ggf. für den Start und die Rückführung zur Erde; Boden- und Flugunterstützungsgerät mit der erforderlichen Logistik; Betriebskontrollzentren, technische Unterstützungszentren und Nutzerunterstützungszentren; Prüfgerät, Modelle, Simulatoren, Mannschaftsausbildungsgerät, Software und die zur Unterbringung des vorgenannten Geräts notwendigen Einrichtungen.
- 3.5.c. Wie in der Vereinbarung zwischen NASA und GOJ und in der Vereinbarung zwischen NASA und MOSST niedergelegt, stellen die STA und das MOSST an bestimmten Orten eine festgelegte Kapazität der folgenden raumstationsspezifischen Bodenelemente zur Unterstützung ihrer in Artikel 3.4. aufgeführten Flugelemente bereit: Gerät für die Spezial- oder einmalige Integration und ggf. für den Start und die Rückführung zur Erde; Boden- und Flugunterstützungsgerät mit der erforderlichen Logistik; technische Unterstützungszentren und Nutzerunterstützungszentren; Prüfgerät, Modelle, Simulatoren, Mannschaftsausbildungsgerät, Software und die zur Unterbringung des vorgenannten Geräts notwendigen Einrichtungen.
- Artikel 4**
- Zugang zur und Nutzung der Raumstation**
- 4.1. Die NASA und die EWO garantieren den Zugang zu ihren in Artikel 3 aufgeführten Raumstation-Flugelementen und deren Nutzung gemäß den in Artikel 8.3.a., 8.3.b. und 8.3.c. im einzelnen aufgeführten Anteilüberlassungsverpflichtungen. Über diese Anteilüberlassungsverpflichtungen hinaus wird die Kapazität der Raumstation nach eigens zwischen den betreffenden Partnern vereinbarten Regelungen den Partnern zur Verfügung gestellt.
- 4.2. Die Partner nutzen die in Artikel 3 aufgeführten Flugelemente nach dem Grundsatz der Billigkeit gemäß den Anteilüberlassungsverpflichtungen in Artikel 8 und den entsprechenden Vereinbarungen zwischen NASA und GOJ und zwischen NASA und MOSST.
- 4.3. Die NASA und die EWO garantieren einander und den anderen Partnern nach den Verfahren in Artikel 8 den Zugang zu ihren in Artikel 3.5. genannten raumstationsspezifischen Bodenelementen und deren Nutzung, um die Nutzung der Flugelemente nach dem in Artikel 8.1.c. vorgesehenen Konsolidierten Betriebs- und Nutzungsplan voll zu unterstützen. Die NASA und die EWO garantieren einander und den anderen Partnern nach Artikel 8 auch, daß sie zur Unterstützung des Systembetriebs Zugang zu ihren raumstationsspezifischen Bodenelementen haben und sie nutzen können.
- 4.4. Der Zugang zu den von der NASA zur Unterstützung der Raumstation als Ganzes bereitgestellten raumstationsspezifischen Bodenelementen und ihre Nutzung, wie von der EWO für ihre Entwurfs- und Entwicklungsarbeiten verlangt, werden in der einschlägigen Programmdokumentation nach Artikel 7 geregelt. Der Zugang der EWO und der NASA zu den übrigen raumstationsspezifischen Bodenelementen der anderen Vertragspartei für Entwurfs- und Entwicklungsarbeiten wird je nach Verfügbarkeit gesondert vereinbart.
- Artikel 5**
- Hauptprogrammmeilensteine**
- 5.1. Das Raumstationsprogramm der NASA und das Columbus-Programm der EWO umfassen jeweils den Detailentwurf und die Entwicklung. Die Programme der NASA und der EWO umfassen auch den Betrieb und die Nutzung der Raumstation. Wegen des für den Aufbau der Raumstation benötigten langen Zeitraums werden sich die Entwurfs- und Entwicklungsarbeiten und die Betriebs- und Nutzungstätigkeiten überlappen. Nach Beendigung des Detailentwurfs und der Entwicklung, die den Zusammenbau der Raumstation und eine einjährige anfängliche Einsatzprobung (Phase C/D) einschließt, beginnen der eigentliche Betrieb und die Nutzung (Phase E).
- 5.2. Es werden folgende Hauptmeilensteine für die Raumstation angestrebt:
- |  |           |
|--|-----------|
| – Beginn der Phase C/D der NASA  | Dez. 1987 |
| – Beginn der Phase C/D der EWO   | Feb. 1988 |
| – Vorläufige Entwurfsüberprüfung der von der NASA bereitgestellten polaren Plattform | Jan. 1989 |
| – Start des ersten Raumstationselements  | Jan. 1994 |
| – Start des von der NASA bereitgestellten Labormodul                                 | Jan. 1995 |
| – Ständige Bemannbarkeit   | Okt. 1995 |
| – Start der von der NASA bereitgestellten polaren Plattform                          | Okt. 1995 |
| – Start des von der EWO bereitgestellten APM   | Okt. 1996 |
| – Abschluß des Zusammenbaus der bemannten Basis                                      | Nov. 1996 |
| – Start der von der EWO bereitgestellten polaren Plattform                           | März 1997 |
| – Abschluß der Phase C/D der NASA; Beginn der Phase E                                | Nov. 1997 |
| – Erste Wartung des MTFF an der Raumstation  | Juni 1998 |
- 5.3. Die NASA und die EWO stellen koordinierte Durchführungspläne auf, unterhalten diese und tauschen sie aus. Diese Pläne, die auch die Termine für die obengenannten Meilensteine, die Auslieferungstermine für die von der EWO bereitzustellenden Elemente und die Montagefolge für alle Elemente der Raumstation enthalten, werden nach Bedarf fortgeschrieben und in der einschlägigen Programmdokumentation nach Artikel 7 förmlich überwacht.
- Artikel 6**
- Beiderseitige Verantwortlichkeiten**
- 6.1.a. Während des Detailentwurfs und der Entwicklung der in Artikel 3.2. und 3.5.a. beschriebenen Raumstationselemente nimmt die NASA im Rahmen der in dieser Verein-

barung an anderer Stelle festgesetzten Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien folgende Aufgaben wahr:

1. Sie nimmt die Gesamtkoordinierung und -leitung des Programms wahr;
2. sie nimmt die Gesamtsystemtechnik und -integration und in Abstimmung damit die Systemtechnik und -integration der von ihr bereitzustellenden Elemente wahr;
3. sie erstellt in Absprache mit den anderen Partnern Gesamtanforderungen und -pläne für Prüfung, Sicherheit, Zuverlässigkeit, Qualitätssicherung und Wartbarkeit und arbeitet Anforderungen und Pläne für die Prüfung, Sicherheit, Zuverlässigkeit, Qualitätssicherung und Wartbarkeit der von ihr nach Artikel 3.2. und 3.5.a. bereitzustellenden Elemente aus, die mit diesen Gesamtanforderungen und -plänen übereinstimmen oder darüber hinausgehen;
4. sie bestätigt, daß die von der EWO nach Artikel 6.2.a.5. aufgestellten Anforderungen und Pläne für die Prüfung, Sicherheit, Zuverlässigkeit, Qualitätssicherung und Wartbarkeit des APM, des MTFF, soweit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat, und der von der EWO bereitzustellenden polaren Plattform, soweit sie wegen ihrer Wartung durch das Raumtransportsystem der NASA (STS) Auswirkungen auf dieses hat, mit den Gesamtanforderungen und -plänen für die Prüfung, Sicherheit, Zuverlässigkeit, Qualitätssicherung und Wartbarkeit der Raumstation übereinstimmen oder darüber hinausgehen;
5. sie liefert regelmäßig Informationen über den Fortschritt und Stand der Arbeiten und der Planung ihres Raumstationsprogramms;
6. sie liefert die Informationen über das Programm, die Systemanforderungen beziehungsweise über die technischen Schnittstellen, die für die Integration der in Artikel 3.3. beschriebenen Elemente der EWO in die Raumstation und/oder den koordinierten Betrieb und die koordinierte Nutzung der von der EWO bereitzustellenden Elemente notwendig sind;
7. sie arbeitet mit der EWO die in Artikel 7.1. beschriebene vereinbarte gemeinsame Dokumentation aus;
8. sie führt an den in Artikel 3.2. genannten Flugelementen die zur Sicherstellung der Verträglichkeit in der Umlaufbahn notwendigen Bodenintegrations- und nimmt zu diesen Tests Vertreter der EWO auf, soweit es für die Erfüllung der Verantwortlichkeiten der NASA und der EWO nach dieser Vereinbarung notwendig ist;
9. sie führt vorläufige Entwurfsüberprüfungen, kritische Entwurfsüberprüfungen, endgültige Entwurfsüberprüfungen, Sicherheits-, Zuverlässigkeits- und Qualitätssicherungsüberprüfungen, Betriebsbereitschaftsüberprüfungen und Flugbereitschaftsüberprüfungen für die Raumstation als Ganzes durch, um dann aufgrund der von ihr selbst und den anderen Partnern auf Elementebene erbrachten Nachweisen zu bestätigen, daß alle mit dem STS zu startenden Raumstationselemente, einschließlich des APM der EWO, für den Start, den Zusammenbau in der Umlaufbahn und den Betrieb in der Umlaufbahn geeignet sind; daß die mit Ariane 5 zu startende polare Plattform der EWO für die Wartung durch das STS geeignet ist und daß das mit Ariane 5 zu startende MTFF der EWO für die Wartung an der bemannten Basis geeignet ist; sie zieht zu diesen Überprüfungen Vertreter der EWO hinzu, soweit es für die Erfüllung der Verantwortlichkeiten der NASA und der EWO nach dieser Vereinbarung notwendig ist;
10. sie führt bei den von ihr bereitzustellenden Elementen vorläufige Entwurfsüberprüfungen, kritische Entwurfsüberprüfungen, endgültige Entwurfsüberprüfungen, Sicherheits-, Zuverlässigkeits- und Qualitätssicherungsüberprüfungen durch und nimmt zu diesen Überprüfungen Vertreter der EWO auf, soweit es für die Erfüllung der Verantwortlichkeiten der NASA und der EWO nach dieser Vereinbarung notwendig ist;
11. sie unterstützt die EWO soweit zweckmäßig bei den in Artikel 6.2.a.11 genannten Überprüfungen und liefert ihr die dazu notwendigen Informationen;
12. sie liefert in der Umlaufbahn das von der EWO bereitgestellte APM und seine Anfangsausstattung nach Artikel 12 und gemäß der in der einschlägigen Programmdokumentation nach Artikel 7 überwachten Montagefolge ab; sie führt mit Unterstützung der EWO nach vereinbarten Montage-, Inbetriebnahme- und Erprobungsplänen den Zusammenbau in der Umlaufbahn und die Überprüfung der Schnittstellen der Flugelemente der Raumstation, einschließlich der von der EWO bereitgestellten Flugelemente, durch;
13. sie leistet Unterstützung bei der Inbetriebnahme und Leistungsüberprüfung des von der EWO bereitgestellten APM nach vereinbarten Montage-, Inbetriebnahme- und Erprobungsplänen;
14. sie stellt für jedes von ihr bereitgestellte Flugelement das notwendige Boden- und Flugunterstützungsgerät und die erforderliche Ersatzteilerstausstattung bereit; und unterzieht dieses Gerät Qualifikations- und Abnahmetests nach den in den Dokumenten nach Artikel 7.1. festgelegten Raumstation-Programmanforderungen und -Schnittstellen;
15. sie setzt nach Artikel 7.2. in Europa vereinbartes Verbindungspersonal ein und nimmt vereinbartes Verbindungspersonal in den Vereinigten Staaten auf;
16. sie beteiligt sich mit der EWO und den anderen Partnern an den in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Raumstation-Managementverfahren, einschließlich der Aufstellung des Betriebsmanagementplans und des Nutzungsmanagementplans;
17. sie stellt mit der EWO und den anderen Partnern sicher, daß sich der in Artikel 8.3.f. beschriebene Kombinierte Raumstationnutzungsplan mit den von der NASA, der EWO und den anderen Partnern bereitgestellten Elementen verwirklichen läßt; im besonderen legt sie mit der EWO und den anderen Partnern Standardschnittstellen zwischen den Elementen und von Nutzern bereitgestellter Hardware und Software fest; sie leistet den Nutzern der anderen Partner und den anderen Partnern als Nutzern, die die von ihr bereitgestellten Flugelemente nutzen wollen, die in Artikel 8.3.e., 8.3.h. und 8.3.i. beschriebene Standard- und besondere Nutzerintegrations- und -betriebsunterstützung; sie führt für ihre APM-Nutzer auf dem Boden die physische Integration auf Geräteschrank-Ebene aus; sie plant und leitet den Nutzerbetrieb; und stellt raumstationsspezifische Bodenelemente für die Durchführung des Kombinierten Raumstation-Nutzungsplans bereit. Ferner arbeitet die NASA mit der EWO zusammen, damit die NASA und das MOSST jeweils die notwendigen Voraussetzungen schaffen können, um unmittelbar vom Weltraumnetz des Bahnverfolgungs- und Datenreliaissatellitensystems (TDRSS) der NASA Daten an ihre APM-Nutzer zu verteilen

- und Steuerbefehle der NASA- und MOSST-Nutzer unmittelbar über das TDRSS-Weltraumnetz zum APM zu senden;
18. sie stellt in Absprache mit der EWO und den anderen Partnern Informationsformatierungs- und Übertragungsnormen für ein technisches und Management-Informationssystem auf und erstellt und unterhält ein rechnergestütztes technisches und Management-Informationssystem. Dieses System soll nach den in Artikel 7.1. beschriebenen Dokumenten in Verbindung mit einem mit ihm vertraglichen rechnergestützten Informationssystem der EWO arbeiten;
19. sie entwickelt die Architektur eines Raumstation-Informationssystems (SSIS) für die End-zu-End-Datenübertragung zwischen der Raumstation-Datenquelle und dem Datennutzer; sie schafft und unterhält eine Software-Unterstützungsumgebung (SSE), einschließlich der von ihr in Absprache mit der EWO und den anderen Partnern aufzustellenden Hardware- und Raumstation-Softwarenormen, die nach den in Artikel 7.1. beschriebenen Dokumenten in Verbindung mit einer Software-Entwicklungseinrichtung der EWO arbeiten soll;
20. sie entwickelt und unterhält nach den in Artikel 6.1.a.19. beschriebenen Raumstation-Softwarenormen die Flug- und Boden-Software für die vor ihr bereitgestellten Elemente;
21. sie entwickelt nach den in Artikel 7.1. beschriebenen Dokumenten ein Integriertes Logistiksystem für die bemannte Basis;
22. sie stellt für die von ihr bereitgestellten Elemente die erforderlichen Ersatzteile für den Zusammenbau und die anfängliche Einsatzerprobung bereit;
23. sie leistet Betriebs- und logistische Unterstützung für die von ihr bereitgestellten Flugelemente; und
24. sie entwickelt und liefert der in Artikel 8 beschriebenen Systembetriebsgruppe Basis-Betriebspläne und -Wartungspläne für die von ihr bereitgestellten Elemente, in denen die normalen Systemleistungen beschrieben und die Wartungsanforderungen, einschließlich der Logistikanforderungen, zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit definiert sind.
- 6.1.b. Mit Beginn des Betriebs und der Nutzung der Raumstation nimmt die NASA im Rahmen der in dieser Vereinbarung an anderer Stelle festgelegten Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien folgende Aufgaben wahr:
1. Sie beteiligt sich an den Raumstation-Managementverfahren und an der Erstellung von Dokumentation nach den Artikeln 7 und 8 und nach Artikel 9 an den Betriebskosten der Raumstation;
  2. sie leistet für die von ihr bereitgestellten Raumstationselemente technische Betreuung, Betriebs- und logistische Unterstützung und stellt für sie Ersatzteile bereit;
  3. sie unterhält für den Betrieb und die Nutzung der Raumstation die notwendige Kapazität zur Unterstützung der Gesamtsystemtechnik, Gesamtsystemintegration und des Gesamtsystembetriebs;
  4. sie leistet für den Raumstationsbetrieb Management-Integrationsunterstützung bei der Versorgung und Logistik;
  5. sie arbeitet mit der EWO und den anderen Partnern Pläne für die Integration und den Betrieb von Nutzertätigkeiten aus, die in den in Artikel 8.1.c. beschriebenen Konsolidierten Betriebs- und Nutzungsplan der Raumstation eingehen, und führt sie aus. Zu diesem Zweck leistet sie die in Artikel 8.3.e., 8.3.h. und 8.3.i. beschriebene Standard- und besondere Nutzerintegrations- und -betriebsunterstützung; sie führt für ihre APM-Nutzer auf dem Boden die physische Integration auf Geräteschrank-Ebene aus; sie stellt ihre raumstationsspezifischen Bodenelemente für die Durchführung des Konsolidierten Plans bereit; sie unterstützt die Planung für künftige Nutzungstätigkeiten; unter Verwendung der in Artikel 6.1.a.17. vorgesehenen Vorkehrungen können die NASA und das MOSST Daten vom TDRSS-Weltraumnetz unmittelbar an ihre APM-Nutzer verteilen und Steuerbefehle der NASA- und MOSST-Nutzer unmittelbar über das TDRSS-Weltraumnetz zum APM senden;
  6. sie führt nach den Artikeln 9 und 12 Logistikflüge für die von ihr bereitgestellten Elemente sowie Logistikflüge für die von der EWO bereitgestellten Elementen aus;
  7. sie stellt nach Artikel 8 das Raumstation-Kontrollzentrum und das Nutzlastbetrieb-Integrationszentrum für die Kontrolle des Betriebs der bemannten Basis, ein Kontrollzentrum für die von ihr bereitgestellte polare Plattform und technische Unterstützungszentren für die von ihr bereitgestellten Elemente bereit;
  8. sie unterhält die Software-Unterstützungsumgebung, einschließlich der Hardware- und Softwarenormen zur Unterstützung des Raumstationsbetriebs;
  9. sie unterhält ihre Flug- und Boden-Software nach den in Artikel 6.1.a.19. beschriebenen Raumstation-Softwarenormen;
  10. sie stellt nach Abschluß des Zusammenbaus der bemannten Basis und einer einjährigen Einsatzerprobung nach Anforderung der EWO, jedoch nicht öfter als alle sechs Monate Andock-, Zugangs- und Wartungskapazität für das MTFF an der bemannten Basis bereit; und
  11. sie führt, wenn entsprechende STS-Kapazität vorhanden ist, die STS-Wartung der von der NASA bereitgestellten polaren Plattform und, wenn die EWO sich dazu entschließt, diese STS-Kapazität nach zwischen der NASA und der EWO zu vereinbarenden Einzelbestimmungen in Anspruch zu nehmen, die STS-Wartung der von der EWO bereitgestellten polaren Plattform nach den Artikeln 9 und 12 aus.
- 6.2.a. Während des Detaillentwurfs und der Entwicklung der in Artikel 3.3. und 3.5.b. beschriebenen Raumstationselemente nimmt die EWO im Rahmen der in dieser Vereinbarung an anderer Stelle festgelegten Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien folgende Aufgaben wahr:
1. Sie nimmt die Systemtechnik und -integration für das APM in Übereinstimmung mit den Verantwortlichkeiten der NASA für die Gesamtsystemtechnik und -integration wahr;
  2. sie legt das APM so aus, daß es mit dem STS und dem Raumstation-Informationssystem, einschließlich der Verwendung des TDRSS, vertraglich ist;
  3. sie entwirft und entwickelt das von ihr bereitzustellende MTFF; soweit das MTFF wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat, müssen sein Entwurf und seine Entwicklung den anderweitig für die bemannte Basis festgelegten Anforderungen, Leistungsmerkmalen und Schnittstellen, einschließlich Sicherheit, entsprechen; das MTFF muß sich während Zeiträumen von mindestens sechs Monaten autonom betreiben lassen;

4. sie entwirft und entwickelt die von ihr bereitzustellende polare Plattform; soweit diese polare Plattform wegen ihrer Wartung durch das STS Auswirkungen auf dieses hat, müssen ihr Entwurf und ihre Entwicklung den Betriebs- und Sicherheitsanforderungen des STS entsprechen;
5. sie erstellt in Absprache mit der NASA Anforderungen und Pläne für die Prüfung, Sicherheit, Zuverlässigkeit, Qualitätssicherung und Wartbarkeit des APM, des MTFF, soweit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat, und der von ihr bereitzustellenden polaren Plattform, soweit sie wegen ihrer Wartung durch das STS Auswirkungen auf dieses hat, die mit den in Artikel 6.1.a.3. vorgesehenen Gesamtanforderungen und -plänen für die Prüfung, Sicherheit, Zuverlässigkeit, Qualitätssicherung und Wartbarkeit der Raumstation übereinstimmen oder darüber hinausgehen und die in Artikel 3.3. und 3.5.b. aufgeführten Elemente betreffen;
6. sie liefert regelmäßig Informationen über den Fortschritt und Stand der Arbeiten und der Planung des Columbus-Programms;
7. sie liefert die Informationen über das Programm, die Systemanforderungen beziehungsweise über die technischen Schnittstellen, die zum Verständnis der Auswirkungen der von der EWO bereitzustellenden Flugelemente auf die Konfiguration der Raumstation und/oder ihren koordinierten Betrieb und ihre koordinierte Nutzung sowie für die Integration dieser Flugelemente in die Raumstation notwendig sind;
8. sie arbeitet mit der NASA die in Artikel 7.1. beschriebene vereinbarte gemeinsame Dokumentation aus;
9. sie führt an den in Artikel 3.3. genannten Flugelementen die zur Sicherstellung der Verträglichkeit in der Umlaufbahn notwendigen Schnittstellenüberprüfungstests sowie Erprobungs- und Abnahmetests durch und nimmt zu diesen Tests Vertreter der NASA auf, soweit es für die Erfüllung der Verantwortlichkeiten der NASA und der EWO nach dieser Vereinbarung notwendig ist;
10. sie verwaltet diejenigen Boden- und Orbitalerprobungsverfahren und teilt sie und ihre Ergebnisse auf Verlangen der NASA mit, die notwendig sind, um festzustellen, daß das APM der EWO den Gesamtprogramm- und -schnittstellenanforderungen für die Raumstation entspricht und daß die polare Plattform und das MTFF der EWO, soweit sie Auswirkungen auf das STS beziehungsweise bemannte Basis haben, den in den Dokumenten nach Artikel 7.1. festgelegten Betriebs- und Sicherheitsanforderungen für ihre Wartung durch das STS beziehungsweise an der bemannten Basis entsprechen;
11. sie führt bei den von ihr bereitzustellenden Elementen vorläufige Entwurfsüberprüfungen, kritische Entwurfsüberprüfungen und andere in den Dokumenten nach Artikel 7.1. festgelegte Überprüfungen, zu denen auch die Sicherheits-, Zuverlässigkeits- und Qualitätssicherungsüberprüfung gehört, durch und nimmt dazu Vertreter der NASA auf, soweit es für die Erfüllung der Verantwortlichkeiten der NASA und der EWO nach dieser Vereinbarung notwendig ist;
12. sie unterstützt die NASA soweit zweckmäßig bei den in Artikel 6.1.a.9. genannten Überprüfungen und liefert ihr die dazu notwendigen Informationen;
13. sie unterstützt die NASA soweit zweckmäßig bei den in Artikel 6.1.a.10. genannten Überprüfungen und liefert ihr die dazu notwendigen Informationen;
14. nach dem Entwurf und der Entwicklung des APM veranlaßt sie die Auslieferung des APM und seiner Erstausrüstung in der Umlaufbahn nach Artikel 12 und gemäß der in der einschlägigen Programmdokumentation nach Artikel 7 überwachten Montagefolge;
15. sie startet und betreibt das MTFF so, daß seine erste Wartung an der bemannten Basis nicht vor Ablauf der einjährigen Einsatzerprobung der bemannten Basis fällig wird, und startet und betreibt die von ihr bereitgestellte polare Plattform;
16. sie leistet Unterstützung beim Zusammenbau und der Schnittstellerüberprüfung des von ihr bereitgestellten APM in der Umlaufbahn nach vereinbarten Montage-, Inbetriebnahme- und Erprobungsplänen;
17. sie nimmt das von ihr bereitgestellte APM mit Unterstützung der NASA in der Umlaufbahn in Betrieb und prüft seine Leistung nach vereinbarten Montage-, Inbetriebnahme- und Erprobungsplänen; sie nimmt das von ihr bereitgestellte MTFF in der Umlaufbahn in Betrieb und prüft seine Leistung nach der in Artikel 7.1. beschriebenen einschlägigen Programmdokumentation, die auf das MTFF Anwendung findet, soweit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat; sie nimmt die von ihr bereitgestellte polare Plattform in der Umlaufbahn in Betrieb und prüft ihre Leistung;
18. sie stellt für jedes von ihr bereitgestellte Flugelement das notwendige Boden- und Flugunterstützungsgerät und die erforderliche Ersatzteilerstaatung bereit; sie unterzieht dieses Gerät Qualifikations- und Abnahmetests nach den Raumstation-Programm- und -schnittstellenanforderungen, die in den Dokumenten nach Artikel 7.1. festgelegt sind;
19. sie setzt nach Artikel 7.2. in den Vereinigten Staaten vereinbartes Verbindungspersonal ein und nimmt vereinbartes Verbindungspersonal in Europa auf;
20. sie beteiligt sich mit der NASA und den anderen Partnern an den in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Raumstation-Managementverfahren, einschließlich der Aufstellung des Betriebsmanagementplans und des Nutzungsmanagementplans;
21. sie stellt mit der NASA und den anderen Partnern sicher, daß sich der in Artikel 8.3.f. beschriebene Kombinierte Raumstation-Nutzungsplan mit den von der NASA, der EWO und den anderen Partnern bereitgestellten Elementen verwirklichen läßt; im besonderen legt sie mit der NASA und den anderen Partnern Standardschnittstellen zwischen den Elementen und von Nutzern bereitgestellter Hardware und Software fest; sie leistet den Nutzern der anderen Partner und den anderen Partnern als Nutzern, die die von ihr bereitgestellten Flugelemente nutzen wollen, die in Artikel 8.3.e., 8.3.h. und 8.3.i. beschriebene Standard- und besondere Nutzerintegrations- und -betriebsunterstützung; sie unterstützt die NASA und das MOSST bei der physischen Integration auf Geräteschrank-Ebene auf dem Boden für die NASA- und MOSST-Nutzer des APM und liefert die dazu notwendigen Informationen; sie plant und leitet den Nutzerbetrieb; sie stellt raumstationsspezifische Bodenelemente für die Durchführung des Kombinierten Raumstation-Nutzungsplans bereit; sie unterstützt die NASA und das MOSST und liefert ihnen die erforderlichen Informationen, damit sie die Voraussetzungen dafür schaffen können, um unmittelbar vom TDRSS-Weltraumnetz Daten an ihre APM-Nutzer zu verteilen und Steuerbefehle der NASA- und MOSST-Nutzer unmittelbar über das TDRSS-Weltraumnetz zum APM zu senden;

22. sie errichtet und unterhält nach den in Artikel 7.1. beschriebenen Dokumenten ein kompatibles rechnergestütztes technisches und Management-Informationssystem, das in Verbindung mit dem in Artikel 6.1.a.18. genannten rechnergestützten Informationssystem der NASA arbeiten soll; sie stellt die erforderliche Hardware und Software bereit, die auf den von der NASA in Absprache mit ihr und den anderen Partnern festgelegten Informationsformierungs- und Übertragungsnormen aufbauen;
23. sie schafft und unterhält die notwendige Hardware und Software für die Software-Erstellung in Verbindung mit der Software-Unterstützungsumgebung;
24. sie entwickelt und unterhält die Flug- und Boden-Software für die von ihr bereitgestellten Elemente; für das von ihr bereitgestellte APM wird diese Software in Übereinstimmung mit den in Artikel 6.1.a.19. beschriebenen Raumstation-Softwarenormen entwickelt und unterhalten;
25. sie stellt für die von ihr bereitgestellten Elemente die erforderlichen Ersatzteile für die anfängliche Einsatzerprobung, einschließlich des Zusammenbaus des APM, bereit;
26. sie leistet Betriebs- und logistische Unterstützung für die von ihr bereitgestellten Flugelemente; und
27. sie entwickelt und liefert der in Artikel 8 beschriebenen Systembetriebsgruppe Basis-Betriebspläne und -Wartungspläne, in denen die normalen Systemleistungen beschrieben und die Wartungsanforderungen, einschließlich der Logistikanforderungen, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des von ihr bereitgestellten APM, des MTFF, soweit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat, und der von der EWO bereitgestellten polaren Plattform, soweit sie wegen ihrer Wartung durch das STS Auswirkungen auf dieses hat, definiert sind.
- 6.2.b. Mit Beginn des Betriebs und der Nutzung der Raumstation nimmt die EWO im Rahmen der in dieser Vereinbarung an anderer Stelle festgelegten Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien folgende Aufgaben wahr:
1. Sie beteiligt sich an den Raumstation-Managementverfahren und an der Erstellung von Dokumentation nach den Artikeln 7 und 8 und nach Artikel 9 an den Betriebskosten der Raumstation;
  2. sie leistet für die von ihr bereitgestellten Raumstationselemente technische Betreuung, Betriebs- und logistische Unterstützung und stellt für sie Ersatzteile bereit;
  3. sie arbeitet mit der NASA und den anderen Partnern Pläne für die Integration und den Betrieb von Nutzertätigkeiten aus, die in den in Artikel 8.1.c. beschriebenen Konsolidierten Betriebs- und Nutzungsplan der Raumstation eingehen, und führt sie aus. Zu diesem Zweck leistet sie die in Artikel 8.3.e., 8.3.h. und 8.3.l. beschriebene Standard- und besondere Nutzerintegrations- und -betriebsunterstützung; sie unterstützt die NASA und das MOSST bei der physischen Integration auf Geräteschrank-Ebene auf dem Boden für die NASA- und MOSST-Nutzer des APM und liefert die dazu notwendigen Informationen; sie stellt ihre raumstationsspezifischen Bodenelemente für die Durchführung des Konsolidierten Plans bereit; sie unterstützt die Planung für künftige Nutzungstätigkeiten; sie unterstützt die NASA und das MOSST und liefert ihnen die erforderlichen Informationen, damit sie unmittelbar vom TDRSS-Weltraumnetz Daten an ihre APM-Nutzer verteile und Steuerbefehle der NASA- und MOSST-Nutzer unmittelbar über das TDRSS-Weltraumnetz zum APM senden können;
- 7.1. Management-Aspekte des Raumstationsprogramms  
7.1.1. Management-Überprüfungen  
7.1.1.1. Die NASA und die EWO sind jeweils für das Management ihrer Raumstationsarbeiten der Phase C/D im Einklang mit dieser Vereinbarung verantwortlich. Dieser Artikel legt die Managementerfahrungen für die Koordinierung der Arbeiten der NASA und der EWO zum Entwurf und zur Entwicklung (einschließlich Zusammenbau und Erprobung) der Raumstation, für die Aufstellung der einschlägigen Anforderungen, für die Gewährleistung eines sicheren Betriebs, für die Festlegung der Schnittstellen zwischen den Elementen der Raumstation, für die Überprüfung von Beschlüssen, für die Aufstellung von Zeitplänen, für die Überprüfung des Standes und die Berichterstattung über den Fortschritt der Arbeiten sowie für die Klärung auftretender strittiger Fragen und technischer Probleme fest.
- 7.1.1.2. Der NASA/EWO-Programmkoordinierungsausschuss (PCC), der unter dem gemeinsamen Vorsitz des Associate Administrator for Space Station der NASA und des Direktors für Raumstation und Plattformen der EWO steht, tritt während der Dauer des Programms in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Verlangen einer Vertragspartei unverzüglich zusammen, um die Entwurfs- und Entwicklungsarbeiten der Vertragsparteien zu überprüfen. Die gemeinsamen Vorsitzenden fassen einvernehmlich die notwendigen Beschlüsse zur Durchführung der gemeinschaftlichen Entwurfs- und Entwicklungsarbeiten für die von den Vertragsparteien bereitgestellten Raumstation-Flugelemente und raumstationsspezifischen Bodenelemente einschließlich etwaiger Entwurfsänderungen an den Flugelementen der Vertragsparteien in der Phase E. Bei der Beschlusffassung in Fragen des Entwurfs und der Entwicklung zieht der PCC die Auswirkungen auf Betrieb und Nutzung in Betracht und berücksichtigt auch die Entwurfs- und Entwicklungsempfehlungen der in Artikel 8.1.b. beschriebenen Multilateralen Koordinierungskommission. Beschlüsse über Betriebs- und Nutzungstätigkeiten werden jedoch nach Artikel 8 gefaßt. Die gemeinsamen Vorsitzenden benennen jeweils die Ausschußmitglieder ihrer Seite und bestimmen den Sitzungsort. Kommen die gemeinsamen Vorsitzenden überein, daß eine bestimmte Frage des Entwurfs und der Entwicklung oder ein diesbezüglicher Beschuß der Betrachtung durch einen anderen Partner auf PCC-Ebene bedarf, kann der NASA/EWO-PCC gemeinsam mit dem NASA/STA-PCC und/oder dem NASA/MOSST-PCC tagen.
- 7.1.1.3. Multilaterale Programmüberprüfungen werden von der NASA veranstaltet und nach Bedarf auf Verlangen eines Partners einberufen, damit die Vertragsparteien dieser Vereinbarung und die anderen Partner über den Fortschritt ihrer Programmarbeiten der Phase C/D berichten und deren Stand erörtern können.
- 7.1.1.4. Die Anforderungen, die Konfiguration, die zu Entwurfszwecken vorgesehenen Anteile an Ressourcen zur Auf-

rechterhaltung der Betriebsfähigkeit und die Elementschnittstellen für die bemannte Basis und die von der NASA bereitgestellte polare Plattform werden von der Raumstation-Lenkungskommission (SSCB) unter dem Vorsitz der NASA überwacht. Die SSCB überwacht auch die Arbeiten an der Raumstation bis zum Abschluß ihrer Montage und anfänglichen Einsatzerprobung sowie andere ihrer Konfigurationskontrolle dienende Arbeiten in bezug auf die bemannte Basis, das MTFF, soweit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat, und die von der EWO bereitgestellte polare Plattform, soweit sie wegen ihrer Wartung durch das STS Auswirkungen auf dieses hat. Die EWO ist Mitglied der SSCB und ihrer vereinbarten nachgeordneten Gremien und nimmt an deren Beratungen über Fragen teil, die das APM, die Schnittstellen zwischen den von der NASA und den von der EWO bereitgestellten Elementen, zwischen den von der EWO bereitgestellten Elementen und dem STS, zwischen den von der EWO und den von anderen Partnern bereitgestellten Elementen oder die Verwirklichung des in Artikel 8 beschriebenen Kombinierten Nutzungsplans und Kombinierten Betriebsplans auf der bemannten Basis betreffen. Gegen Entscheidungen des SSCB-Vorsitzenden kann beim PCC Einspruch erhoben werden; der SSCB-Vorsitzende ist jedoch gehalten, sich nach Kräften um eine Einigung mit der EWO zu bemühen, bevor der PCC befaßt wird. Solche Einsprüche werden zügig vorgelegt und beschieden. Bis zur Entscheidung über den Einspruch braucht die EWO einen Beschluß der SSCB nicht auszuführen, soweit er die von ihr bereitgestellten Elemente betrifft; die NASA kann jedoch einen Beschluß der SSCB ausführen, soweit es die von ihr bereitgestellten Elemente betrifft. Die NASA ist Mitglied der Columbus-Lenkungskommission, in der die EWO den Vorsitz führt, sowie ihrer vereinbarten nachgeordneten Gremien und nimmt soweit zweckmäßig an deren Beratungen teil. Bei den von der bemannten Basis getrennten Elementen nimmt die NASA die Managementverantwortung für den Entwurf und die Entwicklung der von ihr bereitgestellten polaren Plattform einschließlich der Erfüllung der Anforderungen in bezug auf deren Nutzerschnittstellen und deren Wartung durch das STS wahr; die EWO nimmt die Managementverantwortung für den Entwurf und die Entwicklung der von ihr bereitgestellten polaren Plattform einschließlich der Erfüllung der Anforderungen in bezug auf deren Nutzerschnittstellen und deren Wartung durch das STS wahr; die EWO trägt auch die Managementverantwortung für den Entwurf und die Entwicklung des MTFF und für die Erfüllung der Anforderungen in bezug auf seine Auswirkungen auf die bemannte Basis, die durch seine Wartung an dieser bedingt sind.

- 7.1.e. Die NASA stellt anhand von Angaben aller Partner einen Gesamtprogrammplan für den Entwurf und die Entwicklung der Raumstation auf, der den Inhalt, das Durchführungskonzept und die Zeitplanung des Gesamtprogramms festlegt. Die EWO stellt einen Columbus-Programmplan für Entwurf und Entwicklung auf, der den Inhalt, das Durchführungskonzept und die Zeitplanung des EWO-Programms festlegt. Ein Gemeinsamer Programmplan (JPP) für Entwurf und Entwicklung, der vom Associate Administrator für Space Station der NASA und vom Direktor für Raumstation und Plattformen der EWO unterzeichnet wird, beschreibt die Beziehungen zwischen dem EWO-Programm und dem Gesamtprogramm. Änderungen oder Ergänzungen des JPP werden vom PCC genehmigt.
- 7.1.f. Die NASA erstellt anhand von Angaben aller Partner ein Dokument über die Programmanforderungen (PRD), das die Planungsgrundlage für die Gesamtdurchführung der Phase C/D bildet. Ein gemeinsames PRD (JPRD), das vom Associate Administrator for Space Station der NASA

und vom Direktor für Raumstation und Plattformen der EWO unterzeichnet wird, beschreibt die Anforderungen auf oberster Ebene in bezug auf das APM, das MTFF, so weit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat, und die von der EWO bereitgestellte polare Plattform, soweit sie wegen ihrer Wartung durch das STS Auswirkungen auf dieses hat. Das JPRD gibt an, inwieweit die einzelnen Abschnitte des PRD einschließlich hinzugefügter oder geänderter Abschnitte auf das EWO-Programm anwendbar sind. Änderungen oder Ergänzungen des JPRD werden vom PCC genehmigt.

- 7.1.g. Die NASA hat anhand von Angaben aller Partner ein zusammenfassendes Programmdefinitions- und Anforderungsdokument (PDRD) erstellt, das die Anforderungen an die Hardware und Software für die Raumstation-Flugelemente enthält und die technische Grundlage für die Gesamtdurchführung der Phase C/D bildet. Ein vom Programmdirektor der NASA und vom Programmleiter der EWO unterzeichnetes Gemeinsames PDRD (JPDRD) enthält die Einzelanforderungen in bezug auf das APM, das MTFF, soweit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat, und die von der EWO bereitgestellte polare Plattform, soweit sie wegen ihrer Wartung durch das STS Auswirkungen auf dieses hat. Das JPDRD gibt an, inwieweit die einzelnen Abschnitte des PDRD einschließlich hinzugefügter oder geänderter Abschnitte auf das EWO-Programm anwendbar sind. Änderungen des PDRD werden von der SSCB genehmigt. Änderungen oder Ergänzungen des von beiden Seiten unterzeichneten JPDRD werden vom Programmdirektor der NASA und vom Programmleiter der EWO genehmigt und gemeinsam unterzeichnet.
- 7.1.h. Die NASA erstellt Architekturkontrolldokumente (ACD), die die Gesamtarchitektur der über die bemannte Basis verteilten Systeme festlegen und deren Kontrolle sowie der Kontrolle der Schnittstellen dieser Systeme untereinander und mit den Flugelementen dienen. Ferner erstellt die NASA in Absprache mit den betreffenden Partnern Schnittstellenkontrolldokumente (ICD) zur Kontrolle der Schnittstellen zwischen den Flugelementen mit Infrastrukturelementen und den Flugelementen mit Aufnahmeelementen im Sinne der in Artikel 8.1.d. gegebenen Definition, zwischen den Flugelementen mit Infrastrukturelementen untereinander und soweit zweckmäßig zwischen anderen Flugelementen, zwischen Flug- und Bodenelementen oder zwischen Bodenelementen. Die NASA erstellt außerdem anhand von Angaben aller Partner ein Grundkonfigurationsdokument (BCD), das der Kontrolle der Konfiguration der bemannten Basis und der von der NASA bereitgestellten polaren Plattform dient. Die ACD und das BCD werden bis zum Beginn der Phase C/D der NASA und die ICD frühzeitig in der Phase C/D erstellt. Änderungen und Ergänzungen der ACD, des BCD und der ICD werden von der SSCB genehmigt. Die NASA und die EWO erstellen eine gemeinsame Schnittstellendokumentation, die angibt, inwieweit die in den ACD, der BCD und den ICD festgelegten Schnittstellen einschließlich etwaiger Änderungen auf das von der EWO bereitgestellte APM anwendbar sind. Diese gemeinsame Schnittstellendokumentation wird vom Programmdirektor der NASA und dem Programmleiter der EWO genehmigt und gemeinsam unterzeichnet. Änderungen oder Ergänzungen dieser gemeinsamen Schnittstellendokumentation werden vom Programmdirektor der NASA und vom Programmleiter der EWO genehmigt und gemeinsam unterzeichnet. Die NASA und die EWO erstellen gemeinsam ein ICD, das gemäß Artikel 6.2.a.3. die Schnittstellen zwischen dem von der EWO bereitgestellten MTFF und der bemannten Basis im Zusammenhang mit dem Andocken, dem Zugang und der Wartung des MTFF an der bemannten Basis regelt. Ferner erstel-

len die NASA und die EWO gemeinsam ein ICD, in dem sie einheitliche Nutzerschnittstellen für die von ihnen bereitgestellten polaren Plattformen vereinbaren; dieses ICD regelt auch die Schnittstellen zwischen der von der EWO bereitgestellten polaren Plattform und dem STS. Das ICD für das MTFF wird frühzeitig in der Phase C/D und das ICD für die polaren Plattformen spätestens bis zur vorläufigen Entwurfsüberprüfung der von der NASA bereitgestellten polaren Plattform erstellt. Die ICD für das MTFF und die polaren Plattformen werden vom Programmdirektor der NASA und vom Programmleiter der EWO genehmigt und gemeinsam unterzeichnet. Änderungen oder Ergänzungen dieser Dokumente werden vom Programmdirektor der NASA und vom Programmleiter der EWO genehmigt und gemeinsam unterzeichnet.

- 7.1.i. Nach Bedarf werden Programmanagementüberprüfungen abgehalten, bei denen der Programmdirektor der NASA und die Programmleiter der EWO und der anderen Partner über den Stand ihrer Entwurfs- und Entwicklungsarbeiten auch hinsichtlich der Terminlage sowie der Leistungsparameter und Schnittstellenanforderungen der Elemente Bericht erstatten. Diese förmlichen Programmanagementüberprüfungen werden zumindest vierteljährlich unter dem Vorsitz der NASA abgehalten. Weniger förmliche Sachstandsüberprüfungen finden monatlich unter Teilnahme von Vertretern der Programmleiter der Partner statt.
- 7.1.j. Die EWO nimmt an bestimmten im JPP festgelegten Überprüfungen der NASA betreffend die Anforderungen, Architektur und Schnittstellen der Raumstation teil. Desgleichen nimmt die NASA an bestimmten im JPP festgelegten Überprüfungen der EWO teil; die anderen Partner nehmen soweit zweckmäßig teil.
- 7.1.k. Die NASA und die EWO kommen überein, durch die Beteiligung an den vorgenannten Managementverfahren für eine übereinstimmende Auslegung der bemannten Basis zu sorgen, soweit die nach Artikel 10 festgelegten Sicherheitsanforderungen für die gesamte Raumstation dies erfordern. Die NASA und die EWO kommen ferner überein, sowohl in den ständig angekoppelten druckgeregelten Laboratorien als auch auf den polaren Plattformen einheitliche Schnittstellen für Raumstationsnutzer vorzusehen. Ausnahmen von diesen Übereinstimmungsanforderungen können zwischen der NASA und der EWO fallweise vereinbart werden. Außerdem werden sich die NASA und die EWO mit Hilfe der vorgenannten Managementverfahren bemühen, fallweise Einvernehmen über die Verwendung gegenseitig austauschbarer Hardware und Software zu erzielen, um u. a. durch Entlastung des Logistiksystems der Raumstation einen wirtschaftlichen und wirksamen Betrieb der Raumstation zu fördern.
- 7.2. Verbindung. Das Office of Space Station der NASA und die Direktion für Raumstation und Plattformen der EWO sind für die Verbindungen zwischen der NASA und der EWO verantwortlich. Die EWO kann einen oder mehrere Vertreter zur Hauptverwaltung der NASA in Washington (D.C.) und die NASA einen oder mehrere Vertreter zur Hauptverwaltung der EWO in Paris abstellen. Um die Arbeitsbeziehungen zwischen dem Programmdirektor der NASA und Programmleiter der EWO zu erleichtern, stellt die EWO Verbindungspersonal zum Space Station Programm Office der NASA ab, das die NASA dort aufnimmt. Desgleichen stellt die NASA Verbindungspersonal zum Raumstation-Programmbüro der EWO ab, das die EWO dort aufnimmt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die EWO ferner Verbindungspersonal zu den am Raumstationsprogramm beteiligten NASA-Zentren abstellen, das die NASA dort aufnimmt, und die NASA Verbindungspersonal zu den am Raumstationsprogramm der EWO beteiligten EWO-Zentren abstellen, das die EWO dort aufnimmt. Regelungen zur Festlegung aller Bedingungen bezüglich der Verbindungsbeziehungen

werden von den gemeinsamen Vorsitzenden des PCC genehmigt und gemeinsam unterzeichnet.

## Artikel 8

### Management-Aspekte des Raumstationsprogramms vor allem in bezug auf Betrieb und Nutzung

#### 8.1. Allgemeines

8.1.a. Die NASA und die EWO nehmen gemäß dieser Vereinbarung Verantwortlichkeiten beim Management ihrer Betriebs- und Nutzungstätigkeiten sowie der Raumstationsbetriebs- und -nutzungstätigkeiten insgesamt wahr. Die NASA ist für die Gesamtplanung und Leitung des Betriebs der bemannten Basis (einschließlich aller Elemente innerhalb der in der Programmdokumentation nach Artikel 7 definierten betrieblichen Leit- und Steuerzone [CCZ] der bemannten Basis) und der von ihr bereitgestellten polaren Plattform verantwortlich. Die EWO ist für die Planung und Leitung des Betriebs der von ihr bereitgestellten und von der bemannten Basis getrennten Elemente (im besonderen des MTFF, wenn es sich außerhalb der betrieblichen CCZ der bemannten Basis befindet, und der von ihr bereitgestellten polaren Plattform, wenn sie sich außerhalb der in der Programmdokumentation nach Artikel 7 definierten betrieblichen CCZ des STS befindet) verantwortlich. Die Betriebs- und Nutzungstätigkeiten umfassen die langfristige Planung sowie die Leitung und Koordinierung auf oberster Ebene, die von den Organisationen der strategischen Ebene wahrgenommen werden, die Detailplanung und die Unterstützung der Organisationen der strategischen Ebene, die von den Organisationen der taktischen Ebene wahrgenommen werden, und die Durchführung dieser Pläne durch die Organisationen der Exekutivenebene.

8.1.b. Sobald wie möglich nach dem Beginn der Phase C/D der NASA wird eine Multilaterale Koordinierungskommission (MCB) eingesetzt, die während der Dauer des Programms in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Verlangen eines Partners unverzüglich zusammentritt und den Auftrag hat, die den Betrieb und die Nutzung der Raumstation betreffenden Tätigkeiten der Partner zu koordinieren. Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung und die anderen Partner planen und koordinieren die Arbeiten zum sicheren, wirtschaftlichen und wirksamen Betrieb und zur sicheren, wirtschaftlichen und wirksamen Nutzung der Raumstation über die MCB, sofern diese Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der MCB gehören an der Associate Administrator for Space Station der NASA, der Direktor für Raumstation und Plattformen der EWO, der Deputy Secretary, Space Policy Sector, des MOSS und der Generaldirektor des Research and Development Bureau der STA. Der Associate Administrator for Space Station der NASA ist Vorsitzender der MCB. Die Vertragsparteien kommen überein, daß alle Beschlüsse der MCB durch Konsens herbeigeführt werden sollen. Kommt jedoch in einer in den Zuständigkeitsbereich der MCB fallenden Frage nicht rechtzeitig ein Konsens zustande, ist der Vorsitzende befugt zu entscheiden. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß die Interessen aller am Programm beteiligten Partner beim Betrieb und bei der Nutzung der Raumstation am besten gewahrt werden, wenn ein Konsens erzielt und wenn den Interessen der betroffenen Partner Rechnung getragen wird. Die Beschlüsse der MCB ändern nicht die in dieser Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Rechte der Partner. Beschlüsse über den Betrieb und die Nutzung der von der EWO bereitgestellten und von der bemannten Basis getrennten Elemente, die keine Auswirkungen auf die bemannte Basis wegen der Wartung an dieser oder auf das STS wegen der Wartung durch dieses haben, werden von der EWO gefaßt, sofern Artikel 8.3. nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

8.1.c. Die MCB setzt für die langfristige strategische Koordinierung des Betriebs bzw. der Nutzung der Raumstation verantwortliche Fachgruppen ein, die als Systembetriebsgruppe bzw. Nutzerbetriebsgruppe bezeichnet werden und im folgenden näher beschrieben sind. Die MCB legt den Auftrag dieser Gruppen fest, der die organisatorischen Beziehungen zwischen ihnen und ihre Verantwortlichkeiten sowie ihre organisatorischen Beziehungen zu den nachstehend beschriebenen Organisationen der taktischen und der Exekutivalebene regelt. Änderungen des Auftrags werden von der MCB genehmigt. Die MCB genehmigt jedes Jahr einen Konsolidierten Betriebs- und Nutzungsplan (COUP) für die Raumstation, der auf dem von den Fachgruppen für das betreffende Jahr erstellten und nachstehend beschriebenen Kombinierten Betriebsplan und Kombinierten Nutzungsplan beruht. Dabei hat die MCB Unstimmigkeiten zwischen dem Kombinierten Betriebsplan und dem Kombinierten Nutzungsplan zu beseitigen, die von den Fachgruppen nicht beseitigt werden können. Der COUP wird von der Nutzerbetriebsgruppe aufgestellt und von der Systembetriebsgruppe genehmigt. Der Auftrag der beiden Gruppen steckt auch die ihnen übertragenen Befugnisse für die Anpassung des COUP ab. Der COUP wird von den zuständigen Organisationen der taktischen und der Exekutivalebene ausgeführt.

8.1.d. Hardware der bemannten Basis. Im folgenden werden die Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten von Elementen der bemannten Basis, die den Partnern zur Nutzung zugeteilt werden, erläutert.

Die bemannte Basis der Raumstation umfaßt:

- Aufnahmeelemente; und
- Infrastrukturelemente.

Die Aufnahmeelemente sind das von der NASA bereitgestellte Labormodul, das von der EWO bereitgestellte APM, das von der STA bereitgestellte JEM einschließlich der dem Weltraum ausgesetzten Einrichtung und der Experimentlogistikmodule sowie das von der NASA bereitgestellte Aufnahmegerät für außen anzubringende Nutzlasten. Die Infrastrukturelemente sind alle übrigen Elemente der bemannten Basis einschließlich der Wartungs- und sonstigen Elemente, die die Ressourcen für den Betrieb und die Nutzung aller Elemente der bemannten Basis liefern.

8.1.d.1. Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit. Sowohl Aufnahme- als auch Infrastrukturelemente werden für den Zusammenbau, die Erprobung und die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der bemannten Basis sowie für die Lagerung von Ersatzteilen für die Elemente, von Mannschaftsvorräten und Überlebensausrüstung eingesetzt, wobei Sekundärlager für Mannschaftsvorräte gleichmäßig auf die drei Laboratorien aufgeteilt sind. In dieser Einsatzart liefern sie die sogenannte

- Aufnahmekapazität zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit; und
- Ressourcen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit.

Die Aufnahmekapazität und Ressourcen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft werden in der Phase C/D in der einschlägigen Programmtdokumentation nach Artikel 7 überwacht. Sie werden in der Phase E nach den in Artikel 8.2.d. festgelegten Verfahren überwacht.

8.1.d.2. Nutzung. Die Aufnahmekapazität und Ressourcen, die nicht für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der bemannten Basis erforderlich sind, werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Raumstation eingesetzt und bezeichnet als:

- Nutzeraufnahmekapazität; und
- Nutzungsressourcen.

Die Zuteilung der Nutzeraufnahmekapazität und der Nutzungsressourcen der Raumstation ist in Artikel 8.3. näher geregelt. Die NASA und die EWO kommen überein, darauf hinzuwirken, daß der für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit in Anspruch genommene Anteil der Aufnahmekapazität und Ressourcen möglichst niedrig gehalten wird, damit ein möglichst großer Anteil für die Nutzung verfügbar bleibt.

8.1.e. Plattformen und MTFF. Wegen der Eigenart der Plattformen und des MTFF erübrigts sich eine Unterscheidung zwischen Aufnahmekapazität und Ressourcen. Die Verfahren für den Betrieb dieser Elemente sind in Artikel 8.2. und die Verfahren für ihre Nutzung in Artikel 8.3. festgelegt.

## 8.2 Betrieb

8.2.a. Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind bestrebt, die Raumstation auf eine für deren Nutzer und Betreiber sichere, wirtschaftliche und wirksame Weise zu betreiben. Zu diesem Zweck setzt die MCB binnen drei Monaten nach ihrer Einrichtung eine Systembetriebsgruppe (SOP) zur Koordinierung der Betriebs- und Betriebspianungstätigkeiten auf strategischer Ebene gemäß Artikel 8.1.c. ein.

8.2.b. Die SOP setzt sich aus je einem Vertreter der NASA, der EWO und der anderen Partner zusammen. Jedes Mitglied der SOP kann zu deren Sitzungen einen namentlich benannten Stellvertreter entsenden. Zusätzlich kann jeder Partner Sachverständige hinzuziehen, soweit dies für die Arbeit der SOP notwendig ist. Die SOP faßt Beschlüsse durch Konsens; kommt in einer Frage kein Konsens zustande, wird sie der MCB zur Entscheidung vorgelegt. Im Interesse eines wirksamen Managements erkennen die NASA und die EWO an, daß die SOP in der Regel alle Betriebsfragen so rasch wie möglich in eigener Verantwortung klären sollte, statt sie der MCB vorzulegen.

8.2.c. Die SOP erstellt, genehmigt und unterhält einen Betriebsmanagementplan für den Betrieb, die Wartung, Überholung und Logistik der bemannten Basis, der von der NASA bereitgestellten polaren Plattform und der von der EWO bereitgestellten polaren Plattform, soweit diese Plattformen wegen ihrer Wartung durch das STS Auswirkungen auf diese haben, und des MTFF, soweit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat, während der Phase E. Dieser Plan beschreibt die Beziehungen zwischen der strategischen, der taktischen und der Exekutivalebene des Betriebsmanagements, wobei die strategische Ebene von der SOP, die taktische Ebene von den in Artikel 8.2.e. genannten taktischen Betriebsorganisationen und die Exekutivalebene von den ausführenden Organisationen und Zentren koordiniert werden. Der Betriebsmanagementplan beschreibt im Einklang mit den anderen Bestimmungen dieses Artikels auch die Betriebsanforderungen für die bemannte Basis, für die von der NASA bereitgestellte polare Plattform und die von der EWO bereitgestellte polare Plattform, soweit diese Plattformen wegen ihrer Wartung durch das STS Auswirkungen auf diese haben, für das MTFF, soweit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat, und für die raumstationsspezifischen Bodenelemente. Der Betriebsmanagementplan legt die Verfahren für die Ausarbeitung der in den Artikeln 6.1.a.24. und 6.2.a.27. vorgesehenen Basis-Betriebspläne und -Wartungspläne, die jährliche Verfeinerung dieser Basispläne und die Aufstellung des in Artikel 8.2.d. beschriebenen Kombinierten Betriebsplans einschließlich der Verfahren zur Anpassung dieser Pläne anhand von verfügbar werdenden weiteren Informationen fest.

- 8.2.d. Die NASA und die EWO geben der SOP jährlich wichtige Angaben zur Verfeinerung ihrer Basis-Betriebspläne und -Wartungspläne fünf Jahre im voraus bekannt. Anhand der Betriebs- und Wartungspläne und dieser Angaben, die von allen Partnern übermittelt werden, einschließlich der Anforderungen für den Einsatz der raumstationsspezifischen Bodenelemente, erstellt und genehmigt die SOP einen jährlichen Kombinierten Raumstation-Betriebsplan (COP), der auf den in Artikel 8.3.f. beschriebenen jährlichen Kombinierten Raumstation-Nutzungsplan abgestimmt ist. Der COP gibt auch die Aufnahmekapazität und Ressourcen für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit an, die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der bemannten Basis benötigt werden. Die Abstimmung des COP mit dem Kombinierten Nutzungsplan ist durch Koordinierung zwischen der SOP und der in Artikel 8.3.d. beschriebenen Nutzerbetriebsgruppe während der Planerstellung und -genehmigung sicherzustellen.
- 8.2.e. Die NASA nimmt unter Beteiligung aller Partner die Verantwortung für die integrierten Tätigkeiten auf taktischer Ebene zum Betrieb der bemannten Basis der Raumstation wahr. Zu diesem Zweck richtet die NASA eine integrierte taktische Betriebsorganisation ein, und die anderen Partner wirken bei der Durchführung der Aufgaben dieser Organisation mit. Die EWO und die anderen Partner stellen zu der integrierten taktischen Betriebsorganisation Personal mit Fachkompetenz für die von dem betreffenden Partner bereitgestellten Elemente ab, das an den integrierten taktischen Gesamtbetriebstätigkeiten teilnimmt. Die NASA und die EWO konsultieren einander und einigen sich über die von dem Personal der EWO wahrzunehmenden Aufgaben. Ferner konsultieren die NASA und die EWO einander und einigen sich über die Stärke des EWO-Personals und alle dieses betreffenden Verwaltungsbedingungen. In Verbindung mit den integrierten Tätigkeiten führen die NASA, die EWO und die anderen Partner jeweils verteilte Tätigkeiten auf taktischer Ebene in bezug auf die von ihnen bereitgestellten Elemente wie z. B. die dezentralisierte Planung der Systembetriebsunterstützung, Nutzerunterstützung und Logistik, sowie die in Artikel 8.3.h. beschriebenen Aufnahmebewertungen durch. Die Tätigkeiten auf taktischer Ebene schließen auch die übergreifende Planung des Systembetriebs und der Nutzerunterstützung für alle Elemente der bemannten Basis ein. Die Tätigkeiten auf taktischer Ebene für die von der bemannten Basis getrennten Elemente, wenn sie sich außerhalb der in der Programmdokumentation nach Artikel 7 definierten CCZ des STS und der bemannten Basis befinden, werden von dem Partner durchgeführt, der das betreffende Element bereitstellt. Benötigen jedoch die bemannte Basis und getrennt von ihr betriebene Elemente gleichartige Dienstleistungen wie z. B. Transport-, Logistik- und Kommunikationsdienste, so wird die Planung für diese Dienstleistungen von der integrierten taktischen Betriebsorganisation vorgenommen.
- 8.2.f. Zur Durchführung des COUP werden taktische Betriebspläne (TOP) für die bemannte Basis und das MTFF, soweit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat, von der in Artikel 8.2.e. beschriebenen taktischen Betriebsorganisation erstellt. Jeder TOP umfasst Betriebsabschnittspläne (IP) für einen Zeitraum von zwei Jahren, der dem Start des STS zur bemannten Basis für einen bestimmten Betriebsabschnitt vorausgeht. (Ein Betriebsabschnitt ist normalerweise der Zeitabstand zwischen den Neuversorgung dienenden Besuchen des STS für den im COUP genehmigte Betrieb und die dort genehmigte Nutzung der bemannten Basis.) Jeder IP enthält eine genaue Aufstellung der für Nutzer mitgeführten Nutzlasten sowie der Systemunterstützungsgeräte und Vorräte, die für den betreffenden Betriebsabschnitt benötigt werden. Jeder IP beschreibt auch die Änderungen an der Hardware- und Softwareausstattung, die in diesem Betriebsabschnitt geflogen werden soll, und die zur Durchführung der im COUP für diesen Betriebsabschnitt genehmigten Tätigkeiten erforderliche Nutzlast- und Systemunterstützung. Der IP gibt die Zusammensetzung der Mannschaft an und legt die Logistikanforderungen einschließlich der STS-Schnittstellenanforderungen, die Änderungen des Bedarfs an Ressourcen und Aufnahmekapazität zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und die Kommunikationsanforderungen einschließlich der Nutzung des TDRSS und der Anforderungen in bezug auf die Datenverteilung für den betreffenden Betriebsabschnitt fest.
- 8.2.g. Die NASA nimmt unter Beteiligung aller Partner die Verantwortung für die integrierte Planung auf Exekutivalebene und die Durchführung des Routinebetriebs der bemannten Basis wahr. Die EWO und die anderen Partner wirken bei der Durchführung der Aufgaben des von der NASA errichteten und geleiteten Raumstationskontrollzentrums (SSCC) mit, das die Tätigkeiten auf Exekutivalebene steuert und die taktische Planung unterstützt. Die EWO und die anderen Partner stellen Personal zum SSCC ab. Dieses Personal bringt Fachkompetenz für die von dem betreffenden Partner bereitgestellten Elemente ein, nimmt an den SSCC-gestützten Gesamttätigkeiten teil und unterstützt die Echtzeitaktivitäten in der Umlaufbahn hauptsächlich in bezug auf die von dem betreffenden Partner bereitgestellten Elemente. Die NASA und die EWO konsultieren einander und einigen sich über die von dem Personal der EWO wahrzunehmenden Aufgaben. Ferner konsultieren die NASA und die EWO einander und einigen sich über die Stärke des EWO-Personals und alle dieses betreffenden Verwaltungsbedingungen. In Verbindung mit den integrierten Tätigkeiten führen die NASA, die EWO und die anderen Partner jeweils verteilte Tätigkeiten auf Exekutivalebene in bezug auf die von ihnen bereitgestellten Elemente wie z. B. die Überwachung und Unterstützung des Echtzeit-Systembetriebs durch. Die NASA, die EWO und die anderen Partner stellen technische Unterstützungszentren bereit, die für das SSCC die für die betriebliche Steuerung der von ihnen bereitgestellten Elemente der bemannten Basis erforderlichen technischen Detailbewertungen durchführen und es bei deren Echtzeitbetrieb unterstützen. Für die Tätigkeiten auf Exekutivalebene in bezug auf die von der bemannten Basis getrennten Elemente, wenn sie sich außerhalb der in der Programmdokumentation nach Artikel 7 definierten betrieblichen CCZ des STS und der bemannten Basis befinden, ist der Partner verantwortlich, der die betreffenden Elemente bereitstellt. Nach Vereinbarung können die Partner auch an anderen Tätigkeiten auf Exekutivalebene an anderen Standorten teilnehmen und Personal hierfür abstellen.
- 8.2.h. Die nach den Vereinbarungen über die Phase B der Raumstationsarbeiten eingesetzte Internationale Arbeitsgruppe für Betriebskonzepte (IOCWG) berät die Vertragsparteien dieser Vereinbarung weiterhin bei der Planung für die Einrichtung der SOP. Die Tätigkeit der IOCWG endet mit der Einrichtung der SOP.
- 8.3. Nutzung
- 8.3.a. Bemannte Basis
- 8.3.a.1. Die NASA und das MOSS stellen Infrastrukturelemente der bemannten Basis der Raumstation für den Zusammenbau, die Wartung, den Betrieb und die Betreuung der bemannten Basis bereit; ferner überlassen die NASA und das MOSS den Partnern gemäß Artikel 8.3.a.2. Ressourcen aus diesen Infrastrukturelementen. Die EWO behält die Nutzung von 51 % der Nutzeraufnahmekapazität ihres APM; die NASA behält die Nutzung von 97 %

- der Nutzeraufnahmekapazität ihrer Aufnahmeelemente; die NASA und die EWO überlassen dem MOST je 3 % der Nutzeraufnahmekapazität ihrer Aufnahmeelemente, und die EWO überläßt der NASA die verbleibende Nutzeraufnahmekapazität ihres APM. Die NASA, die EWO und das MOSST überwachen jeweils die Auswahl der Nutzer für ihren Anteil an der Nutzeraufnahmekapazität; sie üben diese Überwachung nach den in dieser Vereinbarung und in der Vereinbarung zwischen NASA und MOSST festgelegten Verfahren für die Aufstellung des Kombinierten Nutzungsplans aus.
- 8.3.a.2. Die Zuteilung von Ressourcen der bemannten Basis an die Partner wird nach folgendem Verfahren vorgenommen. Die von allen Elementen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit benötigten und nach Artikel 8.1.d.1. bereitgestellten Ressourcen bleiben diesem Zweck vorbehalten. Die Nutzungsressourcen werden wie folgt zugeteilt: 20 % der Nutzungsressourcen werden der NASA wegen ihres Aufnahmegeräts für außen anzubringende Nutzlasten zugeteilt; 3 % der Nutzungsressourcen werden dem MOSST zugeteilt; die verbleibenden Nutzungsressourcen werden gleichmäßig auf die drei Labormodule aufgeteilt. Der EWO werden 50 % der auf ihr APM entfallenden Nutzungsressourcen zugeteilt, und der STA werden 50 % der auf ihr JEM entfallenden Nutzungsressourcen zugeteilt. Der NASA werden 100 % der auf ihr Labormodul entfallenden Nutzungsressourcen, die verbleibenden 50 % der auf das APM der EWO entfallenden Nutzungsressourcen sowie die verbleibenden 50 % der auf das JEM der STA entfallenden Nutzungsressourcen zugeteilt. Die oben genannten Anteile an den Nutzungsressourcen werden den Partnern und nicht den Elementen zugeteilt und können von den Partnern in Übereinstimmung mit dem COP und dem Kombinierten Nutzungsplan auf jedem Raumstationselement genutzt werden. Darüber hinaus kann jeder Partner Anteile an Nutzungsressourcen durch Tausch oder Kauf von anderen Partnern erwerben.
- 8.3.a.3. Die Zuteilung von Nutzeraufnahmekapazität und Nutzungsressourcen an die EWO beginnt, sobald das APM an die bemannte Basis angebaut und erprobt ist.
- 8.3.a.4. Die Nutzungsressourcen der bemannten Basis sind Energie, Nutzerbetreuungskapazität, Wärmeabstrahlkapazität, Datenhandhabungskapazität, gesamte Mannschaftszeit und EVA-Kapazität. Die anfänglich zugeteilten Nutzungsressourcen der bemannten Basis sind Energie, Nutzerbetreuungskapazität und gesamte Mannschaftszeit. Alle anderen Nutzungsressourcen der bemannten Basis können ohne Zuteilung genutzt werden. Für den Betrieb und die uneingeschränkte internationale Nutzung der bemannten Basis der Raumstation nach Artikel 3 plant die NASA, die von der SSCB in der Phase C/D als Basis festgesetzte Zahl von STS-Flügen pro Jahr auszuführen. Jeder Partner kann im Rahmen der für Nutzer der Raumstation jedes Jahr auf den STS-Flügen zu und von der bemannten Basis insgesamt verfügbaren Nutzlastkapazität STS-Start- und -Rückführdienste für seine Raumstation-Nutzungstätigkeiten bis zur Höhe des ihm zugeteilten Prozentsatzes der Nutzungsressourcen kaufen. (Dies gilt nicht für die im Zusammenhang mit Weiterentwicklungen der Raumstation angebotene STS-Start- und Rückführkapazität zu und von der Raumstation.) Desgleichen können die Partner bis zur Höhe des ihnen zugeteilten Prozentsatzes der Nutzungsressourcen Anteile der für die bemannte Basis verfügbaren TDRSS-Datenübertragungskapazität kaufen. Die in Artikel 8.3.d. beschriebene Nutzerbetriebsgruppe schreibt die Liste der Nutzungsressourcen und der zugeteilten Nutzungsressourcen fort, soweit dies im Zuge der von der NASA und den anderen Partnern gewonnenen Erfahrung notwendig ist.
- 8.3.b. Plattformen
- 8.3.b.1. In Anbetracht der Tatsache, daß die Plattformen getrennte Elemente sind, die keine umfangreiche Unterstützung durch die Infrastrukturelemente der bemannten Basis benötigen, werden die Plattformen getrennt von der bemannten Basis behandelt.
- 8.3.b.2. Die NASA und die EWO teilen sich auf der Grundlage ausgewogener Gegenseitigkeit die Nutzung ihrer polaren Plattformen; sie erkennen jedoch an, daß die beiden Plattformen unterschiedliche Leistungsmerkmale haben können und die Nutzer je nach den mitgeführten Nutzlasten eine besondere Aufteilung vorschlagen können; solche Vorschläge bedürfen der Zustimmung der NASA und der EWO sowie des MOSST in bezug auf seine in Artikel 8.3.b.3. vorgesehene 3%ige Nutzung der polaren Plattformen und müssen von der Nutzerbetriebsgruppe im Rahmen der Aufstellung des Kombinierten Nutzungsplans nach Artikel 8.3.f.2. bearbeitet werden. Die NASA und die EWO erbringen einander und den Nutzern der anderen Seite auch die zugehörige Nutzerintegrations- und -betriebsunterstützung.
- 8.3.b.3. Das MOSST erhält 3 % der Nutzung der polaren Plattform der NASA und der polaren Plattform der EWO sowie die zugehörige Nutzerintegrations- und -betriebsunterstützung. Die STA kann Anteile an der Nutzung der Plattformen durch Kauf, Tausch oder andere Vereinbarungen erwerben.
- 8.3.c. Zeitweilig bemanntes freifliegendes Laboratorium
- 8.3.c.1. Die EWO behält die gesamte Nutzung des von ihr bereitgestellten MTFF.
- 8.3.c.2. Unbeschadet des Artikels 8.3.c.1. kann die NASA jedes Jahr bis zu 25 % der MTFF-Nutzungskapazität auf dem Wege des Kaufs zu Preisen, die die EWO gewöhnlich vergleichbaren Kunden berechnet, oder des Tauschs z. B. gegen Nutzungsressourcen und/oder Nutzeraufnahmekapazität in Anspruch nehmen. Die Bedingungen eines solchen Kaufs oder Tauschs werden zwischen der NASA und der EWO vereinbart.
- 8.3.c.3. Wird das MTFF ausschließlich von der EWO genutzt, so werden die für die Wartung des MTFF an der bemannten Basis erforderliche Aufnahmekapazität und die hierfür erforderlichen Ressourcen voll auf die Nutzeraufnahmekapazität und Nutzungsressourcen angerechnet, die der EWO nach Artikel 8.3.a. zur Verfügung stehen.
- 8.3.d. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Raumstation auf eine sichere, wirtschaftliche und wirksame Weise zu nutzen. Zu diesem Zweck setzt die MCB binnen drei Monaten nach ihrer Einrichtung eine Nutzerbetriebsgruppe (UOP) ein, die darüber wacht, daß die Nutzungstätigkeiten der bemannten Basis, der polaren Plattformen und die Inanspruchnahme von Nutzungsressourcen und Nutzeraufnahmekapazität der bemannten Basis durch das MTFF miteinander verträglich sind. Die UOP setzt sich aus je einem Vertreter der NASA, der EWO und der anderen Partner zusammen. Die Mitglieder der UOP können zu deren Sitzungen namentlich benannte Stellvertreter entsenden. Außerdem kann jeder Partner Sachverständige hinzuziehen, soweit dies für die Arbeit der UOP notwendig ist. Die UOP faßt Beschlüsse durch Konsens; kommt in einer Frage kein Konsens zustande, wird außer in den in Artikel 8.3.f.2. genannten Fällen die Frage der MCB zur Entscheidung vorgelegt. Im Interesse eines wirksamen Managements erkennen die NASA und die EWO an, daß die UOP in der Regel alle Nutzungsfragen so rasch wie möglich in eigener Verantwortung klären sollte, statt sie der MCB vorzulegen.
- 8.3.e. Die UOP erstellt, genehmigt und unterhält einen Nutzungsmanagementplan, der die Beziehungen zwischen der strategischen, der taktischen und der Exekutivebene des Nutzungsmanagements beschreibt, wobei die strate-

gische Ebene von der UOP, die taktische Ebene von den in Artikel 8.2.e. beschriebenen integrierten taktischen Betriebsorganisationen und die Exekutiv ebene von den ausführenden Organisationen und Zentren koordiniert werden. Der Plan legt auch mit Artikel 8.3.d. übereinstimmende Verfahren für die Nutzung der Raumstationselemente sowie den Einsatz der von allen Partnern bereitgestellten Nutzerunterstützungszentren und sonstigen raumstationsspezifischen Bodenelementen, den Inhalt der Standard-Nutzerintegrations- und Nutzerbetriebsunterstützung sowie das Konzept für die verteilte Nutzerintegration und den verteilten Nutzerbetrieb fest. Der Plan beschreibt die Verfahren für die Aufstellung der Nutzungspläne der Partner und des Kombinierten Nutzungsplans gemäß Artikel 8.3.f. einschließlich der Verfahren für die Anpassung dieser Pläne anhand verfügbar werdender weiterer Informationen.

8.3.f. Nutzungsplan für die bemannte Basis und die polaren Plattformen

8.3.f.1. Die NASA und die EWO stellen jährlich fünf Jahre im voraus jeweils einen Nutzungsplan für alle vorgeschlagenen Nutzungen ihrer Anteile an der Nutzeraufnahmekapazität und den Nutzungsressourcen der bemannten Basis, für alle vorgeschlagenen Nutzungen der nicht zugeteilten Nutzungsressourcen der bemannten Basis und der raumstationsspezifischen Bodenelemente und für alle Nutzungen der polaren Plattformen auf. Jeder Partner befriedigt innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Nutzeraufnahmekapazität den Lagerbedarf seiner Nutzer; hiervon ausgenommen ist die vorübergehende orbitale Lagerung in den Trägern des integrierten Logistiksystems, in denen Nutzergerät einschließlich MTFF-Gerät gemäß dem einschlägigen Betriebsabschnittsplan gestartet oder zur Erde zurückgebracht wird. In bezug auf das MTFF enthält der Nutzungsplan der EWO alle Inanspruchnahmen der für die Wartung des MTFF an der bemannten Basis erforderlichen Nutzeraufnahmekapazität und der hierfür erforderlichen Nutzungsressourcen der bemannten Basis, notwendige Angaben, um zu beurteilen, ob eine geplante Nutzung des MTFF wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hätte, sowie Angaben im Zusammenhang mit Artikel 9.8.a. des Regierungsübereinkommens. Die NASA und die EWO bestimmen jeweils die Reihenfolge und schlagen geeignete Zeitpläne für die Nutzertätigkeiten in ihrem Nutzungsplan einschließlich des Einsatzes der Nutzerunterstützungszentren und anderen raumstationsspezifischen Bodenelementen für die Nutzung der Flugelemente vor. Diese gesonderten Nutzungspläne tragen allen für die erfolgreiche Durchführung der Nutzertätigkeiten notwendigen Faktoren einschließlich wichtiger Informationen über Fähigkeiten der Mannschaft und besondere Anforderungen für die vorgeschlagenen Nutzlasten Rechnung.

8.3.f.2. Die NASA und die EWO leiten ihren jeweiligen Nutzungsplan der UOP zu. Die UOP erstellt anhand der Nutzungspläne der NASA, der EWO und der anderen Partner den Kombinierten Nutzungsplan (CUP), der die Nutzung sowohl der Flug- als auch der raumstationsspezifischen Bodenelemente umfasst und alle wichtigen Faktoren einschließlich der Empfehlungen der die betreffenden Elemente bereitstellender Partner zur Beseitigung von technischen und betrieblichen Unvereinbarkeiten zwischen den für ihre Elemente vorgeschlagenen Nutzern berücksichtigt. Bei der Nutzung der Raumstation bemüht sich jeder Partner mit Hilfe der in dieser Vereinbarung festgelegten Verfahren, schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Nutzung der Raumstation durch die anderen Partner zu vermeiden. Erzielt die UOP keinen Konsens über die Nutzung der bemannten Basis und/oder der zugehörigen raumstationsspezifischen Bodenelemente, so wird die Angelegenheit der MCB zur Entscheidung

vorgelegt. Erzielt die UOP keinen Konsens über die Nutzung der von der EWO bereitgestellten polaren Plattform, so entscheidet die EWO, und erzielt die UOP keinen Konsens über die Nutzung der von der NASA bereitgestellten polaren Plattform, so entscheidet die NASA; die NASA und die EWO achten jedoch bei ihrer Entscheidung jeweils die Nutzungsrechte Kanadas und der anderen Vertragspartei.

8.3.f.3. Die von der NASA, der EWO und den anderen Partnern vorgeschlagenen Nutzungspläne werden, wenn sie sich ausschließlich auf ihre jeweiligen Anteile beschränken und betrieblich und technisch nicht zueinander im Widerspruch stehen, ohne weiteres genehmigt. Artikel 9.8.a., 9.8.b. und 9.11. des Regierungsübereinkommens finden jedoch Anwendung.

8.3.g. Nutzungsplan für das MTFF

8.3.g.1. Der Nutzungsplan für das MTFF wird von der EWO aufgestellt und genehmigt. Die Nutzung des MTFF erfolgt ggf. unter Berücksichtigung der Artikel 8.3.c.2. und 8.3.f.1.

8.3.h. Jeder Partner wirkt an der integrierten taktischen Planung der Nutzertätigkeiten mit. Zu diesem Zweck stellt jeder Partner Personal zu der in Artikel 8.2.e. beschriebenen Betriebsorganisation ab. Dieses Personal nimmt an der integrierten taktischen Planung der Nutzertätigkeiten teil und leistet bei der strategischen Planung der Nutzertätigkeiten Unterstützung. Die NASA und die EWO konsultieren einander und einigen sich über die vom Personal der EWO wahrzunehmenden Aufgaben. Ferner konsultieren die NASA und die EWO einander und einigen sich über die Stärke des EWO-Personals und alle dieses betreffenden Verwaltungsbedingungen. Die Partner, die Nutzeraufnahmekapazität bereitstellen, sind außerdem für die Erbringung von Standard-Nutzerintegrations- und -Nutzerbetriebsunterstützung an die Nutzer der anderen Partner und an die anderen Partner als Nutzer verantwortlich, wozu auch Bewertungen des Ablaufs der Integrationsarbeiten für alle Nutzlasten, die für die von ihnen bereit gestellte Nutzeraufnahmekapazität vorgesehen sind, gehören. Für die für ein Labormodul vorgesehenen Einzelnutzlasten führt der Partner, der dieses Labormodul bereitstellt, auch Aufnahmebewertungen hinsichtlich ihrer technischen, betrieblichen und Software-Verträglichkeit durch, um die Ausarbeitung und Durchführung der Taktischen Betriebspläne und der Betriebsabschnittspläne zu unterstützen. Desgleichen ist das MOSST für die Erbringung von Standard-Nutzerintegrations- und -Nutzerbetriebsunterstützung an die Nutzer der anderen Partner und an die anderen Partner als Nutzer der vom MOSST bereitgestellten Flugelemente verantwortlich, und die NASA ist für die Erbringung von Standard-Nutzerintegrations- und -Nutzerbetriebsunterstützung an die Nutzer der anderen Partner und an die anderen Partner als Nutzer der von der NASA bereitgestellten Systeme/Untersysteme der bemannten Basis verantwortlich.

8.3.i. Jeder Partner wirkt bei der Durchführung der Aufgaben des von der NASA eingerichteten und geleiteten Nutzlastbetrieb-Integrationszentrums (POIC) mit, das für die Unterstützung der Nutzer der bemannten Basis bei der Planung und Durchführung der Nutzertätigkeiten auf der bemannten Basis, die Gesamtleitung der Durchführung der Nutzertätigkeiten auf der bemannten Basis und das Zusammenwirken mit dem SSCC zur Koordinierung der Nutzertätigkeiten mit dem Systembetrieb verantwortlich ist. Jeder Partner stellt Personal zum POIC ab. Die NASA und die EWO konsultieren einander und einigen sich über die vom Personal der EWO wahrzunehmenden Aufgaben. Ferner konsultieren die NASA und die EWO einander und einigen sich über die Stärke des EWO-Personals und alle dieses betreffenden Verwaltungsbedingungen. Das Zusammenwirken zwischen dem POIC und dem

- SSCC wird im Betriebsmanagementplan beschrieben. Die NASA und die EWO stellen Nutzerunterstützungszentren bereit, die im Rahmen der Verantwortlichkeiten der NASA für das POIC tätig werden. Das Zusammenwirken zwischen den Nutzerunterstützungszentren und dem POIC wird im Nutzungsmanagementplan beschrieben. Die NASA und die EWO sind jeweils in bezug auf die von ihnen bereitgestellten und von der bemannten Basis getrennten Elemente für die Unterstützung der Nutzer bei der Planung und Durchführung der Nutzertätigkeiten, die Leitung der Durchführung der Nutzertätigkeiten und das Zusammenwirken mit den für das MTFF und die polaren Plattformen zuständigen Kontrollzentren zur Koordinierung der Nutzertätigkeiten und des Elementbetriebs verantwortlich.
- 8.3.j. Treten nach der Aufstellung des COUP Probleme wegen technischer oder betrieblicher Unvereinbarkeiten zwischen Nutzern auf, so übermitteln der bzw. die Partner, in deren Element(e) die Nutzer Aufnahmekapazität in Anspruch nehmen, sowie die anderen betroffenen Partner an die zuständige Organisation der strategischen, taktischen oder Exekutivalebene sachdienliche Analysen und Empfehlungen zur Lösung des Konfliktes. Betrifft der Konflikt jedoch nur ein einzelnes Element der bemannten Basis und nur Nutzer des Partners, der das betreffende Element bereitstellt, so obliegt es diesem Partner, den Konflikt in Übereinstimmung mit dem Inhalt des COUP zu lösen; Konflikte im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Nutzung der polaren Plattformen werden nach Artikel 8.3.f.2. gelöst.
- 8.3.k. Die NASA, die EWO und die anderen Partner können einander jederzeit einen beliebigen Teil ihrer Anteile bei der Raumstation durch Tausch oder Verkauf oder durch andere Vereinbarungen übertragen; es steht ihnen auch frei, die Nutzung ihrer Anteile einzeln oder gemeinsam nach den im Nutzungsmanagementplan festgelegten Verfahren zu vermarkten. Die Tausch- oder Verkaufsbedingungen werden fallweise von den an dem betreffenden Geschäft Beteiligten festgelegt. Der Partner, der Anteile abtritt, sorgt dafür, daß die von ihm nach dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden. Die NASA, die EWO und die anderen Partner können jeweils den von ihnen bei der Vermarktung erzielten Erlös erhalten.
- 8.3.l. Die NASA und die EWO stellen ihre raumstationsspezifischen Bodenelemente einschließlich der Nutzerunterstützungszentren einander und den anderen Partnern zur Benutzung zur Verfügung, um die im CUP genehmigte Standard- und besondere Nutzerintegrations- und -betriebsunterstützung und die Erfüllung der im COP festgelegten Anforderungen voll zu unterstützen.
- Besondere Nutzerintegrations- oder -betriebsunterstützung durch einen Partner für Nutzer der anderen Partner oder andere Partner als Nutzer wird gegen Entgelt zu vergleichbaren Nutzern für gleichartige Dienstleistungen gewöhnlich berechneten Preisen erbracht.
- 8.3.m. Die nach den Vereinbarungen über die Phase B der Raumstationsarbeiten eingesetzte Internationale Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Nutzung (IUCWG) berät die Vertragsparteien dieser Vereinbarung weiterhin bei der Planung für die Einrichtung der UOP. Die Tätigkeit der IUCWG endet mit der Einrichtung der UOP.
- 8.4. Zum Schutz des geistigen Eigentums der Raumstationsnutzer stellt die MCB Verfahren für das gesamte Personal einschließlich der Raumstationsmannschaft, das Zugang zu Daten hat, auf.
- 8.5. Die Partner bemühen sich, das von der NASA bereitgestellte Labormodul, das von der EWO bereitgestellte APM und das von der STA bereitgestellte JEM bis zum Abschluß der Montage der Raumstation in der Phase C/D in vergleichbarem Umfang auszustatten.

## Artikel 9

### Verantwortlichkeiten in bezug auf die Betriebskosten

- 9.1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Kosten für den Betrieb der Raumstation möglichst niedrig zu halten. Die Vertragsparteien sind ferner bestrebt, den Zahlungsverkehr auf ein Mindestmaß zu beschränken, indem zum Beispiel spezifische Betriebstätigkeiten ausgeführt werden.
- 9.1.a. Die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Personal durch die EWO für die in Artikel 8.2.e., 8.2.g., 8.3.h. und 8.3.i. vorgesehenen integrierten Tätigkeiten auf taktischer und Exekutivalebene werden von der NASA und der EWO einvernehmlich festgesetzt; sie sind ein Beitrag zur Erfüllung der weiter unten festgesetzten Verpflichtungen der EWO in bezug auf die gemeinsamen Systembetriebskosten.
- 9.2. Elementbetriebskosten
- 9.2.a. Die NASA und die EWO nehmen jeweils nach Artikel 8 Verantwortlichkeiten für den Betrieb der von ihnen bereitgestellten Elemente wahr. Dies bedeutet, daß die NASA und die EWO in finanzieller Hinsicht jeweils für die Betriebskosten ihrer Elemente, d. h. für die dem Betrieb und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der von ihnen bereitgestellten Flugelemente zugeordneten Kosten verantwortlich sind, wie z. B. Wartung am Boden, kontinuierliche technische Betreuung, Lieferung von Ersatzteilen, Start- und Rückführkosten für Ersatzteile, Start- und Rückführkosten für den auf Ersatzteile entfallenden Teil der in Artikel 3.2. vorgesehenen Träger des integrierten Logistiksystems sowie Kosten für die Wartung und den Betrieb von elementspezifischen Bodenzentren.
- 9.3. Gemeinsame Systembetriebskosten
- 9.3.a. Bemannte Basis. Abgesehen von den in Artikel 9.2.a. genannten Elementbetriebskosten teilen die NASA, die EWO und die anderen Partner die gemeinsamen Systembetriebskosten, d. h. die dem Betrieb der bemannten Basis insgesamt zugeordneten Kosten, untereinander nach dem Grundsatz der Billigkeit auf. Folgende Kategorien fallen unter die gemeinsamen Systembetriebskosten: die von der in Artikel 8.2.e. vorgesehenen integrierten taktischen Betriebsorganisation ausgeführten integrierten taktischen Planungstätigkeiten, einschließlich Planung der Nutzerintegration und Unterhaltung der gemeinsamen Dokumentation; Betrieb der Weltraumsysteme (SSCC-gestützter Betrieb, SSCC-Unterhaltung und gemeinsame Komponenten der Softwareunterstützungsumgebung); POIC-gestützter Betrieb und POIC-Unterhaltung; Betrieb des integrierten Logistiksystems, einschließlich Verbrauchsstoffe und gemeinsame Bestandsverwaltung; Behandlung der Logistikträger vor dem Start und nach der Landung; Start auf die Umlaufbahn und Rückführung von Verbrauchsstoffen, Mannschaft und Mannschaftslogistik sowie Start und Rückführung des auf Verbrauchsstoffe und Mannschaftslogistik entfallenden Teils der in Artikel 3.2. vorgesehenen Träger des integrierten Logistiksystems; Übertragung von Daten zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit zwischen der bemannten Basis und dem Boden (SSCC, POIC und Start- und Landeplätze). Jeder Partner ist für den Anteil an den gemeinsamen Systembetriebskosten verantwortlich, der dem ihm nach Artikel 8.3.a.2. zugeteilten Anteil an den Nutzungsressourcen der Raumstation entspricht. Die Verantwortlichkeit der EWO für die Übernahme ihres Teils an den gemeinsamen Systembetriebskosten beginnt nach der Montage und Erprobung des APM.

- 9.3.b. Plattformen. Die NASA und die EWO sind jeweils für die gemeinsamen Systembetriebskosten der von ihnen bereitgestellten Plattformen verantwortlich.
- 9.3.c. Zeitweilig bemanntes freifliegendes Laboratorium. Die EWO ist für die gemeinsamen Systembetriebskosten des von ihr bereitgestellten MTFF verantwortlich.
- 9.3.d. Änderungen an der in diesem Artikel enthaltenen Aufstellung der gemeinsamen Systembetriebskosten werden von den Partnern einvernehmlich vorgenommen.
- 9.4. Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung und die anderen Partner bestimmen über die SOP den genauen Inhalt jeder Kategorie von gemeinsamen Systembetriebskosten. Die Partner legen der SOP ferner jedes Jahr ihre Vorausschätzungen für die künftigen Jahre betreffend alle in den gemeinsamen Systembetriebskosten der bemannten Basis enthaltenen Kosten vor und teilen ihr ihre tatsächlich ermittelten jährlichen gemeinsamen Systembetriebskosten mit. Die SOP stellt ausführliche Verfahren zur Durchführung dieses Artikels auf. Nachdem die Partner Erfahrungen mit dem Betrieb der Raumstation gesammelt haben, bemüht sich die SOP, nach Möglichkeit einen festen Wert für die jährlichen gemeinsamen Systembetriebskosten zu bestimmen.
- 9.5. Die Kosten von Nutzertätigkeiten wie Entwurf, Entwicklung, Erprobung und Bewertung (DDT&E) von Nutzlasten/Experimenten; Bodenarbeiten an Nutzlasten; Beschaffung von Ersatzteilen und zugehörigem Gerät für Nutzlasten/Experimenten; Start und Rückführung von Nutzlasten/Experimenten, Ersatzteilen und zugehörigem Gerät; Start und Rückführung des auf Nutzlasten/Experimenten, Ersatzteile und zugehöriges Gerät der Nutzer entfallenden Teils der in Artikel 3.2 vorgesehenen Träger des Integrierten Logistiksystems; sowie besondere Nutzerintegrations- oder -betriebsunterstützung, einschließlich Spezialausbildung der Mannschaft, fallen in die Verantwortlichkeit der Raumstationsnutzer der Partner oder einzelner Partner als Nutzer. Diese Kosten werden nicht zwischen der NASA, der EWO und den anderen Partnern aufgeteilt und tragen auch nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen in bezug auf die gemeinsamen Systembetriebskosten bei. Auch die DDT&E- und Betriebskosten der Unterstützungszentren der Nutzer werden nicht zwischen der NASA, der EWO und den anderen Partnern aufgeteilt.
- 9.6. Die NASA, die EWO und die anderen Partner verrechnen bei Betrieb und Nutzung der Raumstation untereinander nicht die DDT&E-Kosten für ihre Elemente.
- 9.7. Kommt ein Partner seinen Betriebsverantwortlichkeiten nicht nach oder trägt er nicht seinen Teil an den gemeinsamen Systembetriebskosten, treten die Partner zusammen, um geeignete Maßnahmen zu erörtern. Eine solche Maßnahme könnte z. B. darin bestehen, die Rechte des betreffenden Partners an den ihm zugeteilten Anteilen zu mindern.
- Artikel 10**
- Sicherheit**
- 10.1 Es obliegt der NASA, zur Gewährleistung der Sicherheit in Zusammenarbeit mit den anderen Partnern für die Raumstation Gesamtsicherheitsanforderungen und -pläne für die Phase C/D und die Phase E aufzutellen. Für die Phase C/D sind solche Anforderungen und Pläne nach den in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Verfahren erstellt worden, nach denen auch weitere Sicherheitsanforderungen und -pläne für die Phasen C/D und E sowie Änderungen der Sicherheitsanforderungen und -pläne erstellt werden. In bezug auf die von der bemannten Basis getrennten Elemente und ihre Nutzlasten ist die NASA für die Aufstellung und Anwendung von Gesamt-sicherheitsanforderungen und -plänen für die von ihr bereitgestellte polare Plattform und die EWO für die Aufstellung und Anwendung von Gesamtsicherheitsanforderungen und -plänen für die von ihr bereitgestellte polare Plattform und das MTFF verantwortlich. Die Gesamtsicherheitsanforderungen und -pläne für die Raumstation sind auf das MTFF anwendbar, soweit es wegen seiner Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese hat. Die Sicherheitsanforderungen für das STS sind auf die von der EWO bereitgestellte polare Plattform anwendbar, soweit sie wegen ihrer Wartung durch das STS Auswirkungen auf dieses hat.
- 10.2. Jeder Partner erstellt – soweit möglich unter Anwendung seiner eigenen Normen – detaillierte Sicherheitsanforderungen und -pläne für seine Hardware und Software der bemannten Basis, die mit den Gesamtsicherheitsanforderungen und -plänen für die Raumstation übereinstimmen oder darüber hinausgehen. Jedem Partner obliegt es, die für die Raumstation geltenden Gesamt- und Einzelsicherheitsanforderungen und -pläne während der Laufzeit des Programms anzuwenden und zu bestätigen, daß diese Sicherheitsanforderungen und -pläne in bezug auf die von ihm bereitgestellten Elemente und Nutzlasten der bemannten Basis eingehalten wurden. Der EWO obliegt es zu bestätigen, daß das MTFF und die von ihr bereitgestellte polare Plattform sowie ihre Nutzlasten sicher sind. Jedoch obliegt es der NASA, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortlichkeit zu bestätigen, daß alle Elemente und Nutzlasten der bemannten Basis der Raumstation, einschließlich des MTFF und seiner Nutzlasten, soweit sie wegen ihrer Wartung an der bemannten Basis Auswirkungen auf diese haben, sicher sind. Der NASA obliegt es ferner zu bestätigen, daß die von der EWO bereitgestellte polare Plattform und ihre Nutzlasten, soweit sie wegen ihrer Wartung durch das STS Auswirkungen auf dieses haben, sicher sind.
- 10.3. Die NASA führt Systemsicherheitsüberprüfungen durch, die die EWO unterstützt. Die NASA, die EWO und die anderen Partner führen ferner Sicherheitsüberprüfungen bei den von ihnen bereitgestellten Elementen und Nutzlasten durch; die NASA nimmt an den Überprüfungen der anderen Partner teil und unterstützt sie. Auch das MOSST nimmt, soweit dies im Hinblick auf die von ihm bereitgestellten Elementen und Nutzlasten zweckmäßig ist, an den Sicherheitsüberprüfungen der anderen Partner teil und unterstützt sie. Die von der NASA und dem MOSST bei diesen Sicherheitsüberprüfungen geleistete Unterstützung schließt die Bereitstellung der sicherheitstechnischen Informationen ein, die die anderen Partner zur Durchführung ihrer Überprüfungen benötigen. Des Weiteren werden bei allen Programmmanagementüberprüfungen nach Artikel 7.1.i. Berichte über den Stand der Sicherheitsanforderungen und -pläne behandelt. Die Partner arbeiten, soweit zweckmäßig, in von der NASA zur Überprüfung der Sicherheit der Raumstation eingerichteten Kommissionen mit.
- 10.4. Es obliegt der NASA, die im Notfall erforderlichen Entscheidungen zum Schutze der Sicherheit der bemannten Basis, einschließlich aller in Verbindung mit der bemannten Basis eingesetzten Elemente, und ihrer Mannschaft zu treffen.
- Artikel 11**
- Raumstationsmannschaft**
- 11.1. Die EWO ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt, an dem sie sich an den gemeinsamen Systembetriebskosten nach Artikel 9.3.a. zu beteiligen beginnt, Personal zu stellen, das in der Raumstationsmannschaft eingesetzt wird. Die NASA stellt für die EWO-Mitglieder der Raumstationsmannschaft Fluggelegenheiten im Umfang des Anteils am gesamten Mannschaftsbedarf bereit, der dem der

- EWO nach Artikel 8.3.a.2. zugeteilten Anteil an den Nutzungsressourcen der bemannten Basis entspricht. Der Flug von EWO-Raumstationsmannschaftsmitgliedern wird nicht unbedingt bei jeder Mannschaftseinsatzperiode, sondern über einen längeren Zeitraum befridigt. Die SOP überprüft alle zwei Jahre die Durchführung dieses Absatzes.
- 11.2. Während der Montage und Erprobung wirkt ein voll ausgebildetes EWO-Mannschaftsmitglied an der Montage in der Umlaufbahn und der Systemerprobung des von der EWO bereitgestellten APM sowie an anderen zugeteilten im Erprobungsplan nach Artikel 6.1.a.4. und 6.2.a.3. für diesen Aufenthalt auf der Umlaufbahn vorgesehenen Flugelementmontage- und Systemerprobungsaufgaben mit. Ein voll ausgebildetes EWO-Mannschaftsmitglied wirkt ferner während der ersten beiden Wartungen des MTFF an der bemannten Basis an den entsprechenden Arbeiten mit.
- 11.3. Die Raumstationsmannschaft wird den von der NASA in Absprache mit der EWO und den andern Partnern im Hinblick auf die Qualifizierung der Raumstationsmannschaft für langfristige bemannte Weltraumflüge aufgestellten Gesundheitsnormen sowie Sicherheits- und Eigungsanforderungen genügen. Die NASA und die EWO bestätigen gemeinsam, daß die von der EWO gestellten Mitglieder der Raumstationsmannschaft diesen Normen und Anforderungen genügen. Darüber hinaus kann die MCB zusätzliche Kriterien für die Raumstationsmannschaft aufstellen. Nach der Bestätigung der Eignung treten sämtliche Mitglieder der Raumstationsmannschaft in eine geeignete Ausbildung ein, um die für den Betrieb und die Nutzung der Raumstation erforderlichen Fähigkeiten zu erwerben. Die Ausbildung erfolgt in Gruppen nach Maßgabe der unterschiedlichen fachlichen Erfordernisse. Die Ausbildung schließt die Ausbildung im Betrieb der integrierten bemannten Systeme, die in erster Linie in den NASA-Zentren erfolgt, sowie die Ausbildung im Betrieb einzelner Elemente, die in erster Linie von dem das Element bereitstellenden Partner in geeigneten Zentren aller Partner durchgeführt wird, ein. Die NASA bildet nach Artikel 11.1. aus den für geeignet erklärten Mitgliedern der Raumstationsmannschaft Einzelmannschaften, einschließlich des Raumstationskommandanten, für bestimmte Mannschaftseinsatzperioden, wobei sie die Flugeinsätze der EWO-Mannschaftsmitglieder voll mit der EWO abstimmt. Die NASA bildet die Einzelmannschaften entsprechend den im COUP festgelegten Nutzlastanforderungen. Jede Einzelmannschaft wird für eine bestimmte Mannschaftseinsatzperiode nach Maßgabe der unterschiedlichen fachlichen Erfordernisse als Team ausgebildet.
- 11.4. Die NASA und die EWO bestreiten alle Vergütungen, ärztlichen Kosten, Unterhaltskosten am Boden sowie die Ausbildung der von ihnen gestellten Mitglieder der Raumstationsmannschaft. Für alle zugewiesenen Aufgaben ist eine vollständige Ausbildung erforderlich.
- 11.5. Der Verhaltenskodex für die Raumstation wird von der NASA unter voller Beteiligung der EWO, des MOSST und der Regierung Japans aufgestellt und nach den in Artikel 8.1.b. festgelegten Beschlußfassungsgrundzügen für das Raumstationsprogramm genehmigt. Dieser Kodex sieht unter anderem folgendes vor: Festlegung einer eindeutigen Befehlskette; Darlegung von Richtlinien für Arbeiten und Tätigkeiten im Weltraum und soweit zweckmäßig am Boden; Festlegung von Verantwortlichkeiten in bezug auf Elemente und Gerät; Darlegung von Disziplinarvorschriften; Erstellung von Leitlinien zum physischen Schutz und zum Schutz von Informationen; und die Festsetzung der dem Raumstationskommandanten von allen Partnern übertragenen Befugnisse und Verantwortlichkeit, die es ihm ermöglichen, in oder an der Raumstation für die Einhaltung der Sicherheitsverfahren und der Verfahren zum physischen Schutz und zum Schutz von Informationen zu sorgen.
- 11.6. Die für den Betrieb des MTFF außerhalb der betrieblichen CCZ der bemannten Basis ausgewählten EWO-Mannschaftsmitglieder gelten für diese Tätigkeit nicht als Mitglieder der Raumstationsmannschaft im Sinne dieses Artikels.

## Artikel 12

### Transport, Kommunikation und andere nicht zur Raumstation gehörende Einrichtungen

- 12.1. Transport
- 12.1.a. Für die Zwecke der Auslegung der Raumstationselemente und -nutzlasten ist das STS der NASA das grundlegende Start- und Rücktransportsystem für die bemannte Basis der Raumstation und für die polare Plattform der NASA. Das Raumtransportsystem der EWO ist für das MTFF und die von der EWO bereitgestellte polare Plattform das grundlegende Transportsystem für den Start.
- 12.1.b. Die NASA erbringt der EWO gegen Entgelt STS-Startdienste im Zusammenhang mit der Montage des von der EWO bereitgestellten APM an die bemannte Basis sowie seiner Grundausstattung nach der in Artikel 7.1. beschriebenen Programmdokumentation. Die NASA erbringt ferner gegen Entgelt Start- und Rückführdienste im Zusammenhang mit den Logistikanforderungen der Elemente der bemannten Basis. Die NASA erbringt außerdem gegen Entgelt Start- und Rückführdienste im Zusammenhang mit dem MTFF, wenn es an der bemannten Basis gewartet wird, und im Zusammenhang mit Nutzern der bemannten Basis; die Bereitstellung der STS-Dienste für solche Zwecke ist in Artikel 8.3.a.4. und 8.3.c. geregelt. Die NASA erbringt ferner gegen Entgelt Startdienste im Zusammenhang mit der Wartung der von der EWO bereitgestellten polaren Plattform nach zwischen der NASA und der EWO zu vereinbarenden Einzelbedingungen, sofern die entsprechende STS-Kapazität vorhanden ist und die EWO sich für die Inanspruchnahme dieser Kapazität entscheidet. Diese Startdienste können bezahlt oder wie anderweitig vereinbart abgegolten werden. Alle entgeltlichen STS-Dienste werden im Rahmen von Startdienstvereinbarungen erbracht. Die NASA erbringt außerdem Start- und Rückführdienste im Zusammenhang mit der gemeinsamen Logistik für den Systembetrieb der bemannten Basis; die Kosten dieser Dienste werden nach Artikel 9.3. zwischen den Partnern aufgeteilt. Die EWO führt den ersten Start des MTFF und der von der EWO bereitgestellten polaren Plattform aus. Die EWO erbringt ferner Start- und Rückführdienste im Zusammenhang mit den Logistikanforderungen des MTFF, wenn es nicht an der bemannten Basis gewartet wird.
- 12.1.c. Andere staatliche und privatwirtschaftliche Raumtransportsysteme der Partner können in Verbindung mit der Raumstation verwendet werden, sofern sie mit dieser verträglich sind. Insbesondere hat die EWO das Recht auf Zugang zur bemannten Basis der Raumstation mit Hilfe ihres Raumtransportsystems, einschließlich Ariane und Hermes. Im Hinblick darauf, daß die EWO für die Entwicklung dieser Systeme und für ihre technische und betriebliche Verträglichkeit mit der bemannten Basis verantwortlich ist, stellt die NASA der EWO die Informationen zur Verfügung, die die EWO benötigt, um diese Systeme verträglich zu machen. Die technischen, betrieblichen und Sicherheitsanforderungen für den Zugang zur bemannten Basis werden in der einschlägigen Programmdokumentation nach den Artikeln 7 und 8 überwacht.

- 12.1.d. Hinsichtlich der finanziellen Bedingungen erbringen die NASA und die EWO einander, den anderen Partnern, den Nutzern der anderen Seite und der anderen Partner die entgeglichen Start- und Rückführdienste zu Preisen, die sie gewöhnlich vergleichbaren Nutzern berechnen. Auf dieser Grundlage stellt die NASA auch die Start- und Rückführdienste im Zusammenhang mit der gemeinsamen Logistik für den Systembetrieb der bemannten Basis zur Verfügung.
- 12.1.e. Die NASA und die EWO bemühen sich nach Kräften, zusätzliche Start- und Rückführanforderungen im Zusammenhang mit der Raumstation sowie vorgeschlagene Anforderungen und Flugtermine im Zusammenhang mit den vorerwähnten Raumstationstätigkeiten zu berücksichtigen.
- 12.1.f. Jeder Partner achtet die Schutzrechte an den entsprechend gekennzeichneten Daten und Gütern, die mit seinem Raumtransportsystem befördert werden sollen, und wahrt deren Vertraulichkeit.
- 12.2. Kommunikation
- 12.2.a. Der Nachrichtenverkehr der Raumstation umfaßt die Übertragung von Daten in den Richtungen Weltraum-Boden, Boden-Weltraum, Boden-Boden und Weltraum-Weltraum. Das Weltraumnetz des TDRSS ist das grundlegende Kommunikationssystem für die Elemente und Nutzlasten der bemannten Basis sowie für die von der NASA bereitgestellte polare Plattform und ihre Nutzlasten. Das Datenrelaisatellitensystem der EWO (EDRS) ist das grundlegende Kommunikationssystem für die von der EWO bereitgestellte polare Plattform, für das MTFF und ihre Nutzlasten. Es obliegt der EWO, soweit notwendig, die kommunikationstechnische Verträglichkeit des MTFF mit der bemannten Basis für den Betrieb in der Nähe der bemannten Basis der Raumstation, Andocken und Wartung sowie der von der EWO bereitgestellten polaren Plattform mit dem STS für die Wartung sicherzustellen. Die NASA und die EWO bemühen sich nach Kräften, mit ihren Kommunikationssystemen gegen Entgelt mit der Raumstation im Zusammenhang stehende spezifische Anforderungen der anderen Seite und der anderen Partner zu erfüllen. Hinsichtlich der finanziellen Bedingungen erbringen die NASA und die EWO diese Kommunikationsdienste zu Preisen, die nicht höher sind als die, die sie gewöhnlich vergleichbaren Kunden berechnen. Die EWO, die anderen Partner oder Raumstationsnutzer können auf der bemannten Basis andere Kommunikationssysteme verwenden, sofern diese Kommunikationssysteme mit der bemannten Basis und deren Benutzung des TDRSS verträglich sind. Die technischen und betrieblichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Nachrichtenverkehr der Raumstation werden in der einschlägigen Programmdokumentation nach den Artikeln 7 und 8 überwacht.
- 12.2.b. Die NASA und die EWO konsultieren einander im Hinblick auf die mögliche künftige Erweiterung der Kapazität der bemannten Basis zur Aufnahme von Einrichtungen, die die EWO bereitstellt, um die Benutzung des EDRS durch die bemannte Basis zu ermöglichen, sofern dies mit der bemannten Basis und mit deren Benutzung des TDRSS verträglich ist.
- 12.2.c. Sofern die NASA und die EWO nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Boden-zu-Boden-Übertragung von Daten der polaren Plattformen von einem Partner zu den anderen Partnern oder deren Nutzern in Übereinstimmung mit den vom Beratenden Ausschuß für Weltraumdatensysteme (CCSDS) angenommenen Nachrichtenübertragungsformaten, -protokollen und -normen.
- 12.2.d. Die Partner und die Nutzer der Partner können Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit ihrer Nutzungsdaten treffen, die das Raumstationsinformationssystem und andere in Verbindung mit der Raumstation verwendete Kommunikationssysteme durchlaufen. (Ungeachtet dieser Bestimmung werden Daten, die zur Gewährleistung des sicheren Betriebs erforderlich sind, nach den im Nutzungsmanagementplan vorgesehenen Verfahren verfügbar gemacht, und ihre Verwendung wird auf reine Sicherheitszwecke beschränkt.) Jeder Partner achtet bei der Erbringung von Kommunikationsdiensten für einen anderen Partner die Schutzrechte an den Nutzungsdaten, die seine Kommunikationssysteme einschließlich seines Bodennetzes und der Kommunikationssysteme seiner Auftragnehmer durchlaufen, und wahrt ihre Vertraulichkeit.
- 12.3. Andere nicht zur Raumstation gehörende Einrichtungen
- 12.3.a. Wünscht die EWO, den Raumtransporter, das Spacelab oder andere Einrichtungen der NASA auf Kooperationsgrundlage oder gegen Entgelt zur Unterstützung der Ausarbeitung ihres Plans zur Nutzung der Raumstation oder zur Unterstützung ihrer Arbeiten im Hinblick auf den Detailentwurf und die Entwicklung der Raumstation zu benutzen, so bemüht sich die NASA nach Kräften, die von der EWO vorgeschlagenen Anforderungen und Zeitpläne zu berücksichtigen. Desgleichen bemüht sich die EWO nach Kräften, die von der NASA vorgeschlagenen Anforderungen und Zeitpläne zu berücksichtigen, falls die NASA wünscht, Ariane, Hermes oder andere Einrichtungen der EWO auf Kooperationsgrundlage oder gegen Entgelt zur Unterstützung der Ausarbeitung ihres Plans zur Nutzung der Raumstation oder zur Unterstützung ihrer Arbeiten im Hinblick auf den Detailentwurf und die Entwicklung der Raumstation zu benutzen.
- 12.3.b. Kommen die NASA und die EWO überein, daß dies für die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms zweckmäßig und notwendig ist, so setzen sie sich dafür ein, daß die Einrichtungen der amerikanischen Regierung, der europäischen Regierungen oder der amerikanischen oder europäischen Auftragnehmer von den Vertragsparteien und/oder ihren Auftragnehmern benutzt werden können. Eine solche Benutzung wird in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Benutzer und dem Eigentümer der Einrichtungen geregelt.

### Artikel 13

#### Programm für vorgezogene Entwicklung

- 13.1. Die NASA und die EWO führen jeweils zur Unterstützung ihrer Detailentwurfs- und Entwicklungsarbeiten Programme für vorgezogene Entwicklung im Zusammenhang mit der Raumstation durch. Eine Zusammenarbeit bei diesen Arbeiten für vorgezogene Entwicklung wird fallweise geprüft und wird verwirklicht, wo dies für beide Seiten vorteilhaft ist und gegenseitige Möglichkeiten bestehen.
- 13.2. Vorschläge der EWO zur Benutzung von NASA-Prüfeinrichtungen für vorgezogene Entwicklung oder von anderen NASA-Einrichtungen zur Unterstützung des EWO-Programms für vorgezogene Entwicklung im Zusammenhang mit der Raumstation werden fallweise im Hinblick auf die Benutzung auf Kooperationsgrundlage oder gegen Entgelt geprüft. Desgleichen werden Vorschläge der NASA zur Benutzung von Einrichtungen der EWO zur Unterstützung des NASA-Programms für vorgezogene Entwicklung im Zusammenhang mit der Raumstation fallweise im Hinblick auf die Benutzung auf Kooperationsgrundlage oder gegen Entgelt geprüft.
- 13.3. Wünscht die EWO, den Raumtransporter oder das Spacelab zur Unterstützung ihrer Arbeiten für vorgezogene Entwicklung im Zusammenhang mit der Raumstation auf Kooperationsgrundlage oder gegen Entgelt zu benutzen, so bemüht sich die NASA nach Kräften, die von der EWO

vorgeschlagenen Anforderungen und Flugtermine zu berücksichtigen. Desgleichen bemüht sich die EWO nach Kräften, die von der NASA vorgeschlagenen Anforderungen und Flugtermine zu berücksichtigen, falls die NASA wünscht, Trägerfahrzeuge der EWO zur Unterstützung ihrer Arbeiten für vorgezogene Entwicklung im Zusammenhang mit der Raumstation auf Kooperationsgrundlage oder gegen Entgelt zu benutzen.

#### Artikel 14

##### Weiterentwicklung der Raumstation

- 14.1. Die Partner beabsichtigen, die Raumstation durch Erweiterung ihrer Kapazität weiterzuentwickeln, und bemühen sich darum, daß die Wahrscheinlichkeit möglichst groß sein wird, daß diese Weiterentwicklung durch Beiträge aller Partner bewirkt wird. Zu diesem Zweck sind die Vertragsparteien bestrebt, wo zweckmäßig, den anderen Partnern Gelegenheit zu geben, an ihren Vorschlägen zur Einführung erweiternder Kapazität mitzuwirken. Die Raumstation mit ihrer erweiterten Kapazität bleibt eine zivile Station, deren Betrieb und Nutzung zu friedlichen Zwecken in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgen werden.
- 14.2. Diese Vereinbarung regelt nur die Rechte und Pflichten in bezug auf die in Artikel 3 aufgeführten Elemente; jedoch finden dieser Artikel und Artikel 16 des Regierungsübereinkommens auch auf jede Kapazitätserweiterung Anwendung. Diese Vereinbarung begründet als solche für eine Vertragspartei weder die Verpflichtung zur Teilnahme an der Einführung erweiternder Kapazität noch Rechte an erweiterter Kapazität.
- 14.3. Die NASA und die EWO kommen überein, in den Phasen C/D und E Weiterentwicklungskonzepte für die Raumstation zu untersuchen. Die NASA ist für die Ausarbeitung von Gesamtkonzepten für die Weiterentwicklung der bemannten Basis in Absprache mit der EWO und den anderen Partnern sowie für die Einbeziehung der Weiterentwicklungskonzepte der EWO und der anderen Partner in einen Gesamtplan für die Weiterentwicklung der bemannten Basis verantwortlich. Die EWO ist für die Ausarbeitung von Weiterentwicklungskonzepten für die von ihr bereitgestellte polare Plattform und das MTFF sowie für die Entscheidung über die Verwirklichung dieser Konzepte nach Artikel 14.6. und 14.7. verantwortlich, sofern diese keine technischen oder betrieblichen Auswirkungen auf das STS oder die bemannte Basis haben.
- 14.4. Die NASA, die EWO und die anderen Partner arbeiten in einer Internationalen Arbeitsgruppe für die Weiterentwicklung (IEWG) zusammen, um ihre Weiterentwicklungsstudien zu koordinieren und Gesamtkonzepte und die Planung für die Weiterentwicklung der Raumstation in Betracht zu ziehen.
- 14.5. Die MCB prüft die von einem Partner vorgeschlagenen spezifischen Kapazitätserweiterungen, bewertet die Auswirkungen solcher Pläne auf die Elemente der anderen Partner und auf die bemannte Basis und prüft Empfehlungen, die darauf gerichtet sind, etwaige Auswirkungen auf die Raumstationstätigkeit während der Einführung erweiternder Kapazitäten möglichst gering zu halten.
- 14.6. Im Anschluß an die in Artikel 14.5. vorgesehene Prüfung und Bewertung und in Übereinstimmung mit dem Regierungsübereinkommen erfordert die Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Partnern zur gemeinsamen Einführung erweiternder Kapazität(en) eine Änderung dieser Vereinbarung sowie der entsprechenden Vereinbarungen zwischen NASA und GOJ sowie NASA und MOSST oder eine gesonderte Übereinkunft, bei der, falls die Erweiterung an der bemannten Basis vorgenommen

wird oder technische oder betriebliche Auswirkungen auf das STS oder die bemannte Basis hat, die NASA Vertragspartei ist, um sicherzustellen, daß die Erweiterung mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Gesamtverantwortlichkeiten der NASA für das Programm vereinbar ist.

- 14.7. Im Anschluß an die in Artikel 14.5. vorgesehene Prüfung und Bewertung und in Übereinstimmung mit dem Regierungsübereinkommen erfordert die Einführung erweiternder Kapazität durch einen Partner die vorherige Unterrichtung der anderen Partner und, falls die Erweiterung an der bemannten Basis vorgenommen wird oder technische oder betriebliche Auswirkungen auf das STS oder die bemannte Basis hat, eine Übereinkunft mit der NASA, um sicherzustellen, daß die Erweiterung mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Gesamtverantwortlichkeiten der NASA für das Programm vereinbar ist.
- 14.8. Die Einführung erweiternder Kapazität ändert nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien dieser Vereinbarung in bezug auf die in Artikel 3 aufgeführten Elemente, sofern die betroffene Vertragspartei nicht einer anderen Regelung zustimmt.

#### Artikel 15

**Gegenseitiger Haftungsausschluß; Austausch von Daten und Gütern; Behandlung von Daten und Gütern im Transit; Zoll und Einreise; Geistiges Eigentum; Strafgerichtsbarkeit**

Die Vertragsparteien stellen fest, daß in bezug auf den gegenseitigen Haftungsausschluß, den Austausch von Daten und Gütern, die Behandlung von Daten und Gütern im Transit, Zoll und Einreise, geistiges Eigentum sowie die Strafgerichtsbarkeit die einschlägigen Bestimmungen des Regierungsübereinkommens Anwendung finden.

#### Artikel 16

##### Finanzielle Bestimmungen

- 16.1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Durchführung ihrer Aufgaben, wozu auch die Vergütungen, Fahrt- und Unterhaltungskosten ihres Personals sowie die Transportkosten aller Ausrüstungs- und sonstigen Gegenstände, für die sie nach dieser Vereinbarung verantwortlich ist, gehören. Jedoch teilen die Partner gemäß Artikel 9.3. die gemeinsamen Systembetriebskosten nach dem Grundsatz der Billigkeit untereinander auf.
- 16.2. Jede Vertragspartei kann ihren Verpflichtungen nur nach Maßgabe ihrer Finanzierungsverfahren und unter der Voraussetzung nachkommen, daß Haushaltsmittel verfügbar sind.
- 16.3. Treten Finanzierungsprobleme auf, die sich auf die Fähigkeit eines Partners zur Durchführung der ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben auswirken können, unterrichtet und konsultiert dieser Partner unverzüglich die anderen Partner. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne ihren Raumstationsprogrammen hohe Priorität einzuräumen.
- 16.4. Die Vertragsparteien sind bestrebt, während der Durchführung ihrer Aufgaben bei diesem Gemeinschaftsprogramm den Zahlungsverkehr auf ein Mindestmaß zu beschränken, wozu sie auch den Austausch von Gütern oder Dienstleistungen vereinbaren können.

#### Artikel 17

##### Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der NASA und der EWO obliegt es, einvernehmlich einen Plan für die Öffentlichkeitsarbeit aufzustellen, der Leit-

- linien für die gemeinschaftliche Öffentlichkeitsarbeit der NASA und der EWO bei Detaillentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der Raumstation angibt.
- 17.2. Im Rahmen der Leitlinien dieses Plans für Öffentlichkeitsarbeit können die NASA und die EWO Informationen über ihren jeweiligen Anteil am Programm an die Öffentlichkeit weitergeben. Die NASA und die EWO verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, die die Aufgaben oder Leistungen der anderen Vertragspartei im Rahmen des Raumstationsprogramms betreffen, vorher mit dieser und soweit zweckmäßig mit den anderen Partnern zu koordinieren.

#### Artikel 18

##### Konsultation und Beliegung von Streitigkeiten

- 18.1. Die Vertragsparteien kommen überein, einander und die anderen Partner unverzüglich zu konsultieren, wenn Ereignisse eintreten oder sich Angelegenheiten ergeben, die eine Frage der Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung aufwerfen können.
- 18.2. Fragen der Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung werden zunächst dem Associate Administrator for Space Station der NASA und dem Direktor für Raumstation und Plattformen der EWO zur Regelung unterbreitet. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß bei Fragen, die in dieser Vereinbarung eingegangene Verpflichtungen gegenüber der STA und/oder dem MOSST betreffen, die Konsultationen auf den Generaldirektor des Research and Development Bureau der STA und/oder den Deputy Secretary, Space Policy Sector des MOSST ausgedehnt werden.
- 18.3. Fragen der Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung, die nicht nach Artikel 18.2. geregelt wurden, werden dem Administrator der NASA und dem Generaldirektor der EWO zur Regelung unterbreitet. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß Fragen, die in dieser Vereinbarung eingegangene Verpflichtungen gegenüber der STA und/oder dem MOSST betreffen, auch dem japanischen Staatsminister für Wissenschaft und Technologie und/oder dem Secretary des MOSST unterbreitet werden.
- 18.4. Streitfragen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben und die in den in diesem Artikel vorgesehenen Konsultationen nicht auf befriedigende Weise geregelt werden konnten, können nach den einschlägigen Bestimmungen des Regierungsübereinkommens geregelt werden.
- 18.5. Sofern die NASA und die EWO nichts anderes vereinbaren, wird die Durchführung von Beschlüssen, die nach den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verfahren gefaßt werden, nicht bis zur Regelung einer Streitfrage nach diesem Artikel ausgesetzt.

#### Artikel 19

##### Inkrafttreten

- 19.1. Gemäß der Vereinbarung über die Anwendung des Regierungsübereinkommens über die Raumstation bis zu dessen Inkrafttreten, die am 29. September 1988 wirksam wurde, tritt diese Vereinbarung nach ihrer Unterzeichnung durch den Administrator der NASA oder seinen Stellvertreter und den Generaldirektor der EWO oder seinen Stellvertreter in Kraft, sobald jede Vertragspartei der anderen schriftlich angezeigt hat, daß alle für ihr Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

19.2. Die Vertragsparteien kommen überein, die einschlägigen Bestimmungen des Regierungsübereinkommens einzuhalten, bis dieses Übereinkommen nach seinem Artikel 25 zwischen den Vereinigten Staaten und dem europäischen Partner in Kraft tritt.

19.3. Treten die Vereinigten Staaten oder der europäische Partner von der Vereinbarung über die Anwendung des Regierungsübereinkommens über die Raumstation bis zu dessen Inkrafttreten zurück, so wird die betreffende zusammenarbeitende Stelle mit Wirkung von demselben Zeitpunkt als von dieser Vereinbarung zurückgetreten betrachtet.

19.4. Falls das Regierungsübereinkommen nach seinem Artikel 25 zwischen den Vereinigten Staaten und dem europäischen Partner bis zum 31. Dezember 1992 nicht in Kraft getreten ist, prüfen die Vertragsparteien, welche Schritte erforderlich und zweckmäßig sind, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

19.5. Zeigen die Vereinigten Staaten oder der europäische Partner den Rücktritt vom Regierungsübereinkommen nach seinem Artikel 27 an, so wird die betreffende zusammenarbeitende Stelle mit Wirkung von demselben Zeitpunkt als von dieser Vereinbarung zurückgetreten betrachtet.

#### Artikel 20

##### Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann jederzeit durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen müssen mit dem Regierungsübereinkommen vereinbar sein. Begründet eine Bestimmung dieser Vereinbarung besondere Rechte und Pflichten, die von einem anderen Partner angenommen wurden, so darf die Bestimmung nur mit schriftlicher Zustimmung dieses Partners geändert werden.

#### Artikel 21

##### Überprüfung

Die Vertragsparteien treten auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, um die Zusammenarbeit bei der Raumstation zu überprüfen und zu fördern. Bei dieser Überprüfung können die Vertragsparteien Änderungen an dieser Vereinbarung in Betracht ziehen.

#### Artikel 22

##### Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

22.1. Zusätzlich zu den im Regierungsübereinkommen festgelegten Begriffsbestimmungen gelten in dieser Vereinbarung folgende Begriffsbestimmungen:

„Internationaler Raumstationskomplex“ oder „Raumstation“ bezeichnet die in Artikel 3 aufgeführten Elemente insgesamt;

„bemannte Basis“ bezeichnet die Flugelemente der Raumstation mit Ausnahme der polaren Plattformen und des MTFF;

„die Vertragsparteien“ bezeichnet die NASA und die EWO;

„die Partner“ bezeichnet die NASA, die EWO, die STA und das MOSST.

22.2. Die nachstehenden Ausdrücke sind in den aufgeführten Artikeln dieser Vereinbarung erläutert:

„Aufnahmekapazität“ – Artikel 8.1.d

„Betriebsabschnittsplan (IP)“ – Artikel 8.2.f

---

„Flugelemente“ – Artikel 3	„Nutzlastbetrieb-Integrationszentrum (POIC)“ –
„Gemeinsame Systembetriebskosten“ – Artikel 9.3	Artikel 8.3.i
„Infrastruktur“ – Artikel 8.1.b	„Programmkoordinierungsausschuß (PCC)“ –
„Kombinierter Betriebsplan (COP)“ – Artikel 8.2.d	Artikel 7.1.b
„Kombinierter Nutzungsplan (CUP)“ – Artikel 8.3.f	„Raumstation-Lenkungskommission (SSCB)“ –
„Konsolidierter Betriebs- und Nutzungsplan (COUP)“ – Artikel 8.1.c	Artikel 7.1.d
„Leit- und Steuerzone (CCZ)“ – Artikel 8.1.a	„Raumstationskontrollzentrum (SSCC)“ – Artikel 8.2.g
„Multilaterale Koordinierungskommission (MCB)“ – Artikel 8.1.b	„Raumstationsspezifische Bodenelemente“ – Artikel 3
„Nutzerbetriebsgruppe (UOP)“ – Artikel 8.3.d	„Ressourcen“ – Artikel 8.1.d und 8.3.a.4
	„Systembetriebsgruppe (SOP)“ – Artikel 8.2.a und 8.2.b
	„Taktischer Betriebsplan (TOP)“ – Artikel 8.2.f

Gegeben zu Washington, den 29. September 1988, in zwei Originale in englischer, französischer, deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen verbindlich ist.

For the European Space Agency:  
Pour L'Agence Spatiale Européenne:  
Für die Europäische Weltraumorganisation:  
Per L'Agenzia Spaziale Europea:  
Reimar Lüst

For the United States National Aeronautics and Space Administration:  
Pour L'Administration Nationale de L'Aeronautique et de L'Espace des Etats-Unis:  
Für die nationale Luft- und Raumfahrtorganisation der Vereinigten Staaten:  
Per L'Amministrazione Nazionale per L'Aeronautica Stati Uniti:  
Dale D. Myers

12.05.89

**Stellungnahme  
des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. September 1988 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei Detaillentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.